18. Wahlperiode



# **Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

## Wortprotokoll

der 132. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 8. März 2017, 17:05 Uhr Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB, und Dr. Sabine

Sütterlin-Waack, MdB

# Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

#### Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 13

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten

BT-Drucksache 18/10485

Hierzu wurde verteilt:

 $18(6)308\ Formulierungshilfe$ 

#### Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

#### Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Ausschuss für Gesundheit

#### Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack [CDU/CSU]

Abg. Dr. Matthias Bartke [SPD]

Abg. Jörn Wunderlich [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

18. Wahlperiode Seite 1 von 127

### Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz



Anwesenheitslisten	Seite	3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite	10
Sprechregister Abgeordnete	Seite	11
Sprechregister Sachverständige	Seite	12
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite	36



# Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Mittwoch, 8. März 2017, 15:30 Uhr

CI	JU/CS	U

220,000	
Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Brandt, Helmut	
Heck Dr., Stefan	
Heil, Mechthild	
Hirte Dr., Heribert	
Hoffmann, Alexander	
Hoppenstedt Dr., Hendrik	
Launert Dr., Silke	Sel tout
Luczak Dr., Jan-Marco	
Monstadt, Dietrich	
Ripsam, Iris	This Kipson
Rösel, Kathrin	\
Seif, Detlef	
Sensburg Dr., Patrick	
Steineke, Sebastian	
Sütterlin-Waack Dr., Sabine	(Pa) (M)
Ullrich Dr., Volker	
Wanderwitz, Marco	
Wellenreuther, Ingo	

3. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungabüro Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 1 von 6



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) Mittwoch, 8. März 2017, 15:30 Uhr

### CDU/CSU

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	aulun Bul
Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
Bosbach, Wolfgang	
Fabritius Dr., Bernd	
Frieser, Michael	
Gutting, Olav	
Harbarth Dr., Stephan	
Hennrich, Michael	
Heveling, Ansgar	
Jörrißen, Sylvia	
Jung Dr., Franz Josef	
Lach, Günter	
Lerchenfeld, Philipp Graf	
Maag, Karin	
Noll, Michaela	
Schipanski, Tankred	
Schnieder, Patrick	
Stritzl, Thomas	

3. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339 Seite 2 von 6



18.	w	an.	Der	iode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) Mittwoch, 8. März 2017, 15:30 Uhr

CDU/CSU	
Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
Weisgerber Dr., Anja	
Woltmann, Barbara	
SPD	
Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Bähr-Losse, Bettina	
Bartke Dr., Matthias	Ball
Brunner Dr., Karl-Heinz	
Drobinski-Weiß, Elvira	
Fechner Dr., Johannes	18-1
Flisek, Christian	
Groß, Michael	
Hakverdi, Metin	
Jantz-Herrmann, Christina	
Rode-Bosse, Petra	Clark I
Steffen, Sonja	
Wiese, Dirk	

3. März 2017

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32559 Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 6



18. Wahlperiode	Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) Mittwoch, 8. März 2017, 15:30 Uhr
DIE LINKE.	
Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Wunderlich, Jörn	a Gli
Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
Jelpke, Ulla	
Lay, Caren	
Pitterle, Richard	
Renner, Martina	
BÜ90/GR	
Ordentliche Mitglieder	Unterschrift
Keul, Katja	uatio land
Künast, Renate	unes
Maisch, Nicole	

3. März 2017

Ströbele, Hans-Christian

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Referst ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 5 von 6



# Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Mittwoch, 8. März 2017, 15:30 Uhr

	Fraktion	svorsitz	Vertreter
CDU/CSU			
SPD			
DIE LINKE,			-
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
Fraktionsmitarbeiter			
Name (Bitte in Druckschrift)		Fraktion	Unterschrift
Marmann, Petia		5,20	Me
Von Pletterseg,		B30/ Dicarine	a June.
von Pletterseg	Hanno	COU/CSU	- Fattaties
0//		,	

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

# Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) Mittwoch, 8. März 2017, 15:30 Uhr

Seite 3

Bundesrat			Amts-be-
Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	zeich- nung
Baden-Württemberg	VON TROTHA	Joseph .	SF.4
Bayern	Borner Marken		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	Dustus ler Veen	Dich Ver	Polifical
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Searland			
Sachsen	Galt Andrew	- Valo	Stalin
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			

Stand: 23. Februar 2015 Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

# Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) Mittwoch, 8. März 2017, 15:30 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)  BM V  BMV  BMV  BMV  A	Name (bitte in Druckschrift)  WICHARD  SCHNEUENBACH  SCHLEIGH  Schleid  Eickelmann  MEYER  LANGE	Unterschrift  Line  Line	Amts-be- zeich- nung  Mogt  MRn  Rou  Rou  Rou  P87
Li Li			

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



### Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am Mittwoch, 08. März 2017,15.30 Uhr

Name	Unterschrift
Thorsten Becker  Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.  Hamburg  Vorsitzender	1-65
Barbara Dannhäuser  SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e. V. Düsseldorf	3. Jun 15
Christine Eberle, LL.M., Ass. jur. Referentin Hauptstadbüro Deutsche Stiftung Patientenschutz Berlin	O. ES. E
Prof. Dr. h.c. Volker Lipp Georg-August-Universität Göttingen Ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung	1 Em
Wolfgang Schwackenberg  Deutscher Anwaltverein – Familienausschuss Rechtsanwalt und Notar Berlin	12
Stephan Sigusch  Beisitzer im Vorstand des Betreuungsgerichtstages e. V. Mitglied des Hauptausschusses der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine Oschersleben	Sty
Peter Winterstein  1. Vorsitzender des Betreuungsgerichtstages e. V. Bochum Vizepräsident des OLG Rostock a.D.	Winterden



# Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Matthias Bartke (SPD)	21, 30
Dr. Johannes Fechner (SPD)	22, 29
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 30
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22
Dr. Silke Launert (CDU/CSU)	22, 30
Iris Ripsam (CDU/CSU)	22
Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU)	21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	30
Jörn Wunderlich (DIE LINKE.)	21



## Sprechregister Sachverständige

	Seite
Thorsten Becker Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V., Hamburg Vorsitzender	13, 28, 31
Barbara Dannhäuser SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e. V., Düsseldorf	14, 27, 32
Christine Eberle, LL.M. , Ass. jur. Referentin Hauptstadbüro, Deutsche Stiftung Patientenschutz, Berlin	15, 26
Prof. Dr. h.c. Volker Lipp Georg-August-Universität Göttingen Ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung	16, 25
Wolfgang Schwackenberg Deutscher Anwaltverein e. V., Familienausschuss, Berlin Rechtsanwalt und Notar	17, 24
Stephan Sigusch Beisitzer im Vorstand des Betreuungsgerichtstages e. V. Mitglied des Hauptausschusses der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine, Oschersleben	19, 23, 33
Peter Winterstein  1. Vorsitzender des Betreuungsgerichtstages e. V., Bochum Vizepräsident des OLG Rostock a.D.	20, 22, 34



Die Vorsitzende Renate Künast: Ich eröffne die 132. Sitzung, die öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf des Bundesrates "Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten". Es gibt – das hatten wir ja einbezogen - eine Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der auf Ausschussdrucksache 18(6)308 vorliegt. Jetzt will ich erstmal die erschienenen Abgeordneten herzlich begrüßen und natürlich auch die Abgeordneten, die aus dem Familienoder Gesundheitsausschuss erschienen sind. Ich begrüße die sieben Sachverständigen, die netterweise erschienen sind und auch auf unser zeitliches Dilemma geduldig Rücksicht genommen haben. Mittwochs verschiebt sich hin und wieder etwas, wenn wir aktuelle Dinge beraten. Auch begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und die Gäste auf der Tribüne. Heute liegt uns ein Gesetzentwurf des Bundesrates vor, der es Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern von nicht mehr selbst handlungsfähigen Personen ermöglichen soll, im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Fürsorge für den Partner zu handeln, auch wenn es weder eine Vorsorgevollmacht noch einen rechtlichen Betreuer gibt. Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer gesetzlichen Annahme der Bevollmächtigung vor zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, sofern man nicht etwas anderes bestimmt hat oder einen entgegenstehenden Willen geäußert hat. Nach dem Gesetzentwurf soll das Ganze auch für Angelegenheiten mit vermögensrechtlichen Bezügen wie z.B. dem Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit medizinischen Leistungen gelten. Auch über unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 BGB soll der Ehegatte oder Partner entscheiden und die betreuungsrechtliche Genehmigung einholen können.

Die Formulierungshilfe begrenzt den vorgesehenen Anwendungsbereich aber auf den Bereich der Gesundheitssorge. Da entfällt das Vertretungsrecht bei Angelegenheiten mit vermögensrechtlichem Bezug, ebenso die Befugnis zur Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen. Das soll einem Missbrauch vorbeugen – sowohl die Intention. Und es wird

auf die vom Bundesrat vorgesehene Vollmachtsvermutung als Rechtsinstitut verzichtet und stattdessen in Anlehnung an den Wortlaut von § 1357 BGB gesagt, dass ermächtigt werde, bestimmte Handlungen für den Partner vorzunehmen.

Ich will jetzt gar nicht alle Details vorstellen, sondern noch einige formale Hinweise geben zum Ablauf der Anhörung. Die Sachverständigen bekommen bei uns immer als erstes die Möglichkeit, in einem 5-Minuten-Beitrag nochmal zu fokussieren, was für sie die entscheidenden Punkte sind. Wir haben oben, in diesem Riesenkasten, eine digitale Uhr hängen, die rückwärts zählt. Wenn es dann irgendwann rot wird, ist die Zeit für diesen Einführungsbeitrag um. Der Vorteil ist, ich muss Ihnen nicht in einen Gedankengang oder einen Satz reinfallen, wenn Sie dann selbst versuchen, zum Ende zu kommen. Bei der Vorstellung und auch bei den Fragerunden beginnen wir alphabetisch. Bei den 5-Minuten-Beiträgen würde also Herr Becker beginnen, bei der Fragerunde dann einmal umgekehrt Herr Winterstein. Die Abgeordneten stellen jeder zwei Fragen an eine oder an zwei verschiedene Sachverständige. Sie können dann an der Uhr immer mitverfolgen, wie lange Sie reden. Es gibt kein Zeitlimit, nur die Bitte, zeitlich präzise zu sein. Als letzter Hinweis: diese Anhörung ist öffentlich, wir haben auch Zuschauer und Zuhörer hier. Es wird eine Tonbandaufzeichnung und ein Wortprotokoll vom Sekretariat gefertigt. Es sind aber Bild- und Tonaufnahmen oben auf der Tribüne nicht gestattet. Das waren jetzt die Formalien. Eines sage ich noch: Wundern Sie sich nicht, wenn nachher hier eine andere Person sitzt. Durch die zeitliche Verschiebung kann ich nicht bis zum Ende bleiben und Frau Dr. Sütterlin-Waack hat sich freundlicherweise bereit erklärt, dann die Sitzungsleitung zu übernehmen. Das waren die Formalien. Jetzt hat Herr Becker das Wort. Bitte.

SV Thorsten Becker: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank zunächst für die Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Ich bin hier für den Bundesverband der Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen (BDB). Wir sind die größte – denke ich – berufsständische Interessenvertretung. Deswegen erlauben Sie mir bitte, dass ich vornehmlich zu der im Antrag auch behandelten



Erhöhung der Stundensätze der Berufsvormünder und Berufsbetreuer Stellung nehmen möchte. Hier steht in Rede, dass eine Erhöhung um 15 Prozent erfolgen soll. Grundsätzlich begrüßen wir die geplante Veränderung, diese Vergütungserhöhung, und wir finden in dem Zusammenhang auch bemerkens-wert, dass in der Begründung – zu Recht - auf die hohe Verantwortung und die besondere gesellschaftliche Funktion der Betreuung hingewiesen wurde. Berufsbetreuer nehmen im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahr, die einen erheblichen zeitlichen Einsatz verlangen und mit einem erheblichen Haftungsrisiko verbunden sind. Wir haben bereits 2005, als die Pauschalierung eingeführt worden ist, darauf hingewiesen, dass die Zeitkontingente damals sehr eng bemessen worden sind. Die Situation hat sich sicherlich im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die die Bundes-regierung 2009 ratifiziert hat, dahingehend verschärft, dass die Anforderungen und die Aufgaben an die gerichtliche Betreuung nochmal deutlich gestiegen sind. Jetzt sind seither elf Jahre vergangen, in denen es keine Anpassung der Stundensätze gegeben hat. Gleichzeitig hat natürlich eine Kostensteigerung stattgefunden, und die Einkommen vergleichbarer Berufsgruppen sind auch gestiegen. In der Studie, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) dankenswerterweise in Auftrag gegeben hat, wurde ein Vergleich angestellt mit Sozialpädagogen, die in TVöD 12, Erfahrungsstufe 5, eingruppiert worden sind und die als Maßstab herangezogen wurden. Da kann man feststellen, dass es in der Einkommensentwicklung einen erheblichen Unterschied gegeben hat. Nochmal: die Berufsbetreuer sind über fast zwölf Jahre überhaupt nicht mehr in der Einkommensentwicklung berücksichtigt worden. In der Studie wird des Weiteren überzeugend auf die Qualitätsrisiken der materiellen Rahmenbedingungen hingewiesen. Letztlich seien Berufsbetreuer gezwungen, die stagnierende Vergütung durch steigende Fallzahlen und eine Vernachlässigung der persönlichen Betreuungsführung zu kompensieren. Die Vergütungserhöhung dient dem Ziel, eine möglichst hohe Qualität der rechtlichen Betreuung im Sinne der UN-BRK zu gewährleisten und eine konsequente Orientierung der Betreuungsführung am Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen

sicherzustellen. Der BDB spricht sich spätestens seit 2005 dafür aus, die Qualität in der beruflichen Betreuung nachhaltig und auch gesetzlich normiert abzusichern. Das geht allerdings nur mit Berufsinhabern, die auch in der Lage sind, ihr Amt vernünftig auszuführen, und nicht permanent durch Existenznöte gedrückt sind. Deswegen - wie gesagt - begrüßen wir den Vorschlag, die Betreuervergütung um 15 Prozent zu erhöhen, und weisen hier nachdrücklich auch noch einmal darauf hin, dass wir der Überzeugung sind, dass, wenn es in dieser Legislaturperiode ausbleiben sollte, ein Flurschaden in der Landschaft der Betreuung eintreten wird, der nicht ohne weiteres wieder zu beheben ist. Noch ein Aspekt zu der Beistandschaft unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Dazu möchte ich gerne auf unsere Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme verweisen, möchte aber hier nochmal sagen, dass wir erhebliche Bedenken haben, ob das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit dieser Regelung wirklich sichergestellt ist. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Becker. Dann hat Frau Dannhäuser das Wort.

SVe Barbara Dannhäuser: Dankeschön für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bin Referentin der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung des Deutschen Caritas-Verbandes und seiner Fachverbände SkF und SKM. Wir haben bundesweit 270 Betreuungsvereine. Damit decken wir ungefähr ein Drittel aller Betreuungsvereine, die es bundesweit gibt, ab. Ich möchte mich in meiner Stellungnahme auch im Wesentlichen auf die geplante Vergütungserhöhung fokussieren. Mit dem Ehegattenbeistand, mit den Änderungen, die in der Formulierungshilfe stehen, können wir salopp gesagt – leben, greift diese doch erhebliche Bedenken, die wir bei dem ersten Vorschlag aus dem Bundesrat hatten, auf. Aber Bedenken bleiben trotzdem hinsichtlich der Sicherstellung der Umsetzung des Willens der Betroffenen. Also, ein bisschen Bauchschmerzen haben wir immer bei der Vorstellung, dass so ein Gesetz mehr dem Stress der Angehörigen Rechnung trägt, die in so eine Notfallsituation kommen, als dem Betroffenen, um den es eigentlich geht.

Zur Vergütungserhöhung: Die Vergütungsansätze sind seit 2005 nicht erhöht worden. Kosten sind in dieser Zeit gestiegen – Personalkosten sind in



dieser Zeit gestiegen um etwa 18 Prozent. Das fangen wir in unseren Betreuungsvereinen seit Jahren auf durch Querfinanzierung, durch Kirchensteuermittel, durch Spenden, durch Fundraising. Aber letztlich kommen die Betreuungsvereine an ihre Grenzen. Es haben Betreuungsvereine geschlossen. Wir haben mit dem Kasseler Forum im Herbst letzten Jahres eine Tabelle verschickt von Betreuungsvereinen, die haben schließen müssen seit 2013. Wir haben eine große Zahl von Betreuungsvereinen, die angekündigt haben, 2017/2018 schließen zu müssen, wenn sich die Vergütung der beruflich geführten Betreuung nicht erhöht. Die Studie des ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik) im Auftrag des BMJV hat ja erste Zwischenergebnisse gebracht, die unsere Erfahrungen und auch eigenen statistischen Erhebungen der letzten Jahre bestätigen. Jedenfalls arbeiten Betreuer deutlich mehr, als sie bezahlt bekommen - so viel steht seit dem Zwischenbericht schon fest. Die Betreuungsvereine stehen, wie gesagt, mit dem Rücken zur Wand, und die tatsächlichen Kosten für eine Personalkostenstelle werden mit den 44 Euro in keiner Weise mehr abgedeckt. Ein Arbeitgeber muss, um einen Arbeitsplatz vorzuhalten, über 80.000 Euro zur Verfügung stellen. Die Betreuungsvereine arbeiten zu einem gewissen Teil – und das ist kein unerheblicher Teil - auch im Bereich der Betreuungsführung. Das ist nicht neu, das war schon immer ein Standbein. Natürlich ist die Querschnittsarbeit - die Gewinnung der Ehrenamtlichen, die Unterstützung der Familienangehörigen – eine Kernaufgabe von Betreuungsvereinen und auch unsere Kernkompetenz. Wir sprechen da gerne auch von Kompetenzzentren, die Betreuungsvereine darstellen. Aber es gibt halt beide Standbeine. Und die Querschnittssituation ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Sie variiert deutlich, und ein Betreuungsverein ist mit Fördermitteln der Querschnittsarbeit, die über die Länder finanziert werden, gar nicht zu finanzieren. Ein durchschnittlicher Betreuungsverein hat drei, vier Mitarbeiter. Mit dem Querschnittsbereich bekommen Sie in zwei Bundesländern eine ganze Vollzeitstelle finanziert, in weiteren zwei eine halbe Personalstelle und in allen anderen nochmal deutlich weniger. Böse gesagt, in einigen

Bundesländern finanziert die Querschnittsarbeit ein Grillfest für die Ehrenamtlichen. So kriegt man keinen Betreuungsverein finanziert. Betreuungsvereine leben eben auch von dem Angebot, Betreuung durch ihre Vereinsbetreuer zu übernehmen, wo Ehrenamtliche nicht in der Lage sind, nicht da sind, überfordert sind, und gerade diese Vernetzung beider Angebote und die Durchlässigkeit und Transparenz machen die gesamte Kompetenz eines Betreuungsvereins aus. Uns ist bewusst, dass das ein finanzielles Problem für die Länder darstellen wird, aber wir setzen uns trotzdem deutlich für die Vergütungserhöhung ein, weil wir damit Zeit gewinnen. Zeit, die wir brauchen, um die Ergebnisse der Studie abzuwarten, die Ergebnisse zu sichten, zu bewerten und danach zur Umsetzung zu kommen. Das wird einige Jahre in Anspruch nehmen -Jahre, die die Betreuungsvereine aktuell nicht mehr haben. Letztendlich brauchen wir diese Vergütungserhöhung, um diese Zeit zu haben, die Ergebnisse vernünftig auszuwerten. Betreuungsvereine sind die einzigen Akteure, die sozusagen die Zivilgesellschaft und die Bürgerschaft im Betreuungswesen darstellen, und dafür brauchen wir sie unbedingt.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Dannhäuser. Dann hat jetzt Frau Eberle das Wort.

SVe Christine Eberle: Vielen Dank. Mein Name ist Christine Eberle, ich vertrete die Deutsche Stiftung Patientenschutz. Diese ist unabhängige Fürsprecherin für schwerstkranke, pflegebedürftige und sterbende Menschen. Seit vielen Jahren berate ich dort Patienten und Angehörige in Fragen schwerster Krankheit und Pflegebedürftigkeit, und ich unterstütze auch Menschen bei der Abfassung von Vorsorgedokumenten. Zur Sache: Die Deutsche Stiftung Patientenschutz lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf des Bundesrates als zu weitgehend ab, und wir halten auch den Änderungsantrag für so problematisch, dass wir empfehlen, auf eine Regelung in Gänze zu verzichten. Meine Erläuterungen möchte ich fokussieren auf den Änderungsantrag, und dort auf den Aspekt der Ehegattenbeistandsschaft. Dieser bezweckt, die Betreuerbestellung insbesondere im Eilverfahren zu reduzieren. Dabei wird der zu weit gesteckte Handlungsrahmen des Bundesratsentwurfes auf den Bereich der Gesundheitssorge begrenzt. Ob damit aber die angestrebte vereinfachte Handhabung und ein



wirksamer Schutz der Patientenautonomie gewährleistet werden können, ist aus unserer Sicht fraglich.

Einige Punkte zur Begründung. Zum Ersten: Der Schutz der Autonomie bleibt unvollständig. Unsere Erfahrung in der Beratung zu Vorsorgedokumenten ist: keinesfalls entscheidet sich jeder immer dafür, in Gesundheitsfragen den Ehepartner oder Partner zu bevollmächtigen. Die Gründe hierfür sind unendlich vielfältig. Auch gibt es Fälle, in denen eine dritte Person bevollmächtigt wird, der Partner aber darüber nicht informiert wird. Auch dafür gibt es viele Gründe. Auch das ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts – und dieses wird durch beide Entwürfe gefährdet. Die Möglichkeit, einen Widerspruch im Zentralen Vorsorgeregister zu hinterlegen, läuft ins Leere, denn weder Ärzte noch Ehepartner haben einen Zugriff darauf. Ehepartner werden damit faktisch gezwungen, einen Widerspruch zu offenbaren, wenn sie wollen, dass er überhaupt irgendeine Wirksamkeit entfaltet. Zum Zweiten: Die Missbrauchsgefahr besteht fort. Der Änderungsantrag streicht die ohnehin schon formlose Erklärung des handelnden Partners zu den Ausschlussgründen. Hier geht es um Fragen wie getrennt lebende Ehepartner, oder ob der Patient einen dem Vertretungsrecht entgegenstehenden Willen geäußert hat. Es heißt in der Begründung, auf die Erklärung könne verzichtet werden, weil der begrenzte Anwendungsbereich den Missbrauch einschränkt. Außerdem seien die Ausschlussgründe ohnehin vom Arzt nicht überprüfbar. Zumindest letzteres ist sehr wohl wahr. Stellen wir uns das mal praktisch vor: Der handelnde Partner wird nun im Krankenhaus überhaupt nicht mehr gefragt, ob einer der Ausschlussgründe vorliegt. Der Arzt ist nicht dazu verpflichtet. Beide wissen vielleicht auch gar nicht, ob Ausschlussgründe vorliegen. Die Ausschlusskriterien dürften damit in der Praxis jegliche Bedeutung verlieren. Damit wird zwar die Missbrauchsgefahr in Bezug auf das Schadensausmaß reduziert, aber die Regelung an sich wird eher missbrauchsanfälliger. Drittens: Es besteht ein Risiko, dass sich Ehe- und Lebenspartner durch die gesetzliche Vertretungsbefugnis in falscher Sicherheit wiegen. Denn mir stellen sich beim Lesen des Entwurfs folgende Fragen: Was ist eigentlich mit der Umsetzung der Patientenverfügung? Was ist mit Entscheidungen über den mutmaßlichen Willen? Im Änderungsantrag fehlt ein Verweis auf §§ 1901a und 1901b BGB. Das heißt, in der Praxis weiß man nicht, ob der Partner berechtigt ist, eine Patientenverfügung umzusetzen, und es gibt genügend Fälle, in denen eine Patientenverfügung vorliegt, aber keine Vorsorgevollmacht. Außerdem: Was ist mit der Einwilligung zu lebensbedrohlichen Maßnahmen nach § 1904 BGB? Auch dazu sagt der Änderungsantrag nichts. Ich glaube, dass es in der praktischen Anwendung ganz oft so sein wird, dass wir trotzdem nicht auf das Betreuungsgericht verzichten können. Dies bedeutet, dass auch das hier vorgeschlagene Notvertretungsrecht nicht halten kann, was es verspricht. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz empfiehlt daher, auf eine gesetzliche Regelung ganz zu verzichten, weil es aus unserer Sicht nicht möglich ist, eine einfache, praktikable, gut handbare Regelung für die Praxis zu schaffen, die gleichzeitig die Patientenautonomie gewährleistet und vor Missbrauch schützt. Für eine schlechte Regelung aber sollte man die gravierenden Nachteile, die sie mit sich bringt, nicht in Kauf nehmen. Ein gravierender Nachteil ist die Gefahr, dass das automatische Vertretungsrecht das Instrument der Vorsorgedokumente schwächen wird. Viele werden angesichts einer vermeintlich automatisch folgenden Vertretungsbefugnis es als weniger dringlich empfinden, individuell vorzusorgen. Das hieße dann aber: weniger Vorsorgevollmachten, weniger Patientenverfügungen, weniger Betreuungsverfügungen. Dies würde die aktuell positive Entwicklung hin zu mehr Vorsorgevollmachten, die wir in der Beratungspraxis deutlich spüren, konterkarieren. Daher sollten sich die Bundesregierung und der Bundestag darauf beschränken, die Vorsorgevollmacht zu stärken und es bei der jetzigen Rechtslage zu belassen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Eberle. Dann hat Herr Professor Dr. Lipp das Wort.

SV **Prof. Dr. h.c. Volker Lipp**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich bin, wie Sie der Einladung und der Vorlage entnehmen, Professor in Göttingen und habe die hier relevanten Arbeitsschwerpunkte Medizinrecht und Betreuungsrecht seit vielen Jahren, und auch Rechtsvergleichung. Ich möchte mich zunächst im Kern mit den Vorschlägen zur Beistandsregelung



beschäftigen und erstmal unterstreichen, dass es nicht darum geht, eine Alternative zur Vorsorgevollmacht zu eröffnen, oder eine Alternative zur Betreuung, sondern es geht um unterschiedlich ausgestaltete Vorschläge zur Notfallregelung. Und das erste, was hier zu bemerken ist, ist, dass es natürlich eine derartige Notfallregelung im geltenden Recht gibt. Mutmaßliche Einwilligung und Geschäftsführung ohne Auftrag sind die bestehenden Notfallregelungen. Wenn man sich fragt, ob Alternativen und Neuregelungen notwendig sind, dann geht es um die Frage, ob diese bestehenden Notfallregelungen ausreichen. Gibt es da Defizite, oder muss man da gegebenenfalls gesetzgeberisch tätig werden? Meines Erachtens ist eine solche Notwendigkeit zu bejahen im Bereich der ärztlichen Maßnahmen – also dem entsprechenden Konzept des Änderungsantrages, wie ich ihn der Kürze halber nennen möchte, zu folgen, weil das erstens den mehrfach zitierten Studien zufolge der Vorstellung der Bevölkerung entspricht. Zweitens, weil dort die Stellung des Lebenspartners/Ehegatten unzureichend ausgestaltet ist im Rahmen der mutmaßlichen Einwilligung, weil der Arzt entscheidet und der Angehörige nur Auskunftsperson ist, dessen Heranziehung im praktischen Ermessen des Arztes liegt. Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag, also im Vermögensbereich, ist das anders. Dort gibt es meines Wissens keine entsprechenden Studien, die nachweisen, dass eine entsprechende Vorstellung in der Bevölkerung herrscht. Vorsorgevollmachten sind allgemein eingeführt, seit langem schon, anders als im Gesundheitsbereich, und da gibt es aus vielen Gründen durchaus auch Fälle, in denen keine solche erteilt wird. Dort ist auch die Missbrauchsgefahr größer und im Regelfall, im Notfall reicht die Geschäftsführung ohne Auftrag als Grundlage aus. Zweite Bemerkung zur Konzeption: Die beiden Vorschläge, die wir zu diskutieren haben, sehen unterschiedlich aus. Einerseits vermutete Vollmacht im Bundesratsentwurf, andererseits wie ich es kurz sagen möchte – "Schlüsselgewalt plus" im Änderungsantrag. Ich habe eine gewisse Sympathie – von der Konzeption her – für die vermutete Vollmacht. Denn es geht - anders als bei der Schlüsselgewalt – nicht darum, für die gemeinsame Lebensführung in der Ehe zu handeln, sondern um eine persönliche

Angelegenheit eines Partners und um die Verwirklichung von dessen typischem Willen. Wenn man überhaupt davon ausgeht, dann ist das die typische Vorstellung des Betroffenen, den es betrifft. Damit bin ich auch bei der inhaltlichen und das scheint mir der entscheidende Punkt zu sein – Ausgestaltung dieser Regelung. Es ist schon mehrfach angesprochen worden - ich möchte das nachdrücklich unterstreichen -, dass das Innenverhältnis, also die Bindung des Partners an den Willen des Betroffenen, das entscheidende Manko in dem Änderungsantrag ist. Das ist im Bundesratsentwurf meines Erachtens sehr gut ausgestaltet, und ich würde empfehlen, diesen Teil zu übernehmen. Der Umfang sollte sich auf die Gesundheitsangelegenheiten erstrecken. Ich sagte es schon: Das heißt aber auch, es sollte hier kein Unterschied zwischen einem ausdrücklich gesundheitsbevollmächtigten Ehepartner/ Lebenspartner und einem Ehepartner, der als Beistand handelt, geben. Das heißt, er sollte genauso wie ein Bevollmächtigter der Genehmigungspflicht nach § 1904 BGB unterliegen, und die Gesundheitsangelegenheiten sollten sich nicht auf die Zwangsbehandlung erstrecken. Das ist, glaube ich, auch nicht vorgesehen, ergibt sich aber nicht in wünschenswerter Deutlichkeit aus der Formulierung. Abschließend noch eine kurze Bemerkung zur Vergütung – da haben Sie berufene Sachverständige aus der Praxis. Ich möchte mich auf den grundsätzlichen Aspekt beschränken. Die Betreuung, wie die Vormundschaft, ist eine fremdnützige Tätigkeit, die von Staats wegen durch die Gerichte beauftragt wird, und die Vergütung ist nicht etwas, was im Interesse der Berufsvormünder oder Berufsbetreuer – und auch nicht der Vereine – letztlich ist, sondern es ist sozusagen indirekt etwas, was den Betroffenen zugutekommen soll, indem nämlich die Betreffenden in die Lage versetzt werden, für diese Betroffenen gute Arbeit zu leisten. Das sollte man bei der Diskussion meines Erachtens unbedingt beachten. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, Herr Professor Lipp. Dann hat jetzt Herr Schwackenberg das Wort.

SV Wolfgang Schwackenberg: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bin Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins, ich spreche also für diesen, insbesondere für seine Ausschüsse Familienrecht, Erbrecht und Notariat,



und bin gleichzeitig als Notar tätig, hauptsächlich im familienrechtlichen und erbrechtlichen Bereich, und daher mit der Praxis der Vorsorgevollmacht und dem Bedarf nach Vorsorgevollmachten, insbesondere der steigenden Abfrage von Vorsorgevollmachten, sehr vertraut. Wir sind im Ergebnis für eine Änderung der Vergütungsregelung. Und dort – gleich zu Beginn, weil ich es kurz machen kann würde ich nicht nur anraten, die Stundensätze zu überprüfen und in dem gebotenen Maße zu erhöhen, sondern auch überlegen, ob die anfallenden Stundensätze des § 5 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) nicht angepasst werden müssen. Nach meiner praktischen Erfahrung mit den Betreuern reichen diese zum Teil nicht aus, um das zu leisten, was von zu betreuenden Personen erwartet wird.

Einen Schwerpunkt möchte ich legen auf die Änderungsvorschläge des Entwurfs zu § 1358 BGB. Und zwar möchte ich zunächst Stellung nehmen zum Entwurf des Bundesrates und dann gleichzeitig ergänzen zu dem Änderungsvorschlag. Aus Sicht des Deutschen Anwaltsvereins sprechen im Wesentlichen vier Gründe gegen eine gesetzliche Änderung. Erstens: Das Gebot der Rechtssicherheit für die Vertragspartner. In dem Entwurf des Bundesrates ist vorgesehen, dass der Ehegatte/Lebenspartner wirksame Verträge abschließen können soll, Verträge mit Dritten. Diese Dritten müssen darauf vertrauen können, dass diese Verträge tatsächlich auch wirksam abgeschlossen werden können, heißt: die Vollmacht wirksam sein muss. Wenn Sie einmal mit dem Gesetz durchgehend überprüfen, was der Vertragspartner alles überprüfen muss und wie unsicher diese Überprüfungsmöglichkeit ist, dann werden Sie feststellen, dass ihm diese Arbeit nicht gelingen kann. Er muss überprüfen, ob kein entgegenstehender Wille vorliegt. Er muss überprüfen, ob kein Getrenntleben vorliegt. Er muss überprüfen, ob kein Widerspruch eingetragen ist und keine Vorsorgevollmacht vorliegt. Das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht oder das Vorliegen eines isolierten Widerspruchs wird er nicht prüfen können, weil er nach § 78d der Bundesnotarordnung überhaupt kein Einsichtsrecht in das Vorsorgeregister hat. Das hat nur das Gericht oder der Notar. Das Getrenntleben zu überprüfen wird noch schwerer sein. Jeder

Familienrechtler wird bestätigen, dass man getrennt leben kann nicht nur in zwei räumlichen Haushalten, sondern auch innerhalb des Hauses. Einem Vertragspartner zuzumuten, dieses zu überprüfen, ist für mein Dafürhalten Überforderung. Das auch noch in der Kürze der Zeit scheint mir eine wirklich unlösbare Aufgabe zu sein. Der Vorschlag, der Änderungsvorschlag – so nenne ich ihn auch einmal kurz - reduziert und versucht eine Lösung unter dem Gesichtspunkt des Beistands zu finden, Vergleich zu § 1357 BGB. Ich teile die Auffassung von Herrn Lipp, dass § 1357 der Interessenlage nicht entspricht. Es geht nicht um eine Maßnahme des gemeinsamen Lebens, sondern es geht um eine Fürsorge für eine kranke Person, einen Ehegatten. Ich meine, dass das schon nicht möglich ist, meine aber insbesondere, dass auch hier die Voraussetzungen dafür, eine wirksame Einwilligung für einen körperlichen Eingriff anzunehmen – zwar keinen Vertragsabschluss, aber immerhin einen körperlichen Eingriff – genauso schwierig zu prüfen sind und etwas Unmögliches abverlangen. Der zweite Punkt ist die Gefahr des Missbrauchs für die zu vertretene Person oder auch die Achtung des Selbstbestimmungsrechtes. Gerade dann, wenn die Gefahr besteht, dass ein getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner hier in Gesundheitsmaßnahmen einwilligt, ist das Selbstbestimmungsrecht sehr hoch anzusetzen, und ich glaube nicht, dass das hier ausreichend beachtet ist. Das Dritte ist der isolierte Widerspruch, auf den ich vorhin schon eingegangen bin. Ergänzend noch inhaltlich: Wenn ein isolierter Widerspruch gefordert wird, kann das auch interfamiliäre Schwierigkeiten bereiten, wenn ich ihn offenkundig mache und sage, ich möchte nicht, dass du für mich Gesundheitsmaßnahmen abschließt oder darin einwilligst – dann kann ich mir nicht vorstellen, dass der familiäre Frieden erheblich belastet ist.

Und der letzte Punkt, den ich anmerken möchte: Es ist hier eine nicht unerhebliche Personengruppe ausgegrenzt. Wir beschränken diese Regelung auf Ehegatten und auf eingetragene Lebenspartner. Man verkennt dabei, dass eine ganz erheblich steigende Anzahl von "Familien", von nicht miteinander verheirateten und nicht miteinander verpartnerten Personen, zusammen leben, die dann – folgt man den Anliegen des Gesetzes – auch beachtet werden müssen. Dies



alles spricht nach unserem Dafürhalten dafür, die Gesetzessituation nicht zu ändern, sondern zu unterstützen, was wir seit vielen Jahren – wie ich meine, anhand der Zahlen belegen zu können, erfolgreich – tun, nämlich die Anzahl der Vorsorgevollmachten zu steigern, zumal dann der gesamte Plan für die Vorsorgesituation und die Krankheitsbehandlung bei der Patientenverfügung ausreichend und frühzeitig beraten und geklärt werden kann. Ich danke Ihnen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat jetzt Herr Sigusch das Wort.

SV Stephan Sigusch: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, etwas zu äußern. Ich sitze hier für die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine. Das ist ein länderübergreifender Zusammenschluss von Betreuungsvereinen aus acht Bundesländern. Ich selbst arbeite als Geschäftsführer eines Betreuungsvereins in Sachsen-Anhalt. Ich führe selbst Betreuungen. Ich bin auch Querschnittsmitarbeiter und berate Angehörige. Zu dem Gesetzentwurf vom Bundesrat und der Formulierungshilfe nur ganz kurz – das haben wir schriftlich gemacht. Für uns ist die Frage: Wie wird der Schutz des Betroffenen gesichert? Gerade aus der Beratung von Angehörigen wissen wir, Fremdentscheiden ist einfacher, als das, was wir als Betreuer lernen: Unterstützen, beraten, dann erst entscheiden. Das ist für uns ganz wichtig, zu klären, wo sind die Verfahrensgarantien für den Betroffenen, dass seine Rechte gewahrt werden. Und es darf nicht hinter dem zurückstehen, was wir als Betreuer oder als Bevollmächtigter zu leisten haben: Wunsch und Wille des Betreuten habe ich umzusetzen - in diesem Falle dann desjenigen, den ich beauftrage.

Als Betreuungsvereine sind unsere Aufgaben im BGB, § 1908f, geregelt. Wir haben als Vereine Betreuungen zu führen durch qualifizierte Mitarbeiter. Das ist der eine Punkt. Und der zweite Punkt, das Aushängeschild, ist die Querschnittsarbeit. Wir haben Angehörige zu begleiten, zu beraten, zu Vorsorgevollmachten, und dergleichen mehr zu machen. Das heißt, als Betreuungsverein bin ich Arbeitgeber. Als Arbeitgeber habe ich, wie es im Gesetz steht, qualifizierte Mitarbeiter zu beschäftigen, entsprechend auch nach Tarif zu bezahlen. Jeder

braucht bloß in die Tarifverträge zu schauen, was an Nebenkosten nach KGST berechnet werde. So berechnen auch die Länder die Kosten ihrer Mitarbeiter und sehen, mit 44 Euro die Stunde kann ich keine qualifizierten Mitarbeiter mehr bezahlen. Ich müsste sie spätestens nach zwei Jahren rausschmeißen und ersetzen durch Leute. die keine Erfahrung und keine Qualifikation haben. Die Mitarbeiter, die ich in der Beratung einzusetzen habe, sind in den Landesrichtlinien festgelegt: Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagogen, mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung. Nur dann können sie auch wirklich aus der Praxis heraus beraten. Gerade Angehörige brauchen Unterstützung, und das kann nur jemand bieten, der nach Tarif bezahlt wird. Die Alternative ist, die Leute wandern ab, machen sich als Berufsbetreuer selbständig. Als Betreuungsvereine können wir nicht länger warten, uns läuft die Zeit davon. Heißt, wenn in zwei bis vier Jahren eine Strukturdiskussion ansteht, wozu wir gerne bereit sind, gibt es die Vereine als Element nicht mehr. Wir haben mal ausgerechnet, was kostet so ein Mitarbeiter in dem Betreuungsverein, wo ich tätig bin, in Sachsen-Anhalt, Einzugsbereich 170.000 Einwohner, einziger Verein. Wenn wir alle Aufgaben erfüllen sollten, die im Gesetz stehen, bräuchte ich pro 40.000 Einwohner eine Vollzeitkraft. Das heißt, acht Teilzeitkräfte bräuchte ich für den ganzen Landkreis, um das refinanzieren zu können. Selbst in Bundesländern wie Schleswig-Holstein. die aktuell eine sehr gute Förderung haben, werden nur ein Drittel der Kosten durch das Land finanziert. Weitere Kosten muss der Verein erwirtschaften durch die Führung von Betreuungen. In anderen Bundesländern wie Sachsen-Anhalt haben die Betreuungsvereine nur die Alternative Betreuungen zu führen, um weiterhin existieren zu können, und nebenbei Querschnittsarbeit anzubieten. Wir haben erlebt: im Jahr 2000 - seitdem bin ich Geschäftsführer wurde die Förderung auf null gesetzt, im Jahr 2006 wurde sie langsam wieder angefahren - hat uns ein Drittel der Vereine gekostet, und zwar die, die es nicht geschafft haben, rechtzeitig qualifizierte Betreuungen zu übernehmen. Ein Drittel der Vereine ist aufgelöst. Wenn wir es nicht schaffen, wenigstens die 50,50 Euro zu kriegen – das ist immer noch eine Differenz zu 52 Euro – brauchen Sie mit Betreuungsvereinen in



der Strukturdiskussion, die 2018/2019 ansteht, nicht mehr zu rechnen. Die gibt es dann einfach nicht mehr. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Sigusch. Dann hat als letzter das Wort Herr Winterstein.

SV Peter Winterstein: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Ich sitze heute hier für den Betreuungsgerichtstag – ein interdisziplinärer Fachverband, der 1988 gegründet wurde und seitdem nicht nur die Reformdiskussion, sondern die ganze Zeit über, parallel, wie vielleicht Familiengerichtstag oder Verkehrsgerichtstag, die Entwicklung in diesem Bereich begleitet. Wir haben in der Kürze der Zeit keine Abstimmung im Vorstand vornehmen können zu diesen beiden Vorschlägen. Aber es ist so, dass zum Beistandsrecht für Ehegatten im Grunde genommen Herr Professor Lipp das gesagt hat, was ich zusammenfassen möchte mit den Worten: Wir würden es wohl vorziehen, wenn die beiden Entwürfe, der Bundesratsentwurf und der Änderungsvorschlag, kombiniert würden, beschränkt auf den Regelungsbereich des Änderungsvorschlages, aber mit Kombination der Sicherungen, die in dem Bundesratsentwurf enthalten sind – also die Bezugnahme auf den Willen, mutmaßlichen Willen, die Bezugnahme auf gerichtliche Genehmigung, aber beschränkt auf gesundheitliche Angelegenheiten und nicht darüber hinausgehend. Dann ist auch nicht zu erwarten, dass eine Konkurrenz zur Vorsorgevollmacht eintritt. Die Vorsorgevollmacht ist inzwischen ein Institut, das mit 3,6 Millionen Registrierungen im Register der Bundesnotarkammer eine erhebliche Verbreitung hat, und wohl weit wichtiger für die Praxis ist als die Betreuung – nur die erreicht ja letztlich die Gerichte. Vielfach wird über die Vorsorgevollmacht ohne gerichtliche Beteiligung etwas geregelt. Ich meine auch, dass es einen praktischen Nutzen hat. Aber man darf sich nicht das Ersparen von Betreuungsverfahren in diesem Bereich erwarten. Es ist eine Notfallregelung, die kurzfristig greifen kann, und nicht mehr.

Zur Vergütungsregelung ist aus meiner Sicht zu sagen – ich habe seinerzeit als Referent im Landesjustizministerium Mecklenburg-Vorpommern am Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz mitgearbeitet –, dass die Voraussetzungen für das jetzige Vergütungssystem seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 eigentlich überholt sind. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass inzwischen nicht mehr Verwaltung und Vertretung im Mittelpunkt stehen – selbst wenn das von Anfang an eigentlich so vorgesehen war in § 1901 BGB, dass der Hilfebedarf des Betroffenen im Mittelpunkt steht. Seit die UN-Konvention in Kraft ist, ist die Grundlage weg. Wir müssen deshalb eine gründliche Diskussion über die Strukturen des Betreuungswesens führen - und was wir im Augenblick brauchen, ist Zeit dafür. Die Gutachten, die vom BMJV eingeholt werden, nicht nur die zur Qualität in der Betreuung, sondern auch zur Durchsetzung des Erforderlichkeitsprinzips, sind noch nicht fertig. Sie werden im Sommer vorliegen. Diese Zeit bekommen wir nur, wenn wir eine Struktursäule des Betreuungswesens bis zum Ende der notwendigen Strukturdiskussion erhalten - und das ist die Säule Betreuungsvereine. Diese Betreuungsvereine waren nach dem Konzept des Betreuungsgesetzes - Regierungsentwurf: 1.2.89, und dann in Kraft zum 1.1.92 – das Zentrum, die Grundlage für die organisierte Einzelbetreuung, und das, was wir übernommen haben damals in der Vereinslandschaft – Frau Dannhäuser hat darauf hingewiesen - waren eine Menge Vereine, die in diesem Bereich schon Einzelfallarbeit gemacht haben, und das Ganze sollte eben kombiniert werden. Wir haben inzwischen über die Berufsbetreuer eine neue Säule hinzubekommen, und was wir brauchen, ist eine Entwicklung von Qualitätskriterien und eine Garantie von Qualität. Für diese Diskussion brauchen wir Zeit, damit die Betreuungsvereine wieder ihre wirtschaftliche Basis finden können. Ich habe Ihnen im Einzelnen aufgelistet, was ein Arbeitnehmer für den Arbeitgeber kostet. Der öffentliche Dienst rechnet in diesem Bereich mit Stundensätzen - ich habe Mecklenburg-Vorpommern angeführt – von 64,50 Euro, und ich habe Ihnen auch aufgeführt was mich überrascht hat: 51,13 Euro hatten wir als Höchstsatz im Betreuungsgesetz, das zum 1.1.92 in Kraft getreten ist. Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Danke sehr! Dann sind wir jetzt einmal durch, und ich habe hier schon ein paar Wortmeldungen: von Herrn Dr. Bartke, von Frau Dr. Sütterlin-Waack. Herr Dr. Bartke kann ja schon anfangen – zwei Fragen.



Abg. Dr. Matthias Bartke (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Becker und eine Frage an Herrn Sigusch. Herr Becker, wie bewerten Sie die Vergütungssituation der selbständigen Berufsbetreuer, und was würde es für Sie bedeuten, wenn wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Vergütungserhöhung beschließen würden? Und an Herrn Sigusch zur finanziellen Situation der Betreuungsvereine: Können Sie uns beschreiben, welche Kosten durch die berufliche Führung von Betreuung durch angestellte Vereinsbetreuer bei den Betreuern anfallen, und sind die beruflichen Betreuungen mit den gegebenen Stunden und Stundensätzen der Betreuungsvereine kostendeckend abgegolten?

Die Vorsitzende: Frau Dr. Sütterlin-Waack.

Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU): Auch von mir erstmal herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe in der ersten Runde eine Frage zu den Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten, und zwar die erste Frage an Sie, Herr Professor Lipp: Sie haben eben schon in Ihrem kurzen Statement darauf hingewiesen, dass Sie die vermutete Bevollmächtigung aus dem Entwurf des Bundesrates befürworten und die Formulierungshilfe im Änderungsantrag hinsichtlich des gesetzlichen Notvertretungsrechts als nicht so günstig ansehen. Da würde ich gerne nochmal ein bisschen genauer von Ihnen hören, welche Problematik Sie bei dem Konstrukt des gesetzlichen Notvertretungsrechts sehen. Was sind da so Ihre Hauptthemen? Und dann habe ich eine zweite Frage, auch wieder an Sie, Herr Professor Lipp, aber auch an Herrn Schwackenberg. Und zwar – das haben Sie auch schon angesprochen, Frau Eberle hat es auch sehr ausführlich dargelegt -, dass die Formulierungshilfe auf die entsprechende Geltung der §§ 1901a und b und 1904 BGB beim gesetzlichen Notvertretungsrecht verzichten will, weil man sagt, die Dauer der Beistandschaft ist auf wenige Tage begrenzt und die Missbrauchsgefahr ist dadurch nicht so groß. Da wollte ich Sie fragen, ob Sie das auch so sehen, ob Sie das nochmal etwas ausführen können, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Missbrauchsgefahr, wenn es sich nur um diese kurze Zeit handelt? Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Ich habe jetzt als nächstes Frau Keul, Herrn Wunderlich, Herrn Dr. Fechner.

Abg. Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen: einmal an Herrn Schwackenberg und einmal an Frau Eberle zum Beistandsrecht. Herr Schwackenberg: Das mit der Überprüfung des Getrenntlebens haben Sie ja schön geschildert. Ich glaube, dass wir Familienrechtler das alle nachvollziehen können. Aber Ihr Vorredner, Herr Professor Lipp, hatte gesagt, das sei eine richtige Regelung, weil die Vorstellung der Bevölkerung so sei. Die Begründung des Gesetzesentwurfes sagt: 80 Prozent. Reicht es aus, dass 80 Prozent der Bevölkerung etwas wollen, um 20 Prozent der Bevölkerung etwas aufzuzwingen, was sie nicht wollen? Haben wir da nicht irgendwo auch ein verfassungsrechtliches Problem? An Frau Eberle habe ich eine Frage zur aktuellen Rechtslage: Im Moment ist es doch so, dass das Gericht, wenn jemand nicht mehr benennen kann, von wem er vertreten werden will, laut Gesetz eine Anhörung macht und dann guckt: wie sind die Angehörigenverhältnisse. Das Gericht prüft die Bindungen des Volljährigen, insbesondere die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner. Hat diese Regelung in der Praxis denn irgendwelche Defizite gezeigt, so dass wir jetzt Handlungsbedarf haben und daran etwas ändern müssen, oder gibt es aus der Praxis einen Lebensgrundsatz, dass sich gezeigt hat, dass Ehegatten immer besser geeignet sind als Kinder oder ähnliches? Ich versuche auch zu verstehen, warum man überhaupt auf die Idee gekommen ist. an dieser sich sehr praktikabel anhörenden und interessengerechten Regelung irgendetwas zu ändern. Also, gibt es in der Praxis irgendwelche Defizite, die da aufgetreten sind?

Die Vorsitzende: Herr Wunderlich.

Abg. Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Frau Dr. Sütterlin-Waack hat schon gesagt: Es soll auf eine sehr kurze Zeit beschränkt sein. Nur finde ich das nirgendwo, dass es heißt: maximal eine Woche oder so. Man kann zwar darauf schließen, aufgrund des Umstandes, aber es ist nirgendwo geschrieben. Damit habe ich meine Probleme. Deswegen jetzt auch eine Frage an Herrn Lipp: Sie haben ja gesagt, dass die Notfallsituationen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) im Grunde schon alle erfasst sind. Da bedarf es keiner Regelung. Das schließt an die Frage von Frau Keul



an: Gibt es aus der Praxis Handlungsbedarf, dass man sagt: Da ist so ein großes Defizit in der Praxis, da haben wir solche Probleme, dass wir da was regeln müssen? Zumal, das ist hier auch angesprochen worden, mit dieser Regelung werden die Familien, die zwar gemeinsame Kinder haben, aber weder verheiratet noch verpartnert sind, nicht erfasst. Das ist die eine Frage. Und die andere Frage, an Herrn Schwackenberg: Ich konnte – ich habe mir Notizen gemacht – von keinem hören: Ist ein prima Gesetzentwurf. Egal, ob der vom Bundesrat oder in der Form des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen. In dem einen fehlt der § 1904 BGB, in dem anderen ist er zu weit greifend – der andere geht eigentlich auch noch zu weit. Über GoA haben wir im Grunde die Notfallsituation geregelt. Es werden eh nur ein Teil der Leute erfasst, die zusammen leben. Besser lassen? Die Betreuungsvergütung heben wir an, okay, das ist außen vor. Aber mit den Beistandspflichten - das schafft nur Rechtsunsicherheit, und zu den Problemen, Herr Schwackenberg, haben Sie ausgeführt, was alles geprüft werden muss, und wo da der Hase im Pfeffer liegt, der Hund den Most holt, oder wie man sagt. Deswegen - ist es nicht aus Ihrer Sicht besser, es tatsächlich bei den jetzigen Regelungen zu lassen – GoA etc. –, die Betreuungsvergütung entsprechend anzuheben, aber beim Rest zu sagen: Wir lassen es?

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Fechner und dann Frau Ripsam.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Zu diesem prima Gesetzesentwurf würde mich die Einschätzung von Herrn Schwackenberg und Herrn Winterstein zu der Frage interessieren: Einsichtsrecht von Dritten in das Vorsorgeregister. Es gibt den Vorschlag, Ärzten ein Einsichtsrecht zu geben, zumindest in Notfällen. Dazu würde mich Ihrer beider Einschätzung interessieren.

Die **Vorsitzende**: Frau Ripsam und dann Frau Dr. Launert.

Abg. Iris Ripsam (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich hätte eine Frage zur Erhöhung der Betreuungsvergütung. Die Frage geht an Herrn Becker: Was entgegnen Sie den Justizministern in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die angeben, dass sich die durchschnittlichen Einnahmen der Berufsbetreuer in den Jahren 2006 bis 2014 um rund 50 Prozent in Nordrhein-

Westfalen bzw. um rund 38 Prozent in Schleswig-Holstein erhöht haben? Die zweite Frage geht an Frau Dannhäuser und an Herrn Winterstein: "Der Gesetzgeber hatte bei der Einführung des Pauschalvergütungssystems den Betreuungsvereinen einen Vorteil zugesichert. In der damaligen Gesetzesbegründung heißt es: Soweit der Betreuungsverein eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten." Meine Frage geht jetzt dahin: Durch den Wegfall der Umsatzsteuerpflicht 2013 ist dieser Vorteil, der als Beteiligung des Bundes an der Querschnittsarbeit gedacht war, passé. Fällt Ihnen eine alternative Möglichkeit ein, wie der Bund sich wieder im Sinne der Förderung der Querschnittsarbeit engagieren könnte? Vielen Dank!

Die **Vorsitzende**: Frau Dr. Launert hat das Wort. Dann beginnen wir mit Herrn Winterstein. Bitte.

Abg. Dr. Silke Launert (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die erste Frage geht an Herrn Professor Lipp. Es wurde ja angesprochen, dass ein Unterschied besteht zwischen Ehegatten und nicht verheirateten Paaren - welch Wunder, das haben wir ja im BGB ständig. Das hat ja gerade das Rechtsinstitut der Ehe geschaffen. Jetzt die Fragen: Ist es möglich, in das Eherecht aufzunehmen, dass generell, wenn der eine nicht mehr entscheiden kann, der andere umfangreiche Vertretungskompetenzen hat? Und wieso genau wird das hier tendenziell abgelehnt? Und eine Frage an Frau Dannhäuser: Ist es so, dass im Falle einer gesetzlichen Vertretungsmacht die Gefahr besteht, dass weniger Vorsorgevollmachten unterzeichnet werden? Vielen Dank.

(Vorsitzwechsel an Abg. Dr. Sabine Sütterlin-Waack)

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Wir fangen jetzt in umgekehrter Reihenfolge an – mit Ihnen, Herr Winterstein, und Sie haben Fragen von Herrn Dr. Fechner und Frau Ripsam.

SV Peter Winterstein: Zunächst zu der Frage von Frau Ripsam: Was könnte der Bund machen, um eine Regelung für die Vereine zu treffen, so dass die anders behandelt werden als die freiberuflichen Betreuer? In dem Regierungsentwurf vom



1.2.1989 hatten wir in § 1835 BGB einen besonderen Auslagenersatz für ehrenamtliche Vormünder vorgesehen – und Betreuer natürlich – gegenüber dem Justizfiskus, wenn der Betroffenen mittellos ist – von der Systematik her gegenüber dem Betroffenen selbst -, wenn er Aufwendungen hat für die Beratung und Unterstützung durch einen Verein. Das war damals das, was uns - ich war damals in dem zuständigen Referat im Bundesjustizministerium – eingefallen ist, um bundesrechtlich ein gewisses Maß an ehrenamtlicher Unterstützung für die Vereine querzufinanzieren. Die Länder haben im Gesetzgebungsverfahren erklärt, dass sie das lieber auf die bewährte Art und Weise machen und die Vereine als Institutionen über die Finanzierung der Querschnittstätigkeit fördern werden. Was rausgekommen ist, wissen wir heute. Ein einziges Land hat Rechtsansprüche geregelt, und ansonsten geht alles nach Maßgabe des Haushalts mit zum Teil guten Regelungen, mit zum Teil aber auch Null-Regelungen, ganz unterschiedlich. Zu der Frage, was könnte man heute machen, nachdem das Steuerrecht entsprechend anders ist? Heute kann der Bund praktisch nichts regeln in diesem Bereich. Er würde in Kompetenzen der Länder eingreifen. Mit anderen Worten, die Möglichkeiten des Bundes sind äußerst erschöpft. Ich denke, man sollte sich zwischen den Ländern überlegen, dass man zu einer Angleichung der Förderbedingungen kommt. Das ist vorrangig, um die Vereine in der Ouerschnittstätigkeit zu unterstützen. Zu dem zweiten Punkt, nach dem Herr Dr. Fechner gefragt hatte: Einsichtsrecht von Dritten, von Ärzten zum Beispiel, in das Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Ich muss sagen, die Erteilung einer Vorsorgevollmacht, das Aufsetzen einer Patientenverfügung, das Aufsetzen einer Betreuungsverfügung - was heute dort registriert wird, ist etwas, was eine höchstpersönliche Geschichte ist, und was eigentlich außer dem Gericht und den Betroffenen selbst niemanden etwas angeht. Deshalb ist das auch nichts, was Dritte einsehen sollten. Wenn man ein Vertretungsrecht in diesem Bereich regelt, gleichgültig, ob über eine gesetzliche Regelung wie im Änderungsantrag oder über eine vermutete Vollmacht wie im Vorschlag des Bundesrates, denke ich, dass gleichwohl ein Einsichtsrecht von Ärzten nicht erforderlich ist. Wir müssen uns nicht immer nur

die anonyme Situation vorstellen, die in diesem Bereich da ist. Wenn ein Patient zum Arzt kommt und es handelt sich um einen Notfall, dann kann nicht erstmal alles Mögliche geklärt werden vielleicht kann Herr Professor Lipp auch noch im Einzelnen darauf eingehen als Spezialist im Medizinrecht – , sondern der Arzt muss entscheiden, ob er überhaupt die Zeit hat, um noch irgendetwas zu erfragen. In echten Notfallsituationen ist es so, dass er gar keine Zeit hat, sondern handeln muss. Die zweite Situation ist die, er hat Zeit und der Patient wird begleitet vom Partner. In dem Augenblick, in dem das die Hausarztsituation ist, haben wir üblicherweise einen Einblick in das, was da passiert und wie die Interaktion zwischen den beiden ist. Dann hat der Arzt doch, wenn es auf dieses Vertretungsrecht ankommt, nur Anlass nachzuhaken, wenn er Anhaltspunkte dafür hat oder bei entsprechender Sorgfalt haben müsste, dass etwas nicht stimmt in dieser Beziehung. Und nur dann wäre es sinnvoll, dass er nachhakt. Aber soll er da ins Vorsorgeregister schauen? Soll er da nicht vernünftigerweise seinen Gegenüber befragen und mit dem das ausmachen? Und wenn seine Zweifel nicht beseitigt werden, weil man nicht mit der Heiratsurkunde und einer Bescheinigung des Gerichts rumläuft, dass man nicht getrennt lebt? Wenn seine Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist das für ihn eine Situation, wo er entscheiden muss: Erfordern meine Sorgfaltspflichten gegenüber meinem Patienten, dass ich das Gericht zur Kontrolle einschalten muss? Das ist die Situation, die sicherstellt, dass der Patientenschutz nicht hinten herunterfällt. Mit einem Einsichtsrecht für Ärzte generell in Vorsorgeregister wäre ich zurückhaltend. Vielen Dank.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Dann haben wir Herrn Sigusch, und Sie haben eine Frage vom Herrn Dr. Bartke.

SV Stephan Sigusch: Die Frage war: Kosten der Arbeit und Kostendeckung. Ich habe qualifizierte Vereinsbetreuer – das heißt mit Hochschulabschluss –, die ich in Anlehnung an TVÖD § 12 bezahlen muss, damit sie bleiben. Das heißt, ich habe die Arbeitgeberkosten – ich habe das Papier von der BUKO (Bundeskonferenz der Betreuungsvereine) von 2014 übersandt – damals hat mich der Arbeitsplatz 57.000 Euro gekostet, plus



Overheadkosten von 11.400 Euro, plus Büroarbeitsplatz von 9.700 Euro. Die Kosten sind jetzt noch gestiegen, kostendeckend ist es nicht mehr. Wir haben uns im Verein 2014 zusammengesetzt und entschieden: Was machen wir? Lösen wir den Verein auf? Machen die Kollegen als Berufsbetreuer weiter? 80 Prozent der Kollegen haben gesagt: Nein, wir wollen als Verein weitermachen, weil uns gerade die Beratung liegt, dieses Ehrenamt, dieses Übergreifende – nicht bloß Berufsbetreuung. Deswegen führen die Kollegen mehr Stunden, als sie vergütet bekommen. Die Kollegen, die angestellt sind, haben eine Jahresarbeitszeit netto von circa 1.600 Stunden - Sachsen-Anhalt, 40-Stunden-Woche. Wir sind bei Anwendung des VBVG bei circa 2.000 Stunden, die wir abrechnen müssen, um zu existieren. Die Luft nach oben ist raus. Das war die einzige Alternative, dass wir uns nicht auflösen, weil sonst der letzte Verein im Landkreis, der noch existierend war, es auch nicht mehr wäre. Kostendeckend können wir nur arbeiten dadurch, dass die Vereinsbetreuer, und zwar die erfahrenen, mehr Stunden erbringen und kurz vorm Burnout sind, während junge Kollegen, die wir einarbeiten, wir nicht verheizen können. Bei uns, ohne jede Änderung: 2019 werde ich meinem ehrenamtlichen Vorstand anraten müssen, aus Haftungsgründen den Verein aufzulösen, weil als ehrenamtlicher Vorstand Insolvenzverschleppung nicht gut ist.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Danke. Herr Schwackenberg hatte vier Fragen, und zwar von Frau Keul, Herrn Wunderlich, Herrn Dr. Fechner und von mir.

SV Wolfgang Schwackenberg: Wenn Sie erlauben, Frau Dr. Sütterlin-Waack, beginne ich mit Ihrer Frage, weil sie die erste war, die gestellt wurde. Nämlich die Frage, ob der Änderungsvorschlag nicht die Missbrauchsgefahr, die aus dem Vorschlag des Bundesrates hervorgeht, nahezu vollständig beseitigt. Das sehe ich nicht so. In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Vorschlag des Bundesrates ist von einem Notvertretungsrecht die Rede, also davon, dass man in Notfällen – für wenige Tage – bestimmte Maßnahmen vornehmen könne, also zustimmen, einwilligen zu inhaltlichen und ärztlichen Maßnahmen. Davon ist in dem Änderungsvorschlag nicht die Rede. Der Änderungsvorschlag

geht insofern in die richtige Richtung, wie ich meine, als er nicht das Institut der Vollmacht heranzieht, das ganz andere Probleme ausbilden würde, nämlich: Kann ich einem Bevollmächtigten das überhaupt aufdrängen, was er zu tun hat, und gibt es Rechenschaftspflichten nachträglich, und und und. Sondern der Änderungsvorschlag geht dazu über zu sagen: Ich begründe das alles mit einer Beistandspflicht, die unter Ehegatten, unter Lebenspartnern ebenso bestehen mag wie unter nicht verpartnerten Personen, die miteinander leben. Aber ich denke, dass auch hier die Missbrauchsgefahr, nämlich die Gefahr, dass über das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen hinwegesehen und hinweggegangen wird, zu groß ist. Zwar kann ich nicht nach § 1906 BGB einen Unterbringungsvertrag abschließen. Das ist mit dem Änderungsvorschlag nicht mehr möglich. Aber ich kann in eine letztlich körperverletzende ärztliche Tätigkeit einwilligen. Das ist eine Maßnahme, bei der der Arzt Rechtssicherheit haben muss, die er nicht hat, und bei der auch das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen sehr groß sein muss. Wenn sie zeitlich nicht begrenzt ist, dann begrenzt sie sich nur aus der Natur der Sache heraus. Ich sehe auch da eine große Schwierigkeit der Abgrenzung. Von daher meine ich, dass die Missbrauchsgefahr nicht beseitigt ist. Zur Frage von Frau Keul: Vorstellung der Bevölkerung, 80 Prozent hätten die Vorstellung des gemeinsamen Beistands. Ich kann die Zahl nicht verifizieren, aber das mag richtig sein. Ich gehe einmal von der Richtigkeit aus. Nur die Vorstellung der Bevölkerung allein kann nie ein ausschlaggebender Faktor sein für eine rechtliche Beurteilung. Da hätten wir im Familienrecht viele Vorstellungen, die abweichen von der rechtlichen Grundlage. Wie viele Personen kommen zu mir und sagen, das Haus gehört uns, und in Wirklichkeit steht ein anderer im Grundbuch. Das ist nicht die entscheidende Richtschnur. Ich gebe Ihnen Recht, dass, wenn man es so sähe. 20 Prozent ein relevanter Faktor sind – wobei ich es nicht nummerisch sehen würde, sondern ich würde es so sehen: Wenn jemand in seinem Selbstbestimmungsrecht nicht mehr ernst genommen wird, dann ist der Gesetzgeber nicht gut beraten, eine Regelung zu schaffen. Dritter Punkt, Herr Wunderlich. Die Antwort ist einfach: Ia. besser lassen. Ich bin dankbar, dass man sich diesen Notsituationen



widmet. Das ist wirklich ein ernsthaftes Anliegen. Ich bin auch nicht ganz sicher, dass sie nach dem derzeitigen Recht ausreichend geregelt sind, aber ich meine, dass dies der Fall ist, denn wir haben einmal das Institut – Herr Professor Lipp hat es erwähnt - der GoA. Das kann er als Hochschullehrer viel besser erklären als ich, ich bin nur Rechtsanwender. Wir haben zum anderen das Institut des mutmaßlichen Willens, und wir haben schlussendlich das Betreuungsgericht, das im Wege des einstweiligen Rechtschutzes, der einstweiligen Anordnung vorgehen und in ganz vielen Fällen eine Lösung finden kann. Ich denke, solange es nicht gelingt, etwas überzeugend Besseres zu erfinden, sollten wir in das Gesetz nicht eingreifen – allerdings mit der Ausnahme der Betreuervergütung. Dafür möchte ich mich ausdrücklich aussprechen, und zwar im Interesse der Betroffenen. Ich erlebe, wie Betreuer, die ernsthaft bemüht sind, Dinge zu leisten, die Erwartungen der zu Betreuenden gar nicht erfüllen können, weil die Zeit, die ihnen zur Verfügung steht, einfach nicht reicht. Und da müssen wir etwas tun. Herr Dr. Fechner: Einsichtsrecht Dritter in das Vorsorgeregister. Da teile ich die Auffassung von Herrn Winterstein. Wenngleich es in § 78d, glaube ich, heißt: "soweit es erforderlich ist" - man muss also nicht alle Auskünfte erteilen. Ich hätte Bedenken, das auf die Ärzteschaft auszudehnen. Allerdings aus dem Rückschluss: Wenn Sie diese gesetzlichen Änderungen wollen, dann müssen Sie dort Erleichterung schaffen. Ansonsten wäre es gar nicht möglich, sich zum Beispiel darüber zu informieren, ob ein isolierter Widerspruch oder eine Vorsorgevollmacht vorliegt. Dann ginge es gar nicht anders, als dieses Einsichtsrecht zu erweitern, was der Gesetzgebungsvorschlag derzeit noch nicht vorsieht. Aber ich wäre dagegen. Ich wäre schon der Auffassung, dass das reduziert werden muss auf die derzeit vorgesehenen Berufsgruppen.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Herr Professor Lipp, Sie haben auch vier Fragen, und zwar von Herrn Wunderlich, Frau Dr. Launert und zwei von mir.

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Volker Lipp**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Weil es inhaltlich passt, würde ich mit der Frage von Herrn Wunderlich beginnen, bei der es um die Notwendigkeit einer solchen Regelung geht. Ich habe in meinem Eingangsstatement betont, dass ich im Vermögensbereich die Regelungen der gegenwärtigen Notfallregelung, GoA nämlich -Geschäftsführung ohne Auftrag -, für ausreichend halte. Und da ich auch jede Art der Beistandsschaftsregelung für missbrauchsanfällig halte, insbesondere deswegen, weil es in Vermögensangelegenheiten gerade nicht um eine Situation geht, wo der Betroffene immer notwendig beteiligt ist. Das ist bei der ärztlichen Behandlung anders: Der Arzt behandelt den Patienten und hat deswegen die Pflicht, sich einen eigenen Eindruck vom Patienten zu verschaffen, und auch von der Frage, ob er selbst Entscheidungen treffen kann. Das ist im Vermögensbereich anders, und insofern ist da auch die Missbrauchsgefahr eine andere, und da haben wir mit dem Institut der GoA eine ausreichende Grundlage. Probleme in der Praxis, Handlungsbedarf - hatten Sie gefragt: Das halte ich im Bereich der ärztlichen Behandlung für tatsächlich gegeben. Ich mache viele Fortbildungen, auch ehrenamtlich, mit Betroffenen, Angehörigen, aber auch im Ärztebereich, und insbesondere im palliativen medizinischen Bereich, und da gibt es gerade im Bereich der Notfallbehandlung, wo die Behandlungsentscheidung auf der mutmaßlichen Einwilligung beruht, erhebliche Unsicherheiten, an welchen Maßstäben man sich orientieren soll. Theoretisch lässt sich das leicht sagen, sozusagen aus dem Elfenbeinturm heraus: Es ist ganz klar, es ist immer – auch bei der mutmaßlichen Einwilligung, der Name sagt es schon bzw. legt es nahe – es ist der früher erklärte oder mutmaßliche Wille. Das liegt auf der Hand. Das ist bei der Geschäftsführung ohne Auftrag auch nicht anders. Das steht auch im Gesetz. Die Innenverhältnisregelung gibt es also schon. Aber es gibt eben eine erhebliche Rechtsunsicherheit, und die führt insbesondere im institutionellen Setting, nämlich insbesondere in Kliniken, wo es um Absicherung geht - nicht in der Hausarztsituation -, dazu, dass ein gewisser Bürokratismus in Gang gesetzt wird. Das führt dann häufig dazu, dass aus Rechtsunsicherheit heraus zum Beispiel auch Lebenspartnern, Ehegatten keine Auskunft erteilt wird, weil man Angst hat, die ärztliche Schweigepflicht zu brechen. Ist natürlich Unsinn, ist falsch – aber Sie ahnen gar nicht, wie oft ich diese Frage höre.



Das sind meines Erachtens Praxisprobleme. Es geht hier nicht um Konfliktsituationen. Wenn Partner im Konflikt sind oder es einen Konflikt zwischen Behandelnden einerseits und Angehörigen andererseits gibt – da ist das keine Lösung. Sondern es geht um die Absicherung von dem, was alle – oder jedenfalls die meisten – für selbstverständlich halten, und was heute mit mutmaßlicher Einwilligung und Geschäftsführung ohne Auftrag eigentlich abgebildet sein sollte, aber meines Erachtens im Bereich der ärztlichen Maßnahmen nicht gut funktioniert. In dem Zusammenhang möchte ich gleich die zweite Frage von Frau Dr. Launert aufgreifen, die aber auch von Ihnen, Herr Wunderlich, aufgeworfen worden ist, nämlich: Warum nur Ehegatten und eingetragene Lebenspartner und nicht andere Lebensgemeinschaften, welcher Art auch immer? Die werden von der Geschäftsführung ohne Auftrag, der mutmaßlichen Einwilligung, erfasst. Und natürlich können wir eine solche Beistandsschaftsregelung auch auf alle zusammenlebenden Lebensgemeinschaften erstrecken. Wir könnten auch die dem Änderungsantrag als Vorbild dienende Regelung des § 1357 BGB auf alle nichtehelichen Lebensgemeinschaften, sonstigen Lebensgemeinschaften, erstrecken und ein Recht, wie es andere Rechtsordnungen haben, für Zusammenlebende entwickeln. Das haben wir aber nicht. Die Frage ist also: Soll man das punktuell an dieser Stelle machen, oder hat das nicht Änderungsbedarf an ganz vielen anderen Stellen zur Folge? Aber aus prinzipiellen Gründen spricht da gar nichts dagegen, ganz im Gegenteil. Und es gibt vielleicht auch gute Gründe, das zu tun. Aber vielleicht nicht isoliert, das wäre mein Punkt. Jetzt zur Frage der Ausgestaltung, und damit zu Ihren beiden Fragen, Frau Dr. Sütterlin-Waack. Meine Kritik an der Konzeption des Änderungsvorschlags ist nicht, wie Sie vielleicht erwarten würden, in erster Linie das Systematische – und das ist vielleicht von einem Hochschullehrer nicht so zu erwarten -, sondern die Effekte dieser Neuerfindung einer dritten Vertretungskonzeption im Gesetz. Das führt nämlich dazu, dass es keine Regelung des Innenverhältnisses gibt. Da steht nichts, nicht mal ansatzweise, darüber im Gesetz oder in dem Entwurf, woran sich der Betroffene, also der Vertreter, orientieren soll. Wenn wir ihn "kleinen Betreuer" nennen würden, sozusagen

eine Betreuung von Gesetzes wegen, dann wäre das klar, weil dann die Regelungen des Betreuungsrechts gelten würden. Wenn wir ihn zu vermuteter Vollmacht berechtigen würden, dann ergibt sich ganz klar, dass die Regelungen für die Gesundheitsvollmacht für diese Art der vermuteten Vollmacht auch gelten. Meine Kritik zielt also nicht auf das Systematische in erster Linie, sondern auf das praktische Ergebnis, nämlich dass damit in der gegenwärtigen Form einer unkontrollierten Fremdbestimmung Tür und Tor geöffnet würde, weil die Betroffenen nämlich nicht wissen, woran der Vertreter eigentlich gebunden ist. Ich sehe auch nicht ein, warum der Beistand keiner gerichtlichen Kontrolle bei Gesundheitsentscheidungen unterliegen soll, und der ausdrücklich Bevollmächtigte, Gesundheitsbevollmächtigte nach § 1904 BGB, bei diesen Risikoentscheidungen der Kontrolle des Betreuungsgerichts untersteht. Das leuchtet mir wertungsmäßig nicht ein. All das würde sich meines Erachtens elegant vermeiden lassen, wenn man das Ganze auf eine vermutete Vollmacht stützt. Das Innenverhältnis wäre natürlich nicht anders als bei Geschäftsführung ohne Auftrag oder mutmaßlicher Einwilligung. Das wäre Rückbindung an den Willen des Betroffenen, plus – weil es eine vermutete Vollmacht ist – die Genehmigungspflicht nach § 1904 BGB. Deswegen - Ihre letzte Frage - halte ich diese Regelung -§§ 1901a, 1901 b BGB, was den Willen des Betroffenen betrifft – nicht für verzichtbar, und deswegen halte ich auch die Regelung der Genehmigungspflicht für diesen Beistand nicht für verzichtbar. Weil ich beides, sowohl die Innenbindung als auch die Kontrolle des Betreuungsgerichts, bei einem Beistand, der auf Ehe oder Lebenspartnerschaft beruht, nicht in einem geringeren Maße oder in einem anderen Maße sehe als bei allen anderen Vertretern, die für den Betroffenen tätig werden, seien sie bevollmächtigt oder Betreuer.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Vielen Dank. Frau Eberle, Sie haben eine Frage von Frau Keul.

SVe Christine Eberle: Vielen Dank. Die Frage war, ob die Regelung nach der im Betreuungsverfahren geprüft wird, wer geeigneter Betreuer sein kann, so gravierende Nachteile hat, dass es einer Neuregelung bedarf. Aus unserer Sicht ist das klar



zu verneinen. Wir machen zweierlei: Einmal beraten wir zu Vorsorgedokumenten – und daraus kann man sehen, dass das Bewusstsein für die Notwendigkeit solcher Verfügungen wirklich stetig steigt, sodass wir da einerseits auf einem guten Weg sind. Andererseits ist es auch so, dass bei uns als Patientenschutzorganisation am Patientenschutztelefon die Fälle landen, wo es Probleme gibt mit Behandlungen von Angehörigen. Das sind naturgemäß Konfliktfälle, weil, sonst niemand bei uns anruft. Da machen wir ganz überwiegend die Erfahrung, dass, solange man einen Patienten hat, der zwar schwerkrank ist, wo sich aber Ärzte und Angehörige über die weitere Therapie einig sind, alles auf einem guten Weg ist und es keinen Konflikt gibt, es normalerweise auch keine Probleme mit der Legitimation gibt. Die Probleme mit der Legimitation tauchen vielmehr dann auf, wenn sich Angehörige und Ärzte über die weitere Therapie nicht einig werden, oder über die weitere Vorgehensweise. Da tauchen ganz oft im Konfliktfall noch andere Fragen auf, wie zum Beispiel zur Anwendbarkeit der Patientenverfügung, zur Auslegung der Patientenverfügung, zum mutmaßlichen Willen. In den Fällen tut man sich generell ohne Vollmacht und ohne gute Patientenverfügung schwer, ohne das Betreuungsgericht auszukommen. Von daher glaube ich, dass das Betreuungsgericht in dem Falle auch immer eine gute Möglichkeit ist, den Richtigen auszuwählen – was auch nicht immer einfach ist - und die entsprechende Kontrolle zu ermöglichen. Weil - den Richtigen auswählen ist auch noch ein Stichpunkt - der vorliegende Entwurf auch nicht vorsieht, dass man so ein gesetzliches Vertretungsrecht ablehnen kann. Wir haben das ganz oft, dass Menschen sagen: Ich will nicht, dass mein Partner mich vertritt, weil ich dem das nicht zutraue. Dieses Vertretungsrecht ist gut, aus unserer Erfahrung, für Leute zwischen 50 und 75, die lange verheiratet sind, die sich voll vertrauen. Die werden in der Regel auch die Idee haben, dass der Partner sie vertreten soll. Das trifft aber nicht zu auf Leute, die deutlich jünger sind. Da gibt es oft Konstellationen, wo man zwar schon einen Partner hat oder auch einen Ehepartner, aber noch eine starke Bindung an die Eltern hat und gar nicht möchte, dass es da einen Konflikt gibt, dass der frisch gebackene Ehepartner vielleicht gegen den Willen der Eltern ent-

scheidet. Auch in Konstellationen, wo Leute sehr viel älter sind, trifft es nicht ohne Weiteres zu, weil, wenn die Leute über 80 sind, dann sofort sagen: Also mein Mann, der kann das nicht mehr, der ist zu alt, da nehmen wir doch gleich die Kinder. Von daher, finde ich, gibt es im Betreuungsverfahren auch immer nochmal die Möglichkeit zu klären, wer kann das machen, wer ist geeignet, und wer das vor allem auch machen will. Danke.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Vielen Dank. Jetzt sind Sie dran, Frau Dannhäuser. Sie haben Fragen von Frau Ripsam und Frau Dr. Launert.

SVe **Barbara Dannhäuser**: Die eine Frage beschäftigte sich mit dem Vorteil, den wir hatten, als die Umsatzsteuer noch Unterscheidungen gemacht hatte, und ob wir eine Idee dazu hätten, was es jetzt sein könnte. Haben wir leider nicht, sonst hätten wir sie schon lange kommuniziert. Wir haben das sowohl innerverbandlich als auch in der freien Wohlfahrtspflege insgesamt diskutiert. Da ist uns als Schnelllösung leider nichts eingefallen. Die alte Idee mit dem Aufwendungsersatz, die in den 90er Jahren diskutiert wurde, finde ich wertvoll, neu aufzugreifen und in der zukünftigen Strukturreform nochmal darüber nachzudenken. Ansonsten haben wir natürlich, aber eher langfristig, schon angefangen zu überlegen, was eigentlich das Leistungsprofil der Betreuungsvereine ist, denn wir werden oft gefragt, warum wir denn in dem Maße Vereinsbetreuungen führen, wie wir sie führen. Die Frage ist nicht falsch, sie ist völlig richtig. Wir verstehen uns auch als Kompetenzzentrum, das im Wesentlichen im Stadtteil Menschen berät und unterstützt und in dem Rahmen eben auch Betreuungen führt. Wir sind kein Büro von Berufsbetreuern, die sich zusammengeschlossen haben. Da gibt es schon eine Unterscheidung, die wir auch deutlich machen wollen. Aber das ist genau das, was wir längerfristig erarbeiten müssen und wo es jetzt schnell keine Lösung gibt. Die zweite Frage von Frau Dr. Launert beschäftigte sich damit, ob wir die Gefahr sehen, dass es weniger Vollmachten geben wird, wenn eine gesetzliche Vertretungsmacht eingerichtet wird. Das ist schon eine Sorge, die wir haben. Die Vorsorgevollmacht halte ich einfach für das



bessere Instrument, weil das eine aktive Entscheidung von einer Person ist, zu sagen: Derjenige oder diejenige soll mich im Notfall vertreten. Wir wissen aus der Beratungspraxis, dass alleine diese Entscheidung schon nicht immer einfach zu treffen ist. Auch das ist ein längerer Prozess, innerhalb von Familien und Partnerschaften und Freundschaften, bis jemand bereit ist, tatsächlich so eine Vollmacht aufzusetzen. Und ich hätte die Sorge, dass, wenn eine automatische Vertretungsmacht eingerichtet wird, man diesen Prozess auf die lange Bank schieben kann, nach dem Motto: Es gibt eine Notfallregelung im Gesetz, da muss ich mir jetzt nicht weiter einen Kopf darüber machen, was ich im Ernstfall denn eigentlich tatsächlich benötige. Das ist ein Problem.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Becker, Sie sind der letzte in der ersten Runde und haben Fragen von Herrn Dr. Bartke und Frau Ripsam.

SV Thorsten Becker: Zunächst mal zu den zwei Fragen von Herrn Bartke. Einmal ging es um die Bewertung der anstehenden Vergütungserhöhung und die Folgen, wenn diese ausbleibt. Ich will kurz ausholen: Wir haben vor über zehn Jahren eine Qualitätsdiskussion angefangen. Zusätzlich haben wir gesagt, die Tätigkeit der beruflichen Betreuung muss professionalisiert werden. Warum? Weil wir immer den Klienten im Fokus haben und sagen, bei dem Klienten muss gute Arbeit ankommen. Betreuung hat die Befugnis, Grundrechtseingriffe vorzunehmen. Es werden Entscheidungen am Lebensende getroffen. Es werden Entscheidungen über Zwangsmaßnahmen getroffen, über Unterbringung und ähnliches. Darüber hinaus fordert die UN-BRK eine unterstützte Entscheidungsfindung, die zeitlich doch sehr aufwändig ist, wenn man sie vernünftig machen will. In diesem Lichte haben wir Sofortforderungen in diese Diskussion eingebracht. Die waren deutlich höher. Die lagen bei 54 Euro und fünf Stunden Zeit. Sie haben das mit dem Zeitkontingent vorhin auch schon angesprochen. Ich habe dazu erstmal nicht Stellung genommen, weil das in dem Entwurf nicht vorgesehen war, aber natürlich sehen wir die Zeitfrage nach wie vor auch als eine vordringliche Frage. Wir brauchen einfach mehr Zeit, um unterstützte Entscheidungsfindung

ausüben zu können. Dritter Aspekt: Wir haben eine Studie bei einem Wirtschaftsprüfungsinstitut in Auftrag gegeben. Die kommen zu dem Ergebnis, dass ein Selbstständiger, also ein Unternehmer, einen Stundenlohn von 76 Euro braucht. Das wird oft kritisiert, weil man sagt, es wird einfach zu teuer, aber inhaltlich haben wir da selten Gegenargumente gehört, eigentlich gar keine. Von Herrn Winterstein haben wir gehört, welche Beträge in der öffentlichen Verwaltung bezahlt werden – pro Stunde liegen die überhaupt nicht so weit auseinander. Aber ich komme zurück auf die Sofortforderung. Die war 54 Euro und fünf Stunden. So sind wir ins Rennen gegangen. Jetzt liegt eine 15-prozentige Erhöhung als Vorschlag vor. Selbstverständlich müssen wir diese zunächst einmal begrüßen, um Zeit zu gewinnen, um anstehende Diskussionen, die dringend notwendig sind, führen zu können. Diese 15-prozentige Erhöhung, so sie denn kommt, ist für die Kolleginnen und Kollegen eine Erhöhung, die das Fortbestehen für eine kurze Zeit hoffentlich, füge ich hinzu – sichern wird. Was passiert, wenn diese Erhöhung ausbleibt? Wir haben es jetzt schon mit einer Situation zu tun das kann ich für unseren Verband sagen: Wir sind 6.750 Mitglieder. 1.000 Mitglieder gehen in den nächsten fünf Jahren in den Ruhestand, dann haben sie dieses Alter erreicht. Wir befinden uns auf einem Markt, wo es extrem schwer ist, Nachwuchs zu generieren. Der Markt der Sozialarbeiter und anverwandter Berufe ist im Moment relativ leer. Es gibt andere Tätigkeitsfelder, die den Markt sozusagen leersaugen, mit zum Teil sehr attraktiven Anstellungsverhältnissen, sodass wir ohnehin Schwierigkeiten haben, Nachwuchs zu bekommen. Viele Landstriche in der Republik schaffen es schon jetzt nicht mehr, ausreichend Berufsbetreuer zu generieren. Dennoch, seit 1992, als das Betreuungsrecht eingeführt worden ist, hat sich in vielen Teilen der gesetzlichen Betreuung und der professionellen gesetzlichen Betreuung eine gute Qualität entwickelt. Es haben sich Strukturen entwickelt, die erhaltenswert sind. Wir haben Fragen, die anstehen, die wir diskutieren müssen, zur Strukturreform der Betreuung an sich. Wir müssen die Fragen klären zu Zulassung und Ausbildung und auch zu Qualitätsstandards. Herr Sigusch hat das schon angesprochen: Wenn keine Erhöhung kommt, haben wir keine Akteure mehr,



mit denen wir das am Ende diskutieren werden, weil: Kommt keine Erhöhung, werden Betreuungsvereine schließen. In gleicher Weise werden aber auch Betreuungsbüros schließen, vielleicht etwas später, weil die nicht Angestellte bezahlen müssen – zumindest keine angestellten Betreuer –, und der Hang zur Selbstausbeutung da vielleicht etwas weiter verbreitet sein kann, und sich das dann deswegen etwas länger hinziehen mag. Aber das sind sicherlich die Folgen, mit denen wir rechnen müssen, wenn die Vergütungserhöhung ausbleibt.

Dann hatte Frau Ripsam noch nachgefragt zu Zahlen aus NRW und Schleswig-Holstein. Sie haben genannt: Erhöhung um 50 Prozent in NRW und 38 Prozent in Schleswig-Holstein. Da ist schon die erste Frage: Eine Erhöhung von was eigentlich genau, in den Jahren 2006 bis 2014? Wir müssen uns den Berufsbetreuer, ob jetzt im Verein oder den selbstständigen Berufsbetreuer, immer als Unternehmer vorstellen. Das ist ein Selbstständiger, der generiert Umsatz. Der Umsatz ist relativ einfach in der Zusammensetzung. Das ist ein gemittelter Stundensatz von 3,3 Stunden das hat die ISG-Studie auch gezeigt -, der wird multipliziert mit der Vergütung in der jeweiligen Vergütungsgruppe, in der sich der Kollege befindet, und letztlich mit der Anzahl der geführten Betreuungen. Das sind die Faktoren, aus denen sich Vergütung zusammensetzt. Die Möglichkeit, die Vergütung zu verändern, bestand in der zurückliegenden Zeit - da sich an den anderen Bedingungen nichts geändert hat eigentlich lediglich in der Möglichkeit, die Fallzahl zu erhöhen. Man muss aber, wenn man diese Zahlen, wie sie jetzt von NRW und Schleswig-Holstein genannt worden sind, besprechen will, auch nochmal die Struktur der Betreuer anschauen. Der Beruf hat sich 1992 eher zufällig etabliert. Es gab viele Menschen, die Betreuungen nebenher geführt haben. Das ist aber nicht das Ziel, sondern das Ziel ist ein professioneller Beruf der Betreuung. Die Gründe, warum das notwendig ist, habe ich genannt. Wenn Sie aber Teilzeitkräfte haben, die vielleicht zehn Betreuungen geführt haben, also eher nebenbei, und Sie haben professionelle Betreuer, die vielleicht 30, 40 oder 50 Betreuungen führen, dann erhöht sich der Umsatz pro Kopf natürlich erst einmal. Das sagt aber am Ende nichts aus, zumindest nicht in die Richtung, wie die Länder

NRW und Schleswig-Holstein argumentieren wollen. Von daher ist Ihre Frage schwer zu beantworten, weil man erstmal die Zusammensetzung der Zahlen genauer analysieren müsste. Ich möchte noch etwas sagen zum Wegfall der Umsatzsteuer, weil man immer behauptet hat, für Berufsbetreuer hätte das eine Vergütungserhöhung von 19 Prozent bedeutet. Das ist natürlich nicht der Fall. Wie gesagt, wir sind Selbstständige. Da gibt es steuerliche Aspekte, die eine Rolle spielen. Im Übrigen ist es erstmal der Wegfall von Kosten, also der Wegfall einer Steuerlast. Aber wenn man dann sieht, dass natürlich auch der Effekt, dass man Umsatzsteuer bei Anschaffungen abschreiben kann, wegfällt, dass Sie diesen höheren Umsatz natürlich auch noch versteuern müssen, kommen Sie niemals auf 19 Prozent. Das liegt deutlich darunter – irgendwas zwischen sieben und neun Prozent haben wir seinerzeit ausgerechnet. Letzten Endes steht aber doch immer die Frage im Raum: Wie hoch ist der gesellschaftliche Wert von Betreuung? Was möchte die Gesellschaft ausgeben für Menschen, die Betreuung professionell ausführen, um Menschen in verletzlichen und sensiblen Lebenssituationen die Unterstützung zugutekommen zu lassen, um ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren? Die Frage muss beantwortet werden.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Vielen Dank auch Ihnen, Herr Becker. Sie haben auch noch eine Frage beantwortet, die gar nicht gestellt wurde, die hätte ich aber vielleicht sonst gestellt. Insofern sehen wir Ihnen das einfach mal nach. Wir haben jetzt in der zweiten Runde noch Herrn Dr. Fechner, Herrn Dr. Bartke und Frau Keul, und wenn die Frage, die ich stellen will, nicht schon gestellt wird, dann hätte ich auch noch eine. Bitte als erstes Herr Dr. Fechner.

Abg. Dr. Johannes Fechner (SPD): Ich hätte nochmal zwei Fragen an Herrn Winterstein. Es geht mir um eine Einschätzung zu zwei Vorschlägen, die auch in der Diskussion sind, die so ein bisschen den Hintergrund haben, dass wir uns bei den Verbesserungen vor allem auf die Betreuungsvereine konzentrieren sollten. Dahinter steht die Überlegung, dass die eine finanzielle Förderung nötiger haben. Ich teile diese Einschätzung nicht so pauschal, aber Sie wissen, dass es hier Meinungen gibt, vor dem Hintergrund der Umsatzsteuersituation, dass wir uns auf die



Betreuungsvereine konzentrieren sollten. Hielten Sie es für machbar, nur die Betreuungsvereine zu fördern, und wie könnte ein Modell aussehen? Die zweite Frage wäre auch zu dem Vorschlag, dass nicht der Betrag erhöht wird, sondern die abrechenbaren Stunden. Wenn Sie mir sagen könnten, wie Sie diese beiden Ideen einschätzen. Vielen Dank.

Abg. Dr. Matthias Bartke (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Sigusch und eine an Herrn Winterstein. An Herrn Sigusch: In Diskussionen wurde häufig gesagt, dass Betreuungsvereine in vielen Ländern, das haben Sie eben auch gesagt, die Schwierigkeit haben, ihre Querschnittsarbeit auskömmlich zu finanzieren. Und von Seiten einiger Länder besteht jetzt die Befürchtung, die Betreuungsvereine könnten die Erhöhung der Stundensätze nutzen, um damit die Querschnittsarbeit guerzufinanzieren. Können Sie dazu Stellung nehmen, ob die Befürchtung berechtigt ist? Und an Herrn Winterstein: Sie haben ausgeführt, dass Sie nur auf die Gesundheitsfürsorge bezogene Regelungen in der Formulierunghilfe bevorzugen. Was spricht aus Ihrer Sicht gegen die Regelungen, die über die Gesundheitssorge hinausgehen?

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Frau Keul.

Abg. Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe nochmal eine letzte Frage und zwar an Herrn Winterstein. Ich hatte mich nach der ersten Runde schon ein bisschen gewundert, warum gerade Sie als Betreuungsrichter so wenig Probleme mit dieser Ermächtigung haben. Sie haben eben nochmal gesagt, Sie sehen da nicht so ein Problem, weil, wenn der Arzt den Eindruck hat, zwischen Patient und Ehegatte stimmt vielleicht irgendwas nicht in der Beziehung, dann würde er sofort das Betreuungsgericht einschalten können. Aber da frage ich mich jetzt, ist das nicht genau das, was dieses Gesetz jetzt erschwert? Denn was ist das für eine Situation? Da steht die Ehefrau oder der Ehemann, und bisher konnte der Arzt im Zweifelsfall sagen: Wissen Sie was, ich darf Sie leider gar nicht reinschauen lassen in die Krankenakte. Gehen Sie doch zum Betreuungsgericht. Dann kann der Richter sich anhören, was da los ist. Wenn er jetzt sagt: Also ich weiß auch nicht, Ihre Beziehung, das kommt mir komisch

vor – dann kann der Ehemann, der daneben steht, sagen: Also hören Sie mal, im Gesetz steht ganz klar drin, ich bin berechtigt, diese Entscheidung zu treffen. Ich bin berechtigt, in die Krankenakte reinzuschauen. Wie wollen Sie denn da als Arzt Ihre Bedenken zum Ausdruck bringen? Ich stelle mir das schwierig vor. Müssen Sie nicht dann im Zweifelsfall die Augen zumachen und sagen: Die Rechtslage sagt mir, das ist hier der Ehegatte, und bei allen Bedenken, die ich habe – jetzt Augen zu und durch. Ich sehe da eher eine erhebliche Erschwernis in der Situation als eine Hilfe.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): So, wir haben noch Fragen von Frau Winkelmeier-Becker und von Frau Dr. Launert.

Abg. Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich hätte zwei Fragen an Herrn Becker und an Frau Dannhäuser. In Bezug auf die Betreuervergütung und den Plan, da zu einer Erhöhung zu kommen, haben wir die schwierige Situation, dass wir hier das Gesetz machen und uns überzeugen lassen. Aber die Hürde, die zu nehmen ist, ist die Zustimmung der Bundesländer im Bundesrat, und dass das dort auch finanziert werden muss. Von daher brauchen wir Argumente, die ziehen oder eine Auseinandersetzung mit dem, was zum Beispiel aus Nordrhein-Westfalen kürzlich formuliert worden ist, nämlich dass man nicht nachvollziehen kann, wieso jetzt 15 Prozent Erhöhung kommen sollen, was der Vergleichsmaßstab sein soll und auch, dass man möglicherweise lieber einen grundsätzlicheren Aufschlag machen will, wo man sich auch die Qualität nochmal anschaut. Sicherlich kann man an den einzelnen Punkten auch noch ein bisschen argumentieren und kämpfen, aber meine Befürchtung ist, dass wir hier so viel Zeit verlieren, dass möglicherweise diese Legislaturperiode nicht mehr eingehalten werden kann, und dann den Betreuungsvereine langsam die Luft ausgeht im wahrsten Sinne des Wortes - dass wir entscheidende Zeit verlieren. Deshalb hätte ich gerne noch ein bisschen argumentative Unterstützung von Ihnen gegenüber den Ländern - wobei das jetzt nicht nur NRW ist, sondern das zieht sich durch alle Farben und Länder. Danke.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Vielen Dank. Eine Frage an Frau Dannhäuser. Wie hat sich die Betreuung in den letzten zwölf Jahren verändert?



Ist sie schwieriger bzw. aufwändiger geworden? Da geht es natürlich um die Stundensätze – man hat mal andere ermittelt. Dann eine Fragenkombination an Herrn Becker: Einmal, wie erklären Sie sich die schwache Beteiligung bei der ISG-Befragung zur Ausgaben- und Einnahmeentwicklung der Berufsbetreuer? Die nur bedingt repräsentativen Ergebnisse der ISG-Teilerhebung zur Ausgaben- und Einnahmenentwicklung der Berufsbetreuer zeigen eine Ausgabenreduktion pro Betreuungsfall von circa neun Prozent im Zeitintervall 2008 bis 2014. Welche Gründe gibt es für diese Ausgabenreduktion?

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): So, ich habe auch noch eine Frage an Sie, Frau Dannhäuser: Wir wissen, dass die Hauptfinanzierungsmittel der Querschnittsarbeit die Fördermittel der Länder und der Kommunen sind. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns noch ganz kurz einen Überblick geben könnten, wie die Länder im Einzelnen die Betreuungsvereine fördern. Und jetzt fangen wir wieder bei Ihnen, Herr Becker, an. Sie haben eine Frage von Frau Dr. Launert und eine von Frau Winkelmeier-Becker.

SV Thorsten Becker: Die erste Frage war nach den Argumenten für eine 15-prozentige Erhöhung, um das durchzukriegen. Ich hatte eben schon ausgeführt, dass die eigentliche Forderung, mit der wir in die Diskussion gegangen sind und die wir auch ausführlich in allen Justizministerien der Länder vorgetragen haben, eine deutlich höhere war. Nämlich wir sagen: Wir brauchen einen Stundensatz von 54 Euro, und wir brauchen vor allen Dingen für die Arbeit im Lichte der UN-BRK auch mehr Zeit. Nur ist es im politischen Geschäft nun mal so, dass man sich bei einer in so knapper Zeit gefundenen Lösung auch auf einen Kompromiss einstellen muss. Sie haben ein wichtiges Argument schon gesagt: Die Betreuungslandschaft braucht in dieser Legislatur noch eine Erhöhung. Es wurde von vielen Kollegen hier gesagt, dass viele der Betreuungsvereine, aber auch der beruflichen Betreuer schlichtweg nicht durchhalten werden. Und wir bekommen das Nachwuchsproblem nicht in den Griff, wenn wir nicht Anreize schaffen, dass junge Menschen sich für eine solche Selbstständigkeit entscheiden, oder sich dafür entscheiden, in einen Betreuungsverein zu gehen. Wir haben – das liegt

vor, das muss man einmal nachlesen -, anhand von vielen fachlichen Konzepten auch nochmal dezidiert nachgewiesen, welche Zeit man braucht, um unterstützte Entscheidungsfindung bei Menschen in verletzlichen Lebenssituationen und mit komplexen Problemlagen durchzuführen. Da reichen die jetzt angesetzten 3,3 Stunden nicht aus. Die Studie, der Zwischenbericht der ISG-Studie des BMJV, hat nachgewiesen, dass jetzt schon unter den gegebenen Bedingungen 4,1 Stunden aufgewendet werden. Das heißt, es gibt jetzt schon eine Differenz von 0,8 Stunden unbezahlter Arbeit pro Monat und pro Klient. So eine Berufsgruppe müssen Sie mal suchen, wo so etwas stattfindet. Und das, wo das Ergebnis gleichzeitig ist, dass es noch immer - und das ist der eigentliche Skandal – in einer Vielzahl von Fällen ersetzte Entscheidungsfindung gibt, also unterstützte Entscheidungsfindung überhaupt nicht zum Einsatz kommt, weil die zeitlichen Kontingente das gar nicht hergeben. Ich glaube, das muss nach wie vor die Hauptargumentationslinie sein. Ich habe es eben schon gesagt: Grundrechtseingriffe werden vorgenommen und der Bürger hat einen Anspruch darauf, dass die qualitätsvoll abgesichert sind und vor allen Dingen seinem Selbstbestimmungsrecht dienen. Was anderes kann ich mir in der Berufsausübung nicht vorstellen. Das ist das Kernargument. Dann war die Frage nach der schwachen Beteiligung, wo es um die Umsätze ging. Zunächst möchte ich feststellen, dass die Online-Befragung eine sehr große Beteiligung hatte. Im Vergleich zu der Befragung 2005 hat ein Vielfaches an Berufsbetreuern und damit auch ein Vielfaches an Fällen Einfluss in die Studie genommen. Was diesen Umsatzteil anging, war es wie folgt: Es gab drei Teile in der Studie – einmal die Online-Befragung, einmal die Möglichkeit, Zeitkontingente zu dokumentieren, beides mit einem hohen erheblichen Zeitaufwand, und in der Darstellung der Studienaufforderung wurde dann ganz hinten auch noch gesagt: und im Übrigen bitten wir drittens auch noch, Ihre Steuerbescheide einzuschicken. Also war es vielleicht eine Frage der Darstellung, aber auch eine hohe Hürde. Einen Steuerbescheid schicken Sie, wenn Sie verheiratet sind, von beiden Partnern ein, und wenn Sie noch andere Einkünfte haben, geben Sie diese auch preis. Wir haben das für eine hohe Hürde gehalten, dies auf diesem Weg zu erfragen,



und es hat sich auch gezeigt, dass das der einzige Punkt ist, der sehr stark abfällt. Bei allen anderen Teilen der Studie gab es eine sehr hohe Beteiligung. Und Sie haben eine Folgefrage gestellt: Wie erklärt man, dass die Kosten gesunken sind? Also, das hatte ich eben schon gesagt, eine Kostenreduktion ist nachvollziehbar, denn der Wegfall der Umsatzsteuer hat tatsächlich zu einer Reduzierung der Kosten geführt. Andere Teile sind wenig plausibel, weil eine Erhöhung des Rohertrags, zum Beispiel, nur durch eine Veränderung der Fallkonstellation stattfinden kann, weil die Vergütung sich nicht geändert hat. Das heißt, wenn Sie vorher eine Fallzusammensetzung mit lauter Heimbewohnern hatten, und jetzt haben Sie nur noch lauter Menschen in der Betreuung, die zuhause leben, dann können Sie Ihr Einkommen erhöhen, weil dann der Faktor ein anderer ist. Aber ansonsten ist es für uns nicht nachvollziehbar.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Dankeschön. Frau Dannhäuser, Sie hatten Fragen von Frau Winkelmeier-Becker, Frau Dr. Launert und von mir.

SVe **Barbara Dannhäuser**: Erst zur Frage von Frau Winkelmeier-Becker, ob wir noch weitere Argumente haben. Ich glaube, dass die Argumente alle auf dem Tisch liegen und sie eigentlich bekannt sind. Jetzt geht es wirklich ums Geld, und natürlich sehen die Länder ihre Haushalte, und das macht in einigen Bundesländern richtig viel Geld aus. Da bin ich auch ganz bei denen, das verstehe ich, aber bei uns macht das eben auch ganz viel Geld aus. Das Problem ist, dass da immer sehr kurzfristig geschaut wird, von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr, im besten Fall noch von Legislaturperiode zu Legislaturperiode. Aber eigentlich muss man längerfristig denken. Wenn eine verpasste Vergütung dazu führen würde, dass Betreuungsvereine in den nächsten Jahren rückläufig sind, dann ist es langfristig auch so, dass die ehrenamtlichen Betreuungen rückläufig sein werden und dass wir einen Ausbau der beruflichen Betreuung insgesamt haben werden. Es ist halt die Frage, ob man das will. Also, das ist nichts Schlechtes. Das ist eine professionelle, gute Dienstleistung. Aber es ist ein Dienstleistungssystem, das wir da aufbauen, während wir aufgeben, dass Menschen und Bürger sich engagieren im Stadtteil, in der Region, in der Familie, und Dinge eigenverantwortlich in die Hand nehmen. Dafür stehen Betreuungsvereine, die das unterstützen würden. Im Haushaltsjahr macht das richtig viel Geld aus. In NRW macht das 30 Millionen Euro aus. Da verstehe ich, dass die weinen. Aber die Argumente sind auf dem Tisch, und ich habe auch noch nie jemanden gehört, der gesagt hat, dass es Unsinn ist, was wir da fördern. Wir sind in den Verbänden, auch auf den Landesebenen, unterwegs. Wir haben in den nächsten Wochen noch mehrere Termine in den Landesjustizministerien von NRW, von Bayern und von Baden-Württemberg – also bei denen, wo wir ein bisschen Sorge haben, dass es kippelig ist. Da sind wir weiter im Gespräch in den nächsten Wochen und hoffen, dass wir bis zur Bundesratssitzung im Mai den Boden etwas besser bereitet haben. Die Frage von Frau Dr. Launert war, ob sich die Betreuung in den letzten zwölf Jahren verändert hat. Ich bin selber nicht mehr aktiv unterwegs, obwohl ich das 20 Jahre gemacht habe, aber die Rückmeldungen aus den Vereinen ist, dass die Betreuungen schon alleine deshalb aufwändiger sind, weil das ganze soziale System komplexer ist und da auch sehr viel Verwaltungstätigkeiten zu machen sind. Insofern ist die Studie zum Erforderlichkeitsgrundsatz und anderen Hilfen eine wichtige Studie, die hoffentlich nochmal Erkenntnisse bringen wird. Es gibt eine deutliche Zunahme von jüngeren Betreuten mit verschiedenen Schwierigkeiten. Man kann jetzt nicht mehr sagen, es gibt da den Demenzkranken und da den geistig Behinderten und da einen psychisch Kranken. Was jeweils deutlich ist, ist, dass das, was beim Betreuungsverein landet, eine Klientel ist, die sehr viele verschiedene Schwierigkeiten hat. Psychische Erkrankungen, soziale Schwierigkeiten, Suchterkrankungen. Das ist das, was an Rückmeldungen von den Mitarbeitern aus den Vereinen kommt. Und die dritte Frage war von Frau Dr. Sütterlin-Waack: Wie die Länder fördern? Ich habe hier eine Statistik über die Gesamtzahlen der Betreuungsvereine und die Förderung von 2015. Die ist nicht mehr aktuell, weil einige Bundesländer in der letzten Zeit ihre Förderungen erhöht haben, zum Beispiel NRW, deutlich. Aber wenn man sieht, wie die Zuschüsse pro Verein im Durchschnitt sind – in den Bundesländern variiert das. Es gibt mehrere Vereine, wo es nur 6.000 oder 7.000 oder



8.000 Euro im Jahr gibt – das ist, wie ich so böse sagte, ein Grillfest, ein schickes Grillfest. Und dann gibt es einige, die sich so bei 20.000, 30.000, 40.000 Euro bewegen, und nur zwei Spitzenreiter, die bezahlen eine Vollzeitstelle. Es gibt zwei Länder, die eine Vollzeitstelle im Querschnitt bezahlen und zwei, die eine halbe bezahlen. Alle anderen sind deutlich drunter.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Dankeschön. Wir haben dann als nächstes eine Frage an Sie, Herr Sigusch, und zwar von Herrn Dr. Bartke.

SV Stephan Sigusch: Vielen Dank. Die Querschnittsarbeitfinanzierung in den Bundesländern ist so unterschiedlich, dass man sie eigentlich nicht vergleichen kann. Wir hatten früher die Möglichkeit, bis zum Wegfall des Steuervorteils, dass wir aus der Führung von Betreuungen gegenfinanzieren konnten. Dafür hatte ich eine Rechtsgrundlage, das konnte ich im Verein den Mitarbeitern sagen und auch dem Vorstand: Das ist der Steuervorteil, der ist gewollt. Seitdem der Steuervorteil weg ist, fehlt mir die rechtliche Grundlage. Auf welcher Grundlage soll ich aus der Führung von Betreuung Geld in die Querschnittsarbeit stecken? De facto ist es so: In den Ländern, wo es keinerlei Förderung gibt, erbringen die Vereine trotzdem Querschnittsarbeit. Bei uns ebenso.

Wir haben 1.000 Stunden dadurch abgesichert, dass die Kollegen vor Ort und die Sprechzeiten offen sind, und dass die Kollegen diese Arbeit noch zusätzlich machen zu ihrer Arbeitszeit. Das sind halt sich selbstausbeutende Überzeugungstäter. Die sagen, ich will nicht alleine, ich will im Verein. Und selbst in Bundesländern wie Schleswig-Holstein, die sehr gut fördern, ist die Forderung, mindestens ein Drittel Eigenanteil zu erwirtschaften. Das kann nicht nur durch die Führung von Betreuungen geschehen. In Mecklenburg-Vorpommern wird mindestens 20 Prozent Eigenanteil gefordert. Baden-Württemberg hat 79 Betreuungsvereine per 31.12.2015, von denen 72 gefördert werden, mit maximal 24.600 Euro pro Jahr. Es gibt teilweise eine kommunale Kofinanzierung. In Bayern gibt es 134 Vereine, von denen 87 Vereine eine Förderung kriegen. Die Gesamtfördersumme in Bayern ist 95.347 Euro. Berlin hat 13 Vereine, von denen sechs gefördert

werden, und zwar in zwölf unterschiedlichen Stadtbezirken, per Ausschreibung. Die müssen sich also regelmäßig unterbieten alle paar Jahre: Wer gewinnt in welchem Bezirk die Ausschreibung und kriegt dann eine Förderung. Da ist der Gesamtumfang 735.000 Euro für Querschnittsfinanzierung. Brandenburg hat erst wieder angefangen mit Querschnittsarbeit. Die haben 2006 damit aufgehört. Ich hatte gerade eine aktuelle Pressemitteilung: Die hatten 2007 den höchsten Stand an ehrenamtlichen Betreuern von 24.700 und haben es geschafft, das bis 2015 herunterzufahren auf 18.300 Betreuungen. Natürlich mit immensen Kosten für das Land, weil Ehrenamt wegfällt. Die fangen jetzt an, die Vereine wieder zu fördern, wenn auch nicht besonders gut, noch nicht. Bremen hat fünf Vereine, von denen vier gefördert werden. Es gibt maximal 31.000 Euro pro Verein. In Hamburg gab es 814.000 Euro Gesamtkosten für die Vereine. Das ging an sieben Vereine, die an zehn unterschiedlichen Standorten tätig waren. Ein Verein hat in Hamburg keine Förderung erhalten. Hessen hat die Förderung kommunalisiert, dazu kann man keine Aussagen machen. Das Land zahlt an die Kommunen, die Kommunen geben es weiter, geben es nicht weiter, ziehen es ab oder legen was drauf. Das ist pro Verein unterschiedlich. Mecklenburg-Vorpommern fördert 19 der 29 Vereine mit durchschnittlich 7.100 Euro pro Jahr, plus teilweiser kommunaler Kofinanzierung, und verlangt wenigstens 20 Prozent Eigenanteil für die Querschnittsarbeit. Niedersachsen hat 59 Vereine, von denen 52 Vereine eine Förderung erhalten, durchschnittlich 19.230 Euro. Zum Teil gibt es eine kommunale Gegenfinanzierung, die freiwillig ist. Nordrhein-Westfalen hat jetzt massiv die Förderung erhöht. Von 181 Vereinen, die es im Land gibt, erhalten jetzt 172 Vereine eine Förderung. Das Gesamtvolumen in NRW ist 1,4 Millionen Euro. In Rheinland-Pfalz, das einzige Bundesland mit Verantwortung, gibt es einen Rechtsanspruch. Da können die Vereine das machen, was Frau Dannhäuser sagt: Sie können für die Zukunft planen. Die wissen auch noch nächstes, übernächstes Jahr: Wie viel Geld bekomme ich in welcher Höhe, mit Anpassung. Da gibt es sowohl einen kommunalen Zuschuss als auch einen verbindlichen Zuschuss vom Land, jeweils in Höhe von 27.194 Euro und 109 Vereine gibt es, von denen 105 Vereine diese Förderung



erhalten können. Im Saarland gibt es zwölf Vereine, von denen elf Vereine eine Förderung bekommen. Dort werden bis zu 40 Prozent der Personalkosten einer hauptamtlichen Fachkraft plus Sachkosten gefördert. Die Ausgaben vom Land lagen bei rund 278.000 Euro. Sachsen hat es geschafft, dass von 33 anerkannten Betreuungsvereinen nur noch sechs Vereine in der Lage sind, eine Förderung abzurufen. Die Gesamtförderung des Landes liegt bei 47.500 Euro. Die Höchstfördersumme liegt bei 12.600 Euro vom Land und 1.400 Euro vom Landkreis. Sachsen-Anhalt, wo ich herkomme: Von den 26 Vereinen können sich bloß noch 15 Vereine eine Förderung leisten. Die maximale Fördersumme, die wir früher auch hatten: 26.400 Euro, dafür muss ich aber 1.000 Stunden Querschnittsarbeit liefern. 26 Euro brutto pro Stunde, das ist nicht mehr finanzierbar. Schleswig-Holstein hat seit drei Jahren eine sehr gute Förderung, die Ende des Jahres ausläuft. Man muss sehen, wie es dann weitergeht. Die 19 Vereine erhalten maximal 50.000 Euro vom Land und eine Kofinanzierung von den Kommunen zwischen 20.000 und 30.000 Euro. Das ist im Moment sehr gut, aber wie geht es weiter? Thüringen hat 18 Vereine, von denen 15 Vereine eine Förderung erhalten. Es gibt eine Basisförderung von 5.000 Euro plus Zusatzförderung für gewonnene ehrenamtliche Betreuer, also Kopfgeld. Gesamtvolumen in Thüringen sind circa 125.000 Euro. Vereine können Querschnittsarbeit also nur leisten, wenn sie mehr oder weniger direkt oder indirekt Betreuungen führen.

Vorsitz **Dr. Sabine Sütterlin-Waack** (CDU/CSU): Vielen Dank für diese detaillierte Auflistung. Wir haben jetzt noch an Sie, Herr Winterstein, zwei Fragen von Herrn Fechner und jeweils eine von Herrn Dr. Bartke und eine von Frau Keul.

SV Peter Winterstein: Ich fange mit der Frage von Frau Keul an, ob dieses Vertretungsrecht, gleichgültig ob eine gesetzliche Vertretung oder eine vermutete Vollmacht, nicht ein Erschwernis für den Arzt sein würde. Ja, soll es vielleicht auch sein. Das klingt jetzt paradox. Gehen Sie im Durchschnittsfall bitte nicht vom Missbrauch aus und gehen Sie im Durchschnittsfall nicht davon aus, dass da was schief läuft. Sie müssen als Gesetzgeber, denke ich, die Rahmenbedingungen setzen. Wenn Sie schauen, was wir heute als Rahmenbedingungen haben für eine Notfall-

regelung, dann haben wir neben der Geschäftsführung ohne Auftrag eben auch den mutmaßlichen Willen. Der Arzt, der in dieser Situation ist, dass der Patient nicht ansprechbar ist, hat in aller Regel heute seine Entscheidung allein zu treffen innerhalb der Zeit, die er hat. Er muss den mutmaßlichen Willen herausfinden, weil er eigentlich die Einwilligung des Patienten braucht. Die Einwilligung des Patienten bekommt er nur dann, wenn er ein entsprechendes Betreuungsverfahren einleitet, wenn er eine einstweilige Anordnung erwirkt usw. Das heißt, das ist die Situation, in der der Arzt ist: Der schaut häufig auf die Haftungsgeschichte – das ist das, was häufig insbesondere in Kliniken die Handlungen bestimmt. Das würde sich verändern, wenn er einen verbindlichen Ansprechpartner hat, und diesen verbindlichen Ansprechpartner hat er dann, wenn jemand mit einer Befugnis kommt, für diesen Patienten zu sprechen. Das heißt, eine mögliche vermutete Vollmacht oder ein gesetzliches Vertretungsrecht hat nicht nur Nachteile -Missbrauchsgefahren, die gibt es – sondern auch Vorteile für den Patienten, weil der Arzt auf diese Art und Weise gehalten ist, den mutmaßlichen Willen über die nahestehende Person zu erfahren. Aber es ist - Frau Keul, Sie haben völlig Recht es ist auch ein Erschwernis, die ganze Situation. Weil sie neu geregelt wird, wird zunächst Unsicherheit erzeugt. Ob wir die Gefahr in den Griff bekommen, dass da etwas nicht richtig läuft, das kann ich Ihnen schlecht voraussagen. Ich denke, wir bräuchten in dem Bereich eigentlich eine tiefgreifende Erforschung der Umstände, unter denen diese Betreuungen und die ersatzweisen Entscheidungen zustande kommen. Das wäre eigentlich das, was aus meiner Sicht am wichtigsten ist: dass wir diese Situation mal genauer in rechtstatsächlicher Hinsicht untersuchen. Herr Dr. Bartke hat gefragt: Warum nur für die Gesundheitssorge? In dem Augenblick, in dem eine Vertretungsbefugnis, Beistandsbefugnis von Ehegatten, Lebenspartner auf jede Menge anderer Dinge ausgeweitet wird, sind natürlich die Missbrauchsgefahren ein beträchtliches Maß höher. Und wir haben auch die Situation, dass die Vertretung in Finanzdingen und in anderen Dingen - denke ich - nicht der weiten Überzeugung der Bevölkerung entspricht. Das heißt, wir stützen uns nicht auf eine breite Grundlage. Und zum anderen, das scheint mir das



wichtigste zu sein, die Vertretung in den Finanzdingen führt zu einer klaren Schwächung des Instituts der Vorsorgevollmacht, denn die Vorsorgevollmachten, die in diesem Bereich propagiert werden, haben inzwischen eine weite Verbreitung gefunden. Ich hatte vorhin die Zahlen genannt, Herr Schwackenberg auch, die im Register der Bundesnotarkammer eingetragen sind. Das heißt: sich auf Gesundheitssorge zu konzentrieren, erscheint mir sinnvoll zu sein, weil sonst die Nachteile überwiegen. Bei dem, was Frau Keul anfangs aufgezeigt hat, gibt es Vor- und Nachteile. Vernünftig wäre es, diese Geschichte näher aufzuklären: Was passiert da überhaupt, und läuft das so ab, wie wir uns das vorstellen mit unseren punktuellen Eindrücken? Zu dem, was von Dr. Fechner gefragt worden ist: Modell, nur Betreuungsvereine zu fördern. Sie haben von Herrn Sigusch gehört, wie bunt die Landschaft ist. Da kann man sich nur wünschen, dass es eine Bundeskompetenz gäbe, die Betreuungsvereine relativ einheitlich zu fördern. Ich sehe sie aber nicht und schaue zu den Vertretern der Bundesregierung, ob die eine verfassungs-rechtliche Möglichkeit sehen, das zu fördern. Wir sind hier in einem Bereich, wo wir über die Regelungen für Justiz und Justizkostengesetze nun eine sehr eingeschränkte Kompetenz haben. Ich würde sie mir wünschen, aber ich sehe sie nicht. Das heißt, das Modell zur Förderung der Betreuungsvereine ist immer ein Modell, das davon ausgeht, dass die Länder inhaltlich die Kompetenz haben, und dass sie möglicherweise, wenn der Bund es für richtig hält, das enger verknüpfen mit irgendwelchen Justizkosten-gesetzen. Das ist 2005 gelungen mit der Regelung über die Steuer. Für die Steuer hatte der Bund eine Kompetenz, aber nicht für die Förderung. Über die Steuer konnte er entsprechend entscheiden, konnte deshalb über den Inklusivstundensatz entscheiden. Aber eine nackte Förderung, die sehe ich nicht. Abrechenbare Stunden erhöhen? Herr Becker hat beschrieben, was der Zwischenbericht ergeben hat: 0,8 Stunden werden nach dieser Erhebung mehr geleistet als bezahlt. 3,3 Stunden werden bezahlt. Wenn wir aber in einem ersten Schritt im

VBVG die Stundenpauschalen erhöhen, lösen wir das Problem der Vereine vielleicht für ein Vierteljahr, aber nicht länger. Die Vereine haben angestellte Arbeitnehmer mit Arbeitszeiten, die im Allgemeinen Arbeitszeitordnungen unterliegen. Das heißt, ein Verein würde dann auf diese Art und Weise vielleicht gegenüber der Justiz zu über 2.000 abrechenbaren Jahresarbeitsstunden kommen. Aber jeder sieht, dass seine Arbeitnehmer maximal 1.500 bis 1.600 Jahresarbeitsstunden leisten dürfen. Das heißt, das System des VBVG hätte gar nichts mehr mit der tatsächlichen Arbeit zu tun. Das ist eine Änderung, die sehr gründlich überlegt werden muss. Wir haben auch gehört, wo wir die vielen weiteren Probleme haben: Wir müssen uns grundsätzlich über dieses System im Hinblick auf Qualität unterhalten. Mit anderen Worten: Wir müssen Zeit gewinnen dafür, dass wir diese grundsätzliche Debatte führen, dass wir auch mit den Ländern vielleicht zu einheitlicheren Förderbedingungen kommen. Deshalb brauchen wir Zeit, insbesondere für die Betreuungsvereine, die als Arbeitgeber nicht so flexibel reagieren können wie der einzelne, der "selbst und ständig" arbeitet – also sich auch selbst ausbeutet, um etwas zu überbrücken. Das können wir bei Angestellten, bei Unternehmen mit Angestellten, nur, indem wir die Stundensätze erhöhen. Sonst verliert das VBVG völlig seinen Bezug zur Wirklichkeit, und davon kann ich nur abraten. Erster Schritt: Stundensatz erhöhen. Zweiter Schritt: Qualitäts- und Strukturdiskussion. Das wäre meine Antwort auf diese Frage. Vielen Dank.

Vorsitz Dr. Sabine Sütterlin-Waack (CDU/CSU): Vielen Dank, meine Damen, meine Herren, für Ihre Ausführungen, die uns sicherlich auf dem weiteren Weg helfen, in diesem komplexen Gesetzgebungsverfahren. Wir haben es eben auch von Herrn Winterstein gehört: Wir sind noch lange nicht am Ende. Wir erwarten auch noch weitere Erkenntnisse aus der Studie und haben jetzt erstmal den ersten Schritt vor uns. Haben Sie herzlichen Dank. Ich wünsche Ihnen allen guten Abend und einen guten Nachhauseweg.

Schluss der Sitzung: 19:05 Uhr

Renate Künast, MdB

Vorsitzende

Dr. Sabine Sütterlin-Waack, MdB



## Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Thorsten Becker	Seite 37
Barbara Dannhäuser	Seite 41
Christine Eberle, LL.M., Ass. jur.	Seite 45
Prof. Dr. h.c. Volker Lipp	Seite 57
Wolfgang Schwackenberg	Seite 64
Stephan Sigusch	Seite 77
Peter Winterstein	Seite 109



BdB e.V. Geschäftsstelle Schmiedestraße 2 20095 Hamburg

An den
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen
Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

vorab per Email: rechtsausschuss@bundestag.de CC: kathrin.schreiber@bundestag.de

BdB e.V.

Thorsten Becker

Vorsitzender
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel 040 / 386 29 03-0
Fax 040 / 386 29 03-2
thorsten.becker@bdb-ev.de
www.bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg, den 1. März 2017

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zum Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 18/10485) für ein Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zu dem in dem o.g. Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlag für eine Beistandschaft unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und die Erhöhung der Vergütung für beruflich tätige Vormünder und Betreuer Stellung zu nehmen.

I. Zur Erhöhung der Stundensätze für Berufsvormünder und –betreuer

Grundsätzlich begrüßen wir die geplante Veränderung der Betreuer- und Vormündervergütung.

Bemerkenswert ist u.E. die Begründung, u.a. wird – zu Recht - auf die hohe Verantwortung und die besondere gesellschaftliche Funktion der Betreuung hingewiesen: "Berufsbetreuer nehmen im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahr, die einen erheblichen zeitlichen Einsatz verlangen und mit nicht unbeträchtlichen Haftungsrisiken verbunden sind" (S. 8). Nach über elf Jahren sei eine Anpassung der Stundensätze angesichts steigender Kosten und im Vergleich mit dem Einkommen anderer Berufsgruppen angebracht. Vergleichbar im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen sei die Berufsgruppe der tarifbeschäftigten Sozialpädagogen der Eingruppierung TVöD 12, Erfahrungsstufe 5. Hier werden– aus unserer Sicht zutreffend – die beruflichen Anforderungen einer Berufsgruppe mit Fachhochschulabschluss als Vergleichsmaßstab für die Berufsbetreuung (die bislang durch keine gesetzlichen Eignungskriterien geregelt ist, aber sehr hohe Anforderungen an die Fachlichkeit der Betreuer stellt) als Maßstab genommen.

Des Weiteren wird überzeugend auf die Qualitätsrisiken der materiellen Rahmenbedingungen hingewiesen, letztlich seien Berufsbetreuer/innen gezwungen, die stagnierende Vergütung durch steigende Fallzahlen und eine Vernachlässigung der persönlichen Betreuungsführung zu kompensieren. Die Vergütungserhöhung diene dem Ziel, eine möglichst hohe Qualität der rechtlichen Betreuung i.S. der UN-BRK zu gewährleisten und eine "konsequente Orientierung der Betreuungsführung am Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen" sicherzustellen.

Gemessen an dem Ziel einer konventionsgerechten Betreuungsführung ist eine 15%ige Vergütungserhöhung allerdings nur ein erster Schritt; Voraussetzung einer Betreuung, ausgestaltet als System der unterstützten Entscheidungsfindung, wären darüber hinaus veränderte Zeitpauschalen, wie auch in aller Deutlichkeit die aktuelle Studie des ISG ergeben hat. Nach unserer Auffassung muss das gesamte Vergütungssystem reformiert werden und wir begrüßen den Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf (bzw. zum Änderungsantrag), dass in der kommenden Legislaturperiode nach Abschluss des Forschungsvorhabens zur "Qualität in der rechtlichen Betreuung" eingehend zu prüfen sei, "ob das geltende Pauschalvergütungssystem beibehalten oder durch ein alternatives System ersetzt werden soll".

### II. Zur Beistandschaft unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

Bezüglich der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern haben wir bereits im Anschluss an die 86. Konferenz der Justizminister/innen der Länder Stellung genommen und dabei unsere grundsätzlichen Bedenken gegen eine solche Beistandschaft zum Ausdruck gebracht. Unsere grundlegenden Bedenken bzgl. einer automatischen Vertretungsbefugnis für Ehegatten bzw. Lebenspartner können auch mit dieser reduzierten Variante nicht vollständig ausgeräumt werden. Zukünftig würde die Feststellung des behandelnden Arztes, dass der Partner entscheidungsunfähig ist, ausreichen, um die Ehegattin zu bemächtigen, sensible Entscheidungen in Bezug auf Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe ihres Partners zu treffen. Fraglich ist, auf welcher Grundlage eine Ärztin bzw. ein Arzt zu der Einschätzung kommt, dass die betroffene Person nicht länger handlungs- bzw. entscheidungsfähig ist. Angesichts der kulturellen Verankerung paternalistisch-defizitorientierter Sichtweisen – bzw. des typischerweise mangelnden Bewusstseins im Hinblick auf die Möglichkeiten einer unterstützten Entscheidungsfindung auch bei erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen – ist zu befürchten, dass in vielen Fällen verfrüht von der Unfähigkeit der betroffenen Person ausgegangen und somit das Recht auf Selbstbestimmung in Frage gestellt wird.

Unabhängig davon haben wir einige kritische Anmerkungen zu mehreren Einzelheiten des geänderten Vorschlags der Regierungsfraktionen.

1) In dem Vorschlag des Bundesrats für einen neuen § 1358 Abs. 4 BGB war noch die Vorgabe einer entsprechenden Anwendung der §§ 1901a, 1901b, 1904 Abs. 1-4 BGB enthalten, in der von den Regierungskoalitionen vorgeschlagenen Fassung fehlt dies.

Unseres Erachtens sollte dies auch in den aktuellen Vorschlag aufgenommen werden, damit eindeutig ist, dass auch der Ehegatte (und Lebenspartner) bzgl. der Entscheidung über eine

medizinische Behandlung an die früher geäußerten Patientenwünsche (und ggf. eine Patientenverfügung) gebunden ist.

2) Unseres Erachtens sollte eindeutig klargestellt werden, dass Ehegatten und Lebenspartner nicht zu einer Einwilligung in eine Behandlung gegen den natürlichen Willen des anderen Ehegatten berechtigt sind.

Es ist zwar richtig, dass dies eigentlich ausgeschlossen ist, weil § 1358 BGB in der vorgeschlagenen Fassung nicht zur Beantragung der Genehmigung der Einwilligung in Maßnahmen nach § 1906 (und ggf. nach dem Vorschlag für eine Neuregelung der Behandlung gegen den natürlichen Willen eines Patienten in einem § 1906a BGB) berechtigt. Die Regelung könnte aber von nicht juristisch vorgebildeten Personen (von den durch die Neuregelung zur Entscheidung über die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen befugten Ehe- oder Lebenspartnern, aber auch von Ärzten) missverstanden werden. Rein vom Wortlaut her schränkt § 1906 BGB (sowie ggf. auch § 1906a BGB) nämlich nur die Möglichkeiten von Betreuern und Bevollmächtigten ein – nicht die von Ehe- und Lebenspartnern.

In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung des § 1358 BGB war in Abs. 1 Nr. 3 noch die Befugnis enthalten, über Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 in Bezug auf den anderen Ehegatten zu entscheiden und deren betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen. Daraus konnte man unschwer schließen, dass über die übrigen in § 1906 BGB geregelten Maßnahmen nicht durch einen Ehe- oder Lebenspartner entschieden werden dürfen. Diese Vorgabe über Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB ist in dem Vorschlag der Regierungskoalitionen aber nicht mehr vorhanden.

3) Es bleibt unklar, ob nur eine erfolgte Bestellung eines Betreuers mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge dazu führen soll, dass die Berechtigung des Ehe- oder Lebenspartners zur Einwilligung in Heilbehandlungen und ärztliche Maßnahmen entfällt oder ob jede Betreuerbestellung (z.B. auch eines Betreuers, dem lediglich die Vermögenssorge übertragen wurde) dazu führen soll. In dem Vorschlag des Bundesrats heißt es dazu in der Begründung: "Die Regelung soll des Weiteren nicht greifen, soweit für den anderen Ehegatten bereits eine rechtliche Betreuung für die in § 1358 Absatz 1 BGB-E genannten Angelegenheiten eingerichtet ist. Ein Nebeneinander von gesetzlich angenommener Bevollmächtigung und Betreuung für dieselbe Angelegenheit soll vermieden werden." Falls diese Einschränkung beibehalten werden soll, sollte das zur Klarstellung auch eindeutig im Gesetz so formuliert werden.

Falls es dabei bleiben soll, dass nur die Bestellung eines Betreuers, dem auch die Einwilligung in Heilbehandlungen bzw. die Verweigerung einer solchen Einwilligung als Aufgabe übertragen wurde, die Beistandschaft verhindert oder beendet, würde sich folgende Problematik ergeben:

Die Beistandsmöglichkeit soll eigentlich lediglich ein zeitlich befristetes Notvertretungsrecht sein – die zeitliche Befristung ergibt sich aber nicht aus den gesetzlichen Regelungen. Falls längerfristiger Handlungsbedarf und vor allem auch ein Handlungsbedarf in anderen Bereichen bestehen sollte, würde sich deshalb nicht unbedingt – jedenfalls nicht aufgrund der gesetzlichen Vorschriften – ein Ende der Vertretung durch den Ehe- oder Lebenspartner ergeben. In dem dann stattfindenden Betreuungsverfahren könnte das Vertretungsrecht als andere Hilfe i.S.d. § 1896 Abs. 2 BGB angesehen werden. Sofern das Gericht zu dem

Schluss gelangt, dass der Ehe- oder Lebenspartner zwar ausreichend in der Lage ist, die Angelegenheiten des Betroffenen in Bezug auf die Frage der Einwilligung in Heilbehandlungen zufriedenstellend zu bearbeiten, er aber für andere Aufgaben – z.B. die Vermögensverwaltung – nicht geeignet ist, dürften einem Betreuer dann nur diese anderen Aufgaben übertragen werden, die eigentlich nur als befristetes Notvertretungsrecht geplante Vertretung in Bezug auf die Einwilligung in Heilbehandlungen würde dann unbefristet weiterbestehen. Dies würde dafür sprechen, doch eine zeitliche Befristung in das Gesetz aufzunehmen.

Im Übrigen sollte ein Verweis auf eine entsprechende Geltung des § 1797 Abs. 1 BGB (der aufgrund des Verweises in § 1908i Abs. 1 BGB bereits für das Verhältnis mehrerer Betreuer untereinander gilt) erfolgen, so dass diese Vorschrift auch sinngemäß anzuwenden ist, wenn eine Angelegenheit des Betroffenen sowohl die Frage der Einwilligung in eine Heilbehandlung als auch einen dem Betreuer übertragenen Aufgabenbereich betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Becker

**BdB-Vorsitzender** 



# Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland Bundesverband e.V.

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF und SKM

Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf Telefon 0211 / 233948-74 Telefax 0211 / 233948-72 e-mail: dannhaeuser@skmev.de

Ihr Zeichen

unser Zeichen **Da**  Datum
1. März 2017

### Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartner in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und zur Anpassung der Vormünder- und Betreuervergütung

DS 18/10485

und Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

18(6)308

#### A. Grundsätzliche Bewertung

Die Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung des Deutschen Caritasverband (DCV), des Sozialdienst Katholischer Frauen (SkF) und des Katholischen Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. (SKM) im SKM Bundesverband begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere insoweit er eine Erhöhung der Vormünder- und Betreuervergütung vorsieht. Wir werden uns in der Stellungnahme auf diesen Teil fokussieren.

Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel des Gesetzesentwurfes, unnötige Betreuungen zu vermeiden und die durch repräsentative Umfrage festgestellte Unkenntnis großer Teile der Bevölkerung über die rechtliche Situation der Vertretungsbefugnis für nahe volljährige Angehörige aufzunehmen. Es entspricht unserer Erfahrung in den Betreuungsvereinen, dass viele Menschen der Ansicht sind, im Notfall könne der nächste Angehörige stellvertretend für sie Entscheidungen treffen.

1

## B. Zu den Änderungen im Einzelnen

### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Neuregelung berechtigt den Ehegatten für den anderen Ehegatten in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen, aber auch deren Versagen zu entscheiden sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen, wenn der betroffenen Ehegatte auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung diese Angelegenheiten nicht besorgen kann.

Wir begrüßen, dass sich die Formulierungshilfe zum Gesetzentwurf ausschließlich auf gesundheitliche Angelegenheiten begrenzt. Damit mindert sie unsere Befürchtung, die Regelung der könnte das Instrument Vollmacht schwächen. Dem Selbstbestimmungsrecht mündiger Bürger wird man am ehesten gerecht, wenn sie selbst aktiv entscheiden, wem sie sich anvertrauen und wenn sie eine Person ihres Vertrauens aktiv bevollmächtigen. Wir hätten die Sorge, dass eine weitergehende Vertretungsregelung die notwendige Auseinandersetzung Vollmachtserteilung und die damit verbundenen Gespräche und Beratungen innerhalb der Familie eher verhindert als fördert.

### Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz

Die in der Gesetzesvorlage genannte Anpassung der seit 2005 nicht erhöhten Vergütung orientiert sich ausschließlich an in dieser Zeit gestiegenen Kosten und der Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen.

Der 2. Zwischenbericht der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz - BMJV - erfolgten rechtstatsächlichen Untersuchung zum Thema "Qualität in der rechtlichen Betreuung" des ISG – Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln - bestätigt unsere eigenen statistischen Erhebungen der letzten Jahre und die Rückmeldungen aus unseren Betreuungsvereinen.

Unsere Vereinsbetreuer arbeiten deutlich über den veranschlagten Zeitkontingenten. Der durchschnittlich ermittelte Zeitaufwand der ISG-Studie bei der Durchführung einer Betreuung liegt bei 4,1 Stunden pro Betreuung monatlich. Der Mittelwert des derzeitig vergüteten Aufwandes liegt demgegenüber bei 3,3 Stunden. Mit einer Vollzeitstelle werden durchschnittlich 39 Fälle geführt und 132,4 Stunden vergütet. Das entspricht lediglich 30,5 Wochenstunden bei einem ermittelten Zeitaufwand von 160,6 Stunden. Damit liegt das Bruttoeinkommen des Betreuers tatsächlich nur bei 36,30 € statt bei 44,00 €.

Der erste Teil dieser Studie beschäftigte sich außerdem mit der Vergütung von beruflichen Betreuern. Die finanzielle Situation der Betreuungsvereine wurde damit nicht abgebildet.

Betreuungsvereine stehen mit dem Rücken zur Wand und kämpfen ums Überleben! Preissteigerungen und tarifliche Lohnerhöhungen führen dazu, dass die tatsächlichen Kosten eines Betreuungsvereins nicht mehr gedeckt sind und von den Vereinen nicht mehr aufgefangen werden können. In den Betreuungsvereinen arbeiten in der Regel

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Die Bezahlung ist tarifgebunden und richtet sich nach TVöD S12 Stufe 5. Die Personalkosten einer Stelle belaufen sich jährlich auf 83.846,26 Euro. Sie sind seit 2005 um ca. 18 % gestiegen. Die Vergütung nach VBVG wurde dagegen seit 2005 nicht angepasst. Für die Refinanzierbarkeit der Betreuertätigkeit ist eine Pauschale von mindestens 52,-- die Stunde erforderlich. (Stand unseres Positionspapiers 2014)

Betreuungsvereine führen seit jeher mit ihren beruflichen Mitarbeitenden Rechtliche Betreuungen. Die meisten von ihnen waren bereits vor 1992 im Arbeitsfeld "Vormundschaften und Pflegschaften" tätig. Wir bezeichnen Betreuungsvereine als Kompetenzzentren: vereinen sie doch unter ihrem Dach eine Vielzahl von Angeboten rund um Rechtliche Betreuung und Vorsorge. Im Rahmen der sogenannten Querschnittsarbeit werden ehrenamtliche Betreuer gewonnen und begleitet, Familienangehörige beraten und unterstützt, die Bevölkerung in der Region zu Vorsorgemöglichkeiten informiert und Bevollmächtigte bei ihrer Aufgabe begleitet. Daneben übernehmen qualifizierte, berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechtliche Betreuungen, da wo ehrenamtliche und familienangehörige Betreuer nicht zur Verfügung stehen oder nicht geeignet sind. Eine enge Vernetzung und Durchlässigkeit dieser Angebote sichert eine optimale Betreuung für den Betreuten. Es ist nicht neu, dass die Führung von Betreuungen durch die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen großen Teil der Arbeit im Verein ausmacht. Auch wenn wir die Aufgabe der Querschnittsarbeit als eine unserer Kernkompetenz betrachten, ihre Ausgestaltung ist abhängig von der Förderung in den jeweiligen Bundesländern und variiert erheblich. Im Höchstfalle wird nach einer Statistik von 2015 hier eine Personalstelle finanziert (nur in 2 Bundesländern), meist jedoch erheblich weniger.

Mit der seinerzeit für Vereine verminderten Mehrwertsteuer auf die Betreuervergütung von 7% statt 19% wurde den Betreuungsvereinen ein kleiner Ausgleich gegenüber den Berufsbetreuern geschaffen, der der Querschnittsarbeit zu Gute kommen sollte. Diese Unterscheidung gibt es seit dem Wegfall der Mehrwertsteuer nicht mehr. Betreuungsvereine wurden noch nie in die Lage versetzt, mit den Fördermitteln zur Querschnittsarbeit, eine nennenswerte Zahl von Mitarbeitern zu beschäftigen. Der größere Teil der Mitarbeiter war auch vor 1992 mit der beruflichen Betreuungsführung (damals Vormundschaftsführung) befasst. Erst nach 1992 bildete sich im Übrigen die Gruppe der freien Berufsbetreuer deutlich heraus.

Die Größe und Struktur eines Betreuungsvereins ist unterschiedlich. Ca. vier Vollzeitstellen (inkl. Verwaltung, Leitungsanteile, Querschnitt, Betreuungsführung) sind dabei recht typisch. Nach unserem Kenntnisstand gab es keine nennenswerte Expansion im Bereich Betreuungsführung seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts. Geändert hat sich allerdings die Höhe der Fallzahlen bei den beruflich geführten Betreuungen. Sie liegt nach der Studie des ISG bei den Vereinsbetreuern derzeit bei 42. Unsere eigene Statistik der verbandlichen Caritas kommt auf 46 Fälle pro Vollzeitkraft. Diese Zahl hat in den letzten Jahren kräftig angezogen, um den Vereinen das Überleben zu sichern.

Im Kasseler Forum (einem Forum aller am Betreuungswesen beteiligten Verbände) haben wir im Herbst 2016 die Schließungen von Betreuungsvereinen bundesweit

Übersicht zusammengetragen. Die ist mit einem Schreiben des Betreuungsgerichtstages - BGT an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - BMJV und die Justizminister der Länder gegangen. Nach jahrelangen Subventionen dieses Arbeitsfeldes mit Eigenmitteln sind die wirtschaftlichen Reserven der Vereine aufgebraucht. Betriebswirtschaftlich sind sie am Ende und müssen den Bereich schließen. Besonders gefährdet sind langjährig tätige Betreuungsvereine, die bereits vor 1992 in dem Arbeitsfeld aktiv waren. Hier arbeiten erfahrene, sehr qualifizierte und ältere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was sich für die inhaltliche Arbeit sehr positiv bewährt hat. Die tarifliche Bindung an die in den letzten 11 Jahren gestiegenen Personalkosten ist mit der Pauschale von 44,-- € nicht mehr zu bewältigen. Nur Vereine mit jungem und unerfahrenem Personal und die, die unter Tarif zahlen, können derzeit noch überleben. Besonders bedenklich erscheint uns, wenn Mitarbeitende mit Lohnverzichtserklärungen den Fortbestand des Betreuungsvereins sichern sollen.

Eine Vergütungserhöhung ist noch in dieser Legislaturperiode notwendig, um die Existenz der Vereine zu sichern. Die endgültigen Ergebnisse der vom BMJV in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung des ISG können vor dem Hintergrund der Existenzgefährdung der Betreuungsvereine nicht abgewartet werden.

Wir begrüßen es daher sehr, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine Erhöhung vorsieht, auch wenn sie deutlich unter dem ist, was wir für notwendig erachten. Unsere Vereine gewinnen damit aber hoffentlich Zeit, die endgültigen Ergebnisse der Studie, die erst im Sommer 2017 vorliegen, noch zu erleben.

Eine kurzfristige Erhöhung greift Ergebnissen der gesamten Studie und daraus evtl. notwendigen Umsetzungserfordernissen in keiner Weise vor, sichert aber bis dahin hoffentlich die Existenz der Vereine.

Betreuungsvereine sind ein besonderes Strukturelement im Betreuungswesen und Kompetenzzentren zum Thema Rechtliche Betreuung und Vorsorge. Sie engagieren sich mit ihren ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sozialraum und stehen damit als (einzige) Garanten für eine Beteiligung der Zivilgesellschaft am Betreuungswesen.

#### Kontakt:

Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF und SKM Tel.: 0211 233948-74, E-Mail: dannhaeuser@skmev.de



# Patientenschutz Info-Dienst

# Deutsche Stiftung Patientenschutz

für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende

Ausgabe 2/2017, 8. März 2017

Stellungnahme zur Anhörung "Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten" des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 8. März 2017 zur Bundestagsdrucksache 18/10485 und zur Ausschussdrucksache 18(6)308

### Inhalt

1. V	orbemerkungen	2
	sesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 18/10485)	
	Gesetzentwurf	
	Stellungnahme	
2.2.1.		
2.2.2.		
2.2.3.		
2.2.4.		
2.2.5.		
3 Fa	ormulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag	
	er Fraktionen CDU/CSU und SPD (Ausschuss-Drs. 18(6)308)	8
	Gesetzentwurf	
	Stellungnahme	
3.2.1.	Reichweite: Die Regelung ist nicht praxistauglich	9
3.2.2.		
3.2.3.		
3.2.4.		
3.2.5.	Betreuungsvergütung: Die Anhebung ist nachvollziehbar und richtig	
3.2.6.	Fazit: Das "Notvertretungsrecht" hält nicht, was es verspricht	



## Vorbemerkungen

Eine in gesunden Tagen formulierte Vollmacht ist die beste Form, für den Fall einer kurzfristigen oder auch langandauernden Einwilligungsunfähigkeit vorzusorgen. Dies betont sowohl der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf als auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme. Eine solche Vorsorgevollmacht kann auf individuelle Bedürfnisse zugeschnitten und mit wenig Aufwand erstellt werden. Trotzdem hat dieses Instrument in der Praxis noch nicht die Verbreitung gefunden, die wünschenswert wäre. Ein wichtiger Grund hierfür ist sicherlich die falsche Annahme, dass Ehe- oder Lebenspartner¹ im Ernstfall auch in Gesundheitsfragen füreinander entscheiden können. Hinzu kommt jedoch auch, dass die Vorsorgevollmacht noch immer zu wenig bekannt ist.

### Regelung wird Autonomie vieler Patienten einzuschränken

Der Bundesrat schlägt daher vor, die Gesetzeslage durch Einführung einer Vertretungsvermutung für Ehe- und Lebenspartner an diese verbreitete Fehleinschätzung anzupassen. Aus Sicht der Deutschen Stiftung Patientenschutz schafft dieses Vorhaben nicht nur Missbrauchsrisiken, sondern wird die Autonomie vieler Patienten einschränken. Diese Einschätzung basiert auf der langjährigen Beratungserfahrung der Patientenschützer zur Abfassung und Durchsetzung von Vorsorgedokumenten. In der Praxis entscheidet sich keinesfalls jeder dafür, in Gesundheitsfragen den eigenen Partner zu bevollmächtigen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Auch gibt es immer wieder Fälle, in denen eine dritte Person bevollmächtigt wird, ohne den Ehepartner darüber zu informieren. Auch ein solches Verhalten ist Ausdruck des individuellen Rechts auf Selbstbestimmung. Der Gesetzentwurf bietet für einen solchen Fall an, im Zentralen Vorsorgeregister einen Widerspruch zur Vertretungsbefugnis des Partners zu hinterlegen. Doch dies bietet allenfalls eine Scheinsicherheit, denn weder Ärzte noch andere Vertragspartner haben Zugriff auf dieses Register. Auch ist die vorgeschlagene Vertretungsbefugnis zeitlich unbegrenzt und umfasst einen weit gesteckten Handlungsrahmen. Dies wirft für die Anwender zusätzliche Fragen auf, anstatt für Klarheit zu sorgen.

### "Notvertretungsrecht" beseitigt Missbrauchsgefahr nicht

Als Alternative entwickelt die Bundesregierung in ihrer Formulierungshilfe daher ein eng eingegrenztes "Notvertretungsrecht" in Form einer gesetzlichen Ermächtigung. Der auf Gesundheitsfragen beschränkte Handlungsrahmen soll unter anderem die Missbrauchsgefahren minimieren. Doch tatsächlich wird dieses Modell die Patientenautonomie einschränken und in der praktischen Anwendung für neue Unsicherheiten sorgen. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen trotz der geplanten Vertretungsbefugnis schnell eine vorläufige Betreuerbestellung erforderlich sein wird. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen eine Patientenverfügung vorliegt oder Entscheidungen über lebensbedrohliche ärztliche Maßnahmen zu treffen sind. Zudem verzichtet die Bundesregierung in ihrem Vorschlag vollständig auf eine Erklä-

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hinweis: Sofern in dieser Stellungnahme bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben jeweils auf Angehörige beider Geschlechter.



rung des handelnden Partners zu möglichen Ausschlussgründen. Diese werden ohne Erklärungspflicht daher in der Praxis schnell ihre Rolle verlieren. Die Missbrauchsgefahr wird damit allenfalls in Bezug auf das mögliche Schadensausmaß reduziert. Somit ist auch das von der Bundesregierung vorgeschlagene Notvertretungsrecht nicht geeignet, das Recht des Patienten auf Selbstbestimmung und körperliche Integrität in Notfällen zu wahren.

### Motivation zu individuellen Vorsorgedokumenten wird sinken

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Deutsche Stiftung Patientenschutz, auf eine gesetzliche Regelung zur Vertretungsbefugnis für Ehe- und Lebenspartner vollständig zu verzichten. So hat der Deutsche Bundestag zudem bereits im Jahr 2005 auf Grundlage ähnlicher Vorschläge entschieden. Unabhängig von ihrer Ausgestaltung als Vermutung oder Ermächtigung kann eine solche gesetzliche Regelung Ehe- und Lebenspartner motivieren, auf individuelle Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen zu verzichten. Es fällt erfahrungsgemäß ohnehin schwer, sich in gesunden Tagen mit Fragen zu Krankheit und Tod auseinanderzusetzen. Dies gilt insbesondere in jungen Jahren. Sich auf eine gesetzliche Regelung zu verlassen, deren Details zudem wahrscheinlich nicht bekannt sein werden, wird die Anfertigung und Anwendung sowohl der Vorsorgevollmacht als auch der Patientenverfügung und der Betreuungsverfügung deutlich schwächen. Damit droht die Regelung gegenläufig zum erklärten Ziel von Bundesrat und Bundesregierung dem spürbar steigenden Bewusstsein für die Notwendigkeit von Vorsorgedokumenten entgegen zu wirken. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz empfiehlt daher, sich auf die weitere Verbreitung der Vorsorgevollmacht als vorzugswürdiges Instrument zu konzentrieren. Auch würde dies die Zahl vorläufiger Betreuerbestellungen spürbar reduzieren. Im Jahr 2015 betrugen die staatlichen Ausgaben für Betreuungen rund 896 Millionen Euro.<sup>2</sup> Im Vergleich zu 490 Millionen Euro im Jahr 2006<sup>3</sup> haben sich diese Ausgaben nahezu verdoppelt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Deinert, Betreuungszahlen 2015, in: BtPrax 6/2016, S. 220, <a href="https://www.bundesanzeiger-ver-lag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik\_Betreungszahlen/2015/BtPrax06-16\_Betreuungszahlen\_2015.pdf">https://www.bundesanzeiger-ver-lag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik\_Betreungszahlen/2015/BtPrax06-16\_Betreuungszahlen\_2015.pdf</a> (Abruf am 06.03.2016).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Deinert, Betreuungszahlen 2006-2007, S. 43, <a href="https://www.bundesanzeiger-verlag.de/filead-min/BT-Prax/downloads/Statistik\_Betreungszahlen/Betreuungszahlen2006-2007.pdf">https://www.bundesanzeiger-verlag.de/filead-min/BT-Prax/downloads/Statistik\_Betreungszahlen/Betreuungszahlen2006-2007.pdf</a> (Abruf am 06.03.2016).



### 2. Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drs. 18/10485)

### 2.1. Gesetzentwurf

Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2016 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten für Ehegatten und Lebenspartner beschlossen<sup>4</sup>. Er knüpft damit an eine ähnliche Gesetzesinitiative der Länder aus dem Jahr 2003 an<sup>5</sup>. Sie enthielt einen Regelungsvorschlag zur Vertretung durch Ehegatten oder Angehörige für die Gesundheits- und Vermögenssorge. Dieser Teil des Gesetzentwurfs wurde bei der Beratung im Deutschen Bundestag verworfen. Wesentliches Argument für diese Entscheidung war damals die nicht auszuschließende Missbrauchsgefahr.<sup>6</sup>

Die Länderkammer schlägt nun vor, eine gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern zu schaffen. Sie soll gelten, wenn die Eheoder Lebenspartner nicht getrennt leben, keine anderweitige Vollmacht oder Betreuung besteht und kein dieser Vermutung entgegen stehender Wille des Partners bekannt ist. Auf die im Entwurf aus dem Jahr 2003 vorgesehene schriftliche Erklärung des handelnden Partners wird verzichtet, eine mündliche Erklärung gegenüber dem Arzt als ausreichend angesehen. Die Vollmacht erstreckt sich auf Situationen, in denen ein Partner Angelegenheiten der Gesundheitssorge und der Fürsorge aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst regeln kann. Sie umfasst neben der Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe beispielsweise auch den Abschluss bestimmter Verträge. Ebenso wird die Regelung zur Genehmigung des Betreuungsgerichts bei Entscheidungen über unterbringungsähnliche freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Heim anwendbar. Sie umfasst außerdem das Recht, in diesen Angelegenheiten die Post des Partners entgegen zu nehmen und zu öffnen. Die Bevollmächtigung soll primär im Notfall gelten. Sie soll "in der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung"7 ermöglichen, dass der handelnde Partner ohne gerichtliches Betreuungsverfahren die mit dem Krankheitsfall zusammenhängenden Angelegenheiten regeln kann.

Begründet wird die Gesetzesinitiative unter Verweis auf empirische Untersuchungen, denen zufolge die meisten Bürger davon ausgehen, dass ihr Partner sie in Fällen der fehlenden Einwilligungsfähigkeit bereits heute qua Gesetz vertreten dürfe. Eine Erhebung des Meinungsforschungsinstituts Forsa habe zudem ergeben, dass im Falle eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung rund 80 Prozent der Befragten den Ehe- oder Lebenspartner als Vorsorgebevollmächtigten bestimmen würden.<sup>8</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Bundesratsdrucksache (BR-Drs.) 505/16(B).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. BR-Drs. 865/03(B).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 15/4874, S. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> BT-Drs. 18/10485, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10485, S. 9.



### 2.2. Stellungnahme

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz ist unabhängige Fürsprecherin von schwerstkranken, pflegebedürftigen und sterbenden Menschen. Gleichzeitig unterstützt sie seit vielen Jahren Menschen bei der Abfassung und Durchsetzung von Vorsorgedokumenten. Die hierbei gemachten Erfahrungen zeigen, dass sich keinesfalls jeder dafür entscheidet, in Gesundheitsfragen den eigenen Partner zu bevollmächtigen. Begründet wird dies oft mit der Sorge, den Partner in einer ohnehin schwierigen Situation zu überfordern oder ihm die Durchsetzung von Entscheidungen aufzubürden, die dieser eigentlich ablehnt. In anderen Fällen wird einer dritten Person eine Vollmacht erteilt, ohne den Partner darüber zu informieren. Auch eine solche Entscheidung ist Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung des Einzelnen.

Aufgrund dieser Erfahrungen sieht die Deutsche Stiftung Patientenschutz den Gesetzentwurf des Bundesrates für eine gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern kritisch. Die Regelung schafft nicht mehr Klarheit, greift aber in die Autonomie und den Integritätsschutz des Einzelnen ein.

## 2.2.1. Reichweite: Die Grenzen sind sehr weit gesteckt

Auf Grundlage der gesetzlichen Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und Partnern (§ 1358 BGB-E) soll der handelnde Ehegatte oder Lebenspartner denselben Bindungen und gerichtlichen Genehmigungserfordernissen unterliegen, die auch für einen (ausdrücklich) Vorsorgebevollmächtigten gelten. Der vorgesehene Handlungsrahmen sieht zudem den Abschluss von z.B. Behandlungsverträgen, Krankenhaus- und Rehaverträgen vor (§ 1358 Abs.1 Nr. 2 BGB-E). Des Weiteren soll auch die Regelung zur Genehmigung des Betreuungsgerichts bei unterbringungsähnlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 u. 2 BGB anwendbar sein (§ 1358 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E). Der handelnde Ehegatte darf Ansprüche, die mit Krankheit oder Pflegebedürftigkeit in Zusammenhang stehen, geltend machen können (§ 1358 Abs. 1 Nr. 4 BGB-E) und zur Wahrnehmung der genannten Angelegenheiten die Post des anderen Ehegatten entgegennehmen und öffnen (§ 1358 Abs. 1 Nr. 5 BGB-E). Schließlich wird der Geltungsbereich auch auf §§ 1901a BGB und § 1901b BGB sowie § 1904 Abs. 1 bis 4 BGB erweitert (§ 1358 Abs. 4 BGB-E). Somit sind auch die Umsetzung einer Patientenverfügung (§ 1901a Abs. 1 BGB) oder die Entscheidung aufgrund des mutmaßlichen Willens (§ 1901a Abs. 2 BGB) sowie die Möglichkeit einer einvernehmlichen Entscheidung des Bevollmächtigten und des Arztes unter Ausschluss des Betreuungsgerichtes beispielsweise bei lebensgefährdenden Maßnahmen (§ 1904 Abs. 1 bis 4 BGB) umfasst. Damit sind die Grenzen des Handlungsrahmens sehr weit gesteckt. Im Gesetzentwurf wird diese breite Reichweite damit gerechtfertigt, dass die Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in ärztliche Maßnahmen allein nicht ausreichend wäre, da dann binnen kürzester Zeit gleichwohl die Einrichtung einer Betreuung zur Regelung der diesen Maßnahmen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte notwendig wäre.9 In diesem weitreichenden Regelungskonstrukt kann die

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10485, S. 19.



Deutsche Stiftung Patientenschutz entgegen den Ausführungen des Gesetzesentwurfes keine Begrenztheit im Anwendungsbereich erkennen.

### 2.2.2. Geltungsdauer: Die Regelung ist zeitlich unbegrenzt

Obwohl es im Begründungsteil des Gesetzentwurfes heißt, die Vertretungsbefugnis richte sich primär auf die erste Zeit nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung¹0, findet sich im Regelungsvorschlag selbst keine zeitliche Begrenzung oder eine explizite Einschränkung auf Notfallsituationen. Eine zeitlich begrenzte Geltungsdauer wird vielmehr mit der Annahme begründet, der handelnde Partner komme schnell an die Grenzen des durch das Gesetz gesteckten Handlungsrahmens (§ 1358 BGB-E). Für darüber hinausgehende Entscheidungen sei dann die Befassung des Betreuungsgerichts erforderlich. Wenn der Partner etwa zusätzlich über eine Kontovollmacht verfügt, können aber auch langandauernde Phasen der Handlungsunfähigkeit seines Ehe- oder Lebenspartners überbrückt werden. Es wird somit Fälle geben, in denen die vorgeschlagene gesetzliche Vollmachtsvermutung nie die Grenzen des Handlungsrahmens erreicht und somit das Betreuungsgericht auch langfristig umgangen werden kann.

# 2.2.3. Missbrauchsgefahr: Die Erklärung kann nicht überprüft werden

Laut Gesetzentwurf gilt die Vollmachtsvermutung, sobald der handelnde Partner gegenüber dem behandelnden Arzt, der betroffenen Stelle oder dem Vertragspartner formlos erklärt, dass keine Ausschlussgründe bestehen (§ 1358 Abs. 3 BGB-E). Auf die Schriftform einer solchen Erklärung, wie sie noch im Gesetzentwurf aus dem Jahr 2003 verbindlich vorgeschrieben war<sup>11</sup>, wird ausdrücklich verzichtet. Unabhängig davon ist eine solche Erklärung vom behandelnden Arzt oder einem Vertragspartner nicht überprüfbar, ohne direkt das Betreuungsgericht anzurufen. Denn nur das Gericht kann beispielsweise in Erfahrung bringen, ob im Zentralen Vorsorgeregister andere Vollmachten oder ein Widerspruch zur Vertretungsbefugnis für den Partner hinterlegt wurde. <sup>12</sup> Zu einem späteren Zeitpunkt lässt sich zudem der Inhalt der Erklärung des handelnden Partners nicht nachvollziehen, weil sie nicht schriftlich abgegeben wurde. Die Erklärungspflicht als vermeintlicher Mechanismus zum Schutz vor Missbrauch der Vertretungsmacht ist damit letztlich wirkungslos.

# 2.2.4. Widerspruchsmöglichkeit: Die Registrierung bietet nur Scheinsicherheit

Wie bereits aufgeführt, stellt die vorgesehene Möglichkeit, der Vollmachtsvermutung schriftlich zu widersprechen, keinen effektiven Schutz vor Missbrauch dar<sup>13</sup>, zumal Ärzte und Vertragspartner keinen direkten Zugriff auf das Zentrale Vorsorgeregister haben. So ist auch nicht möglich zu überprüfen, ob dort ein dem Partner unbekannter Widerspruch hinterlegt wurde.

<sup>11</sup> Vgl. BR-Drs. 865/03(B), S. 58 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10485, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10485, Anlage 2: Stellungnahme der Bundesregierung, S. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10485, Anlage 2: Stellungnahme der Bundesregierung, S. 20.

Dies kann nur das Betreuungsgericht in Erfahrung bringen. In der Folge ergibt sich somit aus der vorgeschlagenen Regelung faktisch eine "Offenbarungspflicht" zwischen den Partnern zur Frage, ob der Vollmachtsvermutung widersprochen wurde. Denn ein Widerspruch ohne Kenntnis des Partners wird voraussichtlich wirkungslos bleiben. Die Möglichkeit der Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister bietet allenfalls eine Scheinsicherheit. Welche Bedeutung hier dem Betreuungsgericht zukommt, zeigt ein Beispiel nach der derzeitigen Rechtslage: Eine nicht auf den Partner lautende und diesem unbekannte Vorsorgevollmacht, die beim Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt wurde, wird heute bei einer notwendigen Betreuerbestellung sofort durch das Betreuungsgericht bekannt und der tatsächliche Vorsorgebevollmächtigte kann informiert werden.

# 2.2.5. Fazit: Ein Gesetzentwurf mit Missbrauchsrisiken und offenen Fragen

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz hält den vorliegenden Gesetzentwurf für nicht geeignet, die Rechte auf Selbstbestimmung und körperliche Integrität des Einzelnen in Krisen- und Notfällen zu wahren. Die vorgeschlagenen Mechanismen zur Vermeidung von Missbrauch sind nicht praxistauglich, da Ärzte oder Vertragspartner nicht überprüfen können, ob ein Patient beim Zentralen Vorsorgeregister einen Widerspruch gegen die Bevollmächtigung seines Partners hinterlegt hat. Die Möglichkeit zur Registrierung eines Widerspruchs im Zentralen Vorsorgeregister bietet damit keine Rechtssicherheit. Gleichzeitig schafft sie der Bundesnotarkammer jedoch eine neue, lukrative Einnahmequelle aus der scheinbaren Sicherung von Privatautonomie und körperlicher Integrität gegen Bezahlung. Angesichts des weit gesteckten Handlungsrahmens und der fehlenden zeitlichen Begrenzung für die Vertretungsbefugnis entstehen neue Graubereiche, in denen für die Anwender zusätzliche offene Fragen entstehen. Die Regelung selbst kann Ehe- und Lebenspartner motivieren, auf ausdrückliche Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen zu verzichten. Damit droht die Regelung gegenläufig zum erklärten Ziel das Instrument der Vorsorgevollmacht nicht zu stärken, sondern zu schwächen.



# 3. Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Ausschuss-Drs. 18(6)308)

### 3.1. Gesetzentwurf

Das Bundeskabinett hat am 15. Februar 2017 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD beschlossen. Ziel der darin enthaltenen Änderungen ist laut Begründung, die "Regelung einfacher und anwenderfreundlicher sowohl für den vertretenden Ehegatten als auch für den Arzt"14 zu gestalten. Das Vertretungsrecht des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners wird von einer Vollmachtsvermutung in eine Ermächtigung nach dem Vorbild von § 1357 BGB umgewandelt. Gleichzeitig wird der Handlungsrahmen des § 1358 BGB-E auf die Einwilligung zu Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztlichen Eingriffen begrenzt. Der Partner darf außerdem ärztliche Aufklärungen nach § 630e Abs. 4 BGB entgegen nehmen. Die fehlende Einwilligungsfähigkeit des Vertretenen muss nicht mehr vom Arzt attestiert werden. Auf eine Erklärung des handelnden Partners zu möglichen Ausschlussgründen wird vollständig verzichtet. Die Bundesregierung argumentiert, die Begrenzung des Anwendungsbereichs beschränke die Dauer der Vertretung faktisch auf einen überschaubaren Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen und wirke damit der Missbrauchsgefahr wirksam entgegen. Daher könne auf Mechanismen zum Schutz vor Missbrauch wie dem Attest und der Erklärung verzichtet werden. Zudem könne ein Arzt die Erklärungsinhalte selbst nicht überprüfen.<sup>15</sup>

Die Formulierungshilfe schlägt des Weiteren eine Anhebung der Stundensätze für die Pauschalvergütung von Betreuern und Vormündern vor. Zu diesem Zweck ist eine Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) vorgesehen.

# 3.2. Stellungnahme

Die Bundesregierung führt in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates aus, dass "mit der Vorsorgevollmacht bereits ein geeignetes Instrument zur Verfügung steht, um einen Vertreter für Angelegenheiten der Gesundheitssorge und darüber hinaus in weiteren Bereichen zu bestimmen"<sup>16</sup>. Sie betont zudem, dass eine Vorsorgevollmacht "auf die individuellen Bedürfnisse des Vertretenen und die Fähigkeiten des Vertreters zugeschnitten werden"<sup>17</sup> kann. Bei Einführung einer gesetzlichen Vollmachtsvermutung sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass "die Vorsorgevollmacht als vorzugswürdiges Instrument an Bedeutung verliert"<sup>18</sup>. Zudem ist die Vollmachtsvermutung aus ihrer Sicht missbrauchsanfällig.

Mit der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD skizziert die Bundesregierung nun ein Notvertretungsrecht für Ehegatten und Lebens-

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ausschussdrucksache 18(6)308, S. 5 f.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Ausschussdrucksache 18(6)308, S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> BT-Drs. 18/10485, Anlage 2: Stellungnahme der Bundesregierung, S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Ebenda.

<sup>18</sup> Ebenda.

partner. Der darin zu Tage tretende Dissens über die Ausgestaltung als gesetzliche Vertretungsvermutung oder Ermächtigung ist aus dem Blickwinkel der Betroffenen und Anwender ein nicht durchschaubarer juristischer Diskurs. Unabhängig von der Ausgestaltung eines solchen Vertretungsrechts fehlt für Ärzte und Angehörige der klarstellende Akt der Vollmachtserteilung, sei es in Form einer schriftlichen Vorsorgevollmacht oder in Form eines amtlichen Betreuerausweises. Das Vertretungsrecht wird somit unabhängig von seiner Rechtsnatur in der praktischen Anwendung stets Unklarheiten und Graubereiche produzieren.

### 3.2.1. Reichweite: Die Regelung ist nicht praxistauglich

Neben der Änderung der Rechtsnatur der Vertretungsbefugnis sieht die Formulierungshilfe auch eine Begrenzung der inhaltlichen Reichweite der Regelung auf die reine Gesundheitssorge vor. Somit fallen alle Entscheidungsbefugnisse, die im Gesetzesentwurf des Bundesrates in § 1358 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BGB-E und in § 1358 Abs. 4 BGB-E genannt wurden, aus dem Handlungsrahmen des handelnden Partners.

Unklar ist, ob die Vertretungsermächtigung die Umsetzung einer Patientenverfügung oder Entscheidungen aufgrund des mutmaßlichen Willens umfasst, da ein Verweis auf §§ 1901a und 1901b BGB fehlt. Dies führt zwangsläufig in der Praxis zu Diskussionen darüber, ob der handelnde Partner berechtigt ist, eine Patientenverfügung des Vertretenen umzusetzen, ohne Bevollmächtigter oder Betreuer zu sein. Solche Fälle, in denen eine Patientenverfügung, jedoch keine Vorsorgevollmacht existiert, kommen in der Praxis nicht selten vor. Bei Vorliegen einer Patientenverfügung ohne Vollmacht wäre somit sofort das Betreuungsgericht einzuschalten.

Sind im Akutfall beispielsweise lebensbedrohliche Maßnahmen erforderlich, ermöglicht das BGB derzeit, dass der Bevollmächtigte und der Arzt einvernehmlich über eine solche Behandlung entscheiden, ohne das Betreuungsgericht hinzuziehen zu müssen (§ 1904 Abs. 1 bis 4 BGB). Mangels einer Regelung zur Anwendbarkeit von § 1904 Abs. 4 BGB steht nun in der Praxis in Frage, ob über ärztliche Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 und 2 BGB ebenfalls im Einvernehmen zwischen dem ermächtigten Partner und dem Arzt ohne Einschaltung des Betreuungsgerichtes entschieden werden kann. Ohne eine eindeutige Klärung entsteht auch hier für die Anwender ein rechtlicher Graubereich. Soll § 1904 BGB gezielt nicht anwendbar sein, ist die Handlungsbefugnis des ermächtigten Ehegatten oder Lebenspartners so eng begrenzt, dass in solchen Fällen wohl sehr häufig doch eine vorläufige Betreuerbestellung im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 300 FamFG erforderlich wäre.

Schließlich stellt sich für den Fall des privatversicherten Patienten die Frage, welche Entscheidungsbefugnisse sein ermächtigter Partner in Gesundheitsfragen überhaupt ausüben kann, wenn ihm der Abschluss von Behandlungs- oder Krankenhausverträgen untersagt bleibt. Schließlich gilt in der Privaten Krankenversicherung anders als in der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht das Sachleistungsprinzip.

Angesichts dieser offenen Fragen werden sich die handelnden Partner und die Ärzte in der praktischen Anwendung neuen Unklarheiten gegenüber sehen. Ist mit der vorliegenden Regelung tatsächlich beabsichtigt, keine Anwendbarkeit der §§ 1901a, 1901b und 1904 BGB zu verknüpfen, wird die Vertretungsbefugnis so eng ausgestaltet sein, dass sie in der Praxis in den meisten Fällen sofort von einer gerichtlichen Betreuerbestellung abgelöst werden muss. Dass damit die Praxistauglichkeit der Vertretungsbefugnis grundsätzlich in Frage steht, führt der Bundesrat bereits in seinem Gesetzentwurf aus.<sup>19</sup>

### 3.2.2. Geltungsdauer: Das Vertretungsrecht bleibt zeitlich unbegrenzt

In ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates kritisiert die Bundesregierung zudem, dass die Vollmachtsvermutung zeitlich unbegrenzt gilt. Dies erscheine im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch problematisch.<sup>20</sup> In der Formulierungshilfe verzichtet die Bundesregierung nun ihrerseits auf eine zeitliche Begrenzung der Vertretungsbefugnis. Sie begründet dies mit dem begrenzten Anwendungsbereich, durch den "die Dauer der Vertretung faktisch auf einen überschaubaren Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen begrenzt und damit einer Missbrauchsgefahr wirksam entgegengewirkt"<sup>21</sup> werde. Das "Notvertretungsrecht" wird damit per Definition ebenfalls auf einen unbestimmten Zeitraum ausgedehnt und kann mehrere Wochen gelten. Bei Ehe- oder Lebenspartnern, die ihre Vorsorge planen, erweckt dies möglicherweise den Eindruck, dass sie im akuten Notfall und eine längere Zeit darüber hinaus auch ohne Vorsorgevollmacht gesetzlich ermächtigt füreinander handeln können. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz geht aber davon aus, dass die Ermächtigung in vielen Fällen meist umgehend an ihre Grenzen stoßen wird. Die gesetzliche Vertretungsbefugnis wiegt die Menschen damit in falscher Sicherheit.

# 3.2.3. Missbrauchsgefahr: Nur das Schadensmaß ist eingegrenzt

Aufgrund des enger begrenzten Anwendungsbereichs der Vertretungsermächtigung sieht die Bundesregierung keine weitere Notwendigkeit für die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen Mechanismen zum Schutz vor Missbrauch. Entsprechend verzichtet die Regelung in der Formulierungshilfe auf die formlose Erklärung des handelnden Partners zu möglichen Ausschlussgründen. Zutreffend stellt die Bundesregierung im Begründungstext fest, dass die Inhalte der Erklärung vom behandelnden Arzt ohnehin nur schwer überprüft werden können. Durch den Wegfall jeglicher Erklärung wird nun in der Praxis der Partner aber überhaupt nicht mehr vor die Frage gestellt, ob die in § 1358 Abs. 1 BGB-E gesetzlich normierten Ausschlussgründe für ihn zutreffen. Auch der Arzt ist nicht verpflichtet, den handelnden Partner auf diese Einschränkungen hinzuweisen. Die Missbrauchsgefahr ist somit allenfalls im möglichen Schaden begrenzt, im Grundsatz jedoch erhöht.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10485, S. 19.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10485, Anlage 2: Stellungnahme der Bundesregierung, S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Ausschussdrucksache 18(6)308, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. Ausschussdrucksache 18(6)308, S. 6.



# 3.2.4. Widerspruchsmöglichkeit: Die Registrierung schützt nicht effektiv

An der vom Bundesrat vorgeschlagenen Möglichkeit, Widersprüche gegen die Vertretungsberechtigung beim von der Bundesnotarkammer geführten Zentralen Vorsorgeregister zu registrieren, hält die Bundesregierung fest. In ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates führt sie noch aus, die "vorgesehene Möglichkeit, der Vollmachtsvermutung zu widersprechen, dürfte keinen effektiven Schutz vor einem Missbrauch darstellen"<sup>23</sup>. Lediglich das Betreuungsgericht hat Zugang zu diesen registrierten Dokumenten. Ein dort hinterlegter Widerspruch, der dem Ehe- oder Lebenspartner nicht bekannt ist, wird nur gefunden und letztlich wirksam, wenn das Betreuungsgericht eingeschaltet wurde. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung in ihrer Formulierungshilfe nun an diesem nicht praxistauglichen Instrument festhält. Es besteht der Verdacht, dass die Registrierungsoption nicht zuerst im Interesse der Verfügenden, sondern als zusätzliche Einnahmequelle für Notare bestehen bleiben soll.

# 3.2.5. Betreuungsvergütung: Die Anhebung ist nachvollziehbar und richtig

In der Formulierungshilfe wird die Vertretungsbefugnis für Ehe- und Lebenspartner mit dem Ziel einer Erhöhung der Stundensätze der Pauschalvergütung für Betreuer und Vormünder verknüpft. Es überrascht, mit welcher Eile die Vertretungsbefugnis nun das parlamentarische Verfahren des Deutschen Bundestages durchlaufen soll. Dabei handelt es sich um ein sehr sensibles Thema, das im Bundestag bereits in der 15. Wahlperiode diskutiert und damals letztlich ablehnend entschieden wurde. Umso wichtiger ist es auch vor dem Hintergrund, dass die Instrumente der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht in den letzten Jahren immer mehr Aufmerksamkeit und Anwendung gefunden haben, die Folgen der Einführung einer gesetzliche Vertretungsbefugnis mit Zeit und Sorgfalt zu diskutieren.

Bei den Reden zur 1. Lesung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag wurde bereits betont, dass sich eine Dringlichkeit vor allem bezüglich der Pauschalvergütung für Betreuer und Vormünder ergibt. Die Formulierungshilfe schlägt zusätzlich vor, die seit knapp zwölf Jahren unveränderten Stundensätze an die gestiegenen Kosten und die Einkommensentwicklungen vergleichbarer Berufsgruppen anzupassen. Es wird eine Erhöhung der Stundensätze um 15 Prozent für erforderlich gehalten. Damit verbunden ist die Sorge, dass ohne eine angemessene Vergütung die gewachsenen Betreuungsstrukturen verloren gehen. Angesichts des demografischen Wandels und aus der Erfahrung heraus, dass immer mehr alte Menschen alleine leben und keine Angehörigen haben, die als Bevollmächtigte oder Betreuer zur Verfügung stehen, ist diese Sorge sehr berechtigt. Vor diesem Hintergrund ist die Anhebung der Betreuungsvergütung nachvollziehbar und richtig.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> BT-Drs. 18/10485, Anlage 2: Stellungnahme der Bundesregierung, S. 20.

Die sich aus dieser Anhebung ergebende finanzielle Mehrbelastung ist von den Justizkassen der Länder zu tragen. Die Bundesregierung geht in ihrer Formulierungshilfe von Kosten zur Erhöhung der Betreuervergütung in Höhe von unter 2,8 Millionen Euro aus<sup>24</sup>. Durch die Einführung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sollen gleichzeitig die Gerichte und Betreuungsbehörde insbesondere von Fällen der vorläufigen Betreuerbestellung entlastet werden, die ebenfalls von den Landesjustizkassen zu finanzieren sind. Es drängt sich somit der Eindruck auf, dass die gesetzliche Vertretungsbefugnis hier im Paket verhandelt werden soll, um zusätzliche Ausgaben der Länder für die Betreuungsvergütung zu kompensieren. Inwieweit dieses Junktim aufgeht, scheint jedoch fraglich. Einzig wirksames Instrument, um langfristig Kosten durch Betreuungsverfahren zu sparen, ist somit die Ausweitung der Anwendung von Vorsorgevollmachten.

# 3.2.6. Fazit: Das "Notvertretungsrecht" hält nicht, was es verspricht

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Vertretungsermächtigung für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sorgt in der Praxis nicht für mehr Klarheit. In bestimmten Fall-konstellationen sind vielmehr neue Rechtsunsicherheiten vorhersehbar. Die Vereinfachung beispielsweise durch Verzicht auf eine Erklärung des handelnden Partners reduziert die Missbrauchsgefahr nur in Bezug auf das mögliche Schadensausmaß. Im Grundsatz wird die Regelung im Anwendungsfall noch missbrauchsanfälliger, da durch den Wegfall der Erklärung zu Ausschlusskriterien zu befürchten ist, dass diese Schranken in der Praxis schnell ihre Rolle verlieren werden. Das von der Bundesregierung vorgeschlagene "Notvertretungsrecht" hält somit nicht, was es verspricht.

Allerdings droht, dass sich Ehe- und Lebenspartner durch die Einführung dieser gesetzlichen Vertretungsbefugnis in falscher Sicherheit wiegen: Wenn sie davon ausgehen, dass ihr Partner im Akutfall für einen Zeitraum von mehreren Wochen entscheiden kann, wird dies auch in der heute diskutierten Form zu einer Schwächung der Autonomie führen sowie Ehe- und Lebenspartner davon abhalten, persönliche Vorsorgedokumente, insbesondere Patientenverfügungen anzufertigen. Anstatt auf Informationsdefizite in der Öffentlichkeit mit einer Anpassung der Gesetzeslage an die verbreitete Fehleinschätzung zu reagieren, muss sich der Gesetzgeber darauf konzentrieren, die Vorsorgevollmacht als "vorzugswürdiges Instrument" zu stärken. Hierfür ist beispielsweise eine breit angelegte und in regelmäßigen Abständen zu wiederholende Informations- und Aufklärungskampagne der Krankenkassen analog zum Organspendeausweis² sinnvoll.

-

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. Ausschussdrucksache 18(6)308, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Zum Vergleich: Die Krankenkassen haben seit 2012 rund 60 Mio. EUR alle zwei Jahr für Informationskampagnen zum Organspendeausweis ausgegeben (Vgl. BT-Drs. 18/7269). Der ausbleibende Erfolg dieser Kampagne ist vor allem dem anhaltenden, tiefgreifenden Vertrauensverlust nach dem Transplantationsskandal 2012 geschuldet. Aber auch aus konzeptionellen Fehlern dieser Kampagnen sollten Lehren gezogen werden.



# Institut für Privat- und Prozessrecht der Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung Professor Dr. Dr. h.c. Volker Lipp



Georg-August-Universität, Juristische Fakultät Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen

	(0551) 39-7380
	(0551) 39-12325
=	lehrstuhl.lipp@jura.uni-goettingen.de

28. Februar 2017

### Stellungnahme

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartner in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten BT-Drucks. 18/10485

und

zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD Ausschuss-Drucks. 18(6)308

für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. März 2017

### I. Zur Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten und Lebenspartner

#### 1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates

Der Entwurf will Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern die Befugnis einräumen, ihren Ehegatten bzw. Lebenspartner zu vertreten, wenn dieser selbst keine Vorsorge mittels einer Vorsorgevollmacht getroffen hat, kein Betreuer für ihn bestellt ist und nun infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage ist, seine rechtlichen Angelegenheiten zu besorgen oder in medizinische Maßnahmen einzuwilligen.

Dafür soll mit § 1358 BGB-Bundesratsentwurf eine gesetzliche Vermutung für die Bevollmächtigung des Ehegatten/Lebenspartners eingeführt werden, der mit dem Betroffenen zusammenlebt. Sie soll umfassen:

- die Entscheidung über ärztliche Maßnahmen (Abs. 1 Nr. 1) einschließlich der Entscheidung über Risikomaßnahmen und über lebenserhaltende Maßnahmen (Abs. 4 i.V.m. § 1904 BGB) sowie der Auskunft durch Ärzte und der Einsicht in die Krankenunterlagen (Abs. 2),
- freiheitsentziehende Maßnahmen mit Ausnahme der Unterbringung (Abs. 1 Nr. 3),
- Verträge über die Behandlung, Versorgung, Pflege und Rehabilitation (Abs. 1 Nr. 2) sowie die darauf bezogenen Ansprüche auf Sozial-, Versicherungs- und Beihilfeleistungen (Abs. 1 Nr. 4),
- die Befugnis zur Entgegennahme und Öffnen der Post (Abs. 1 Nr. 5).

Der Vertreter kann die Vertretungsmacht nur ausüben, wenn er erklärt, dass deren Voraussetzungen vorliegen und er ein ärztliches Zeugnis über die Unfähigkeit des Betroffenen vorlegt, seine Angelegenheiten zu besorgen. Ein ärztliches Zeugnis ist nicht erforderlich bei einer Entscheidung über ärztliche Maßnahmen (Abs. 3).

Die Pflichten des vertretungsberechtigten Ehegatten/Lebenspartners sollen dem eines Vorsorgebevollmächtigten entsprechen. Wie dieser unterliegt er auch der präventiven Kontrolle durch das Betreuungsgericht nach Maßgabe des § 1904 BGB (Abs. 4).

Dementsprechend muss der Ehegatte/Lebenspartner im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren stets beteiligt werden, §§ 274 Abs. 1 Nr. 3, 325 Abs. 4 S. 2 FamFG-Bundesratsentwurf.

Mit der vermuteten Vollmacht für Ehegatten/Lebenspartner will der Entwurf den Erwartungen in der Bevölkerung Rechnung tragen, das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen wahren und die Bestellung eines Betreuers als staatlichen Eingriff vermeiden.

### 2. Der Änderungsantrag

Der Änderungsantrag enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Die Vertretungsmacht des Ehegatten/Lebenspartners nach § 1358 BGB-Änderungsantrag beruht nicht auf einer vermuteten Vollmacht, sondern in Anlehnung an § 1357 BGB auf dem Gedanken eines gesetzlichen Notvertretungsrechts bzw. einer gesetzlichen Ermächtigung zur Gesundheitssorge.
- Die Vertretungsmacht beschränkt sich auf die Gesundheitssorge (Abs. 1) einschließlich der Auskunft durch Ärzte und der Einsicht in die Krankenunterlagen (Abs. 2).
- Sie erstreckt sich wie im Gesetzentwurf des Bundesrats auf alle ärztlichen Maßnahmen und damit auch auf Risikomaßnahmen und lebenserhaltende Maßnahmen, unterliegt aber im Gegensatz zum Bundesratsentwurf auch in den Fällen des § 1904
   BGB nicht der gerichtlichen Genehmigung.
- Die zwingende Beteiligung des Ehegatte/Lebenspartner beschränkt sich auf das Betreuungsverfahren und dort auf Gesundheitsangelegenheiten, § 274 Abs. 1 Nr. 3 FamFG-Änderungsentwurf.

### 3. Notwendigkeit einer Vertretungsmacht für Ehegatten/Lebenspartner

Die Diskussion um eine gesetzliche Vertretungsmacht für Angehörige hat eine längere Geschichte. Verglichen mit den früheren Entwürfen, die die Angehörigen im Ergebnis kraft Gesetzes in einem weiten Umfang zu einem "kleinen Betreuer" gemacht hätten, jedoch ohne gerichtliche Kontrolle und mit erheblichem Mißbrauchspotiential, stellen die vorliegenden Entwürfe einen signifikanten Fortschritt dar.

Im Ausgangspunkt besteht Einigkeit: Beide Entwürfe wollen die Vorsorgevollmacht als Vorsorgeinstrument weder ablösen noch in ihrer Bedeutung einschränken. Eine gewisse Gefahr in diese Richtung besteht jedoch beim Bundesratsentwurf, denn er beschränkt sich nicht auf eine Notfallvertretung, sondern versucht, auch alle Vermögensangelegenheiten und die Postangelegenheiten zu erfassen, die typischerweise mit einer plötzlichen Krankenhausaufnahme verbunden sind. Das kann in der Bevölkerung leicht zu der – unzutreffenden – Vorstellung führen, dass eine eigene Vorsorge durch eine Vorsorgevollmacht nicht (mehr) nötig sei.

Einigkeit besteht auch in der anderen Richtung: Ist keine Vorsorgevollmacht erteilt worden, werden beide Entwürfe die Bestellung eines Betreuers weder mittelfristig noch langfristig entbehrlich machen. Das ist vom Notvertretungsrecht des Änderungsentwurfs auch nicht beabsichtigt. Doch auch der Bundesratsentwurf deckt nicht alle Angelegenheiten ab, die bei einer längeren Vertretungsnotwendigkeit typischerweise zu regeln sind. Es geht also lediglich um die Fälle, in denen eine kurzfristige bzw. Überbrückungsregelung ausreicht. Mit anderen Worten: Es geht um die Fälle, in denen Ärzte bislang auf Grundlage der Geschäftsführung ohne Auftrag (im Vermögensbereich) bzw. der mutmaßlichen Einwilligung (bei ärztlichen Eingriffen) im Interesse des Betroffenen tätig geworden sind. Die betreuungsvermeidende Wirkung hält sich daher sehr in Grenzen. Die Ehegatten- bzw. Lebenspartnervertretung vermeidet zudem nur die Betreuung durch eben diese Angehörige. Beruflich geführte Betreuungen lassen sich damit sowieso nicht vermeiden.

Die Einführung einer Vertretungsmacht für Ehegatten und Lebenspartner kann nach alldem nur mit zwei Gesichtspunkten begründet werden: Zum einen ist in der Bevölkerung die Vorstellung verbreitet, dass in Notfällen der Ehgatte/Lebenspartner für einen sprechen könne, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Zum anderen legt die existierende Notfallordnung, bestehend aus GoA und mutmaßlicher Einwilligung, die Entscheidung über die ärztliche Behandlung in die Hände des Arztes. Dieser braucht die Ehegatten/Lebenspartner lediglich nach seinem Ermessen als Auskunftspersonen für den mutmaßlichen Willen heranziehen, obwohl der Ehegatte/Lebenspartner nach § 1897 BGB vorrangig zum Betreuer bestellt werden muss, weil er – das liegt dem Gesetz zugrunde – den Willen des Betroffenen in der Regel am besten kennt. Dies wird weder den Erwartungen der Bevölkerung über die Rolle des Ehepartner/Lebenspartners noch dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen gerecht.

Im Vermögensbereich ist das jedoch anders. Hier kann der Ehegatte/Lebenspartner die Interessen des Betroffenen auf der Grundlage der GoA selbst wahrnehmen.

Die Notwendigkeit einer derartigen Vertretungsmacht besteht danach für Gesundheitsangelegenheiten und dort für Eilfälle, die bislang mit Hilfe der mutmaßlichen Einwilligung bewältigt worden sind. Dementsprechend ist der Änderungsvorschlag vorzugswürdig. Da gesetzliche Vertretung stets auch die Befugnis zur Fremdbestimmung einschließt, ist eine Bezeichnung als "gesetzliche Vertretungsmacht/-befugnis" oder als "gesetzliches Vertretungsrecht" unzutreffend. Vorzugswürdig ist demgegenüber die neutrale Bezeichnung des Bundesrats- wie des Änderungsentwurfs als "Beistand durch Ehegatten".

### 4. Konzeption

Der Änderungsvorschlag lehnt das Konzept einer vermuteten Vollmacht ab und setzt stattdessen auf den Gedanken eines gesetzlichen Notvertretungsrechts bzw. einer gesetzlichen Ermächtigung zur Gesundheitssorge in Anlehnung an § 1357 BGB.

Dass dieses juristische Konstrukt dem Bürger leichter verständlich ist als eine Vollmachtsvermutung, erscheint mir zweifelhaft, mag aber letztlich dahinstehen. Entscheidend sollte sein, ob sich der gewählte Ansatz durchhalten lässt und zu angemessenen Ergebnissen führt. Diese Frage muss man aus den folgenden Gründen verneinen:

Der Änderungsentwurf beschränkt sich darauf, die Vertretungsmacht des Vertreters im Verhältnis zu Dritten zu regeln. Eine Regelung des Innenverhältnisses zwischen Vertreter und Betroffenem fehlt völlig. Damit ist insbesondere ungeklärt, welche Leitlinie für den Vertreter bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse gelten soll. Die Herleitung der Vertretungsbefugnis aus der Parallele zur "Schlüsselgewalt" des § 1357 BGB hilft hier nicht weiter. Dort geht es um die Frage, ob der Ehegatte/Lebenspartner durch ein eigennütziges Geschäft mit verpflichtet wird. Das gibt nichts dafür her, wie die fremdnützige Vertretungsmacht nach § 1358 BGB-Änderungsentwurf für den anderen Ehegatten in dessen Angelegenheiten auszuüben ist.

Für eine Vertretungsmacht, die letztlich auf dem vermuteten Willen des Betroffenen beruht, dass der Ehegatte/Lebenspartner für ihn tätig wird, ist die Bindung an den Willen des Betroffenen unabdingbar sowohl zum Schutz des Betroffenen als auch für die Akzeptanz des neuen Instituts in der Bevölkerung. Der Änderungsentwurf beschränkt sich darauf, diese Bindung für das Ob der Vertretung zu regeln. Die zentrale Frage der Ausübung dieser Befugnis lässt er dagegen offen. Er räumt damit dem Vertreter eine inhaltlich ungebundene Vertretungsmacht ein.

Die im Änderungsentwurf vorgeschlagene Vertretungsmacht für Angehörige dient deshalb nicht dem Willen des Betroffenen, sondern führt zu seiner unkontrollierten Fremdbestimmung.

Rechtliche Grundlage für eine solche Vertretungsmacht muss nach alldem eine gesetzlich vermutete Beauftragung und Bevollmächtigung des Ehegatten/Lebenspartners sein. § 1358 Abs. 1 S. 1 BGB-Änderungsentwurf ist daher wie folgt zu ändern:

(1) Jeder Ehegatte gilt als bevollmächtigt, ..."

#### 5. Ausgestaltung

Folgt man dem hier unterbreiteten Vorschlag, ergibt sich zwangsläufig, dass für die vermutete Gesundheitsvollmacht dasselbe gilt wie für die ausdrückliche Gesundheitsvollmacht. Er ist zum einen an den erklärten oder mutmaßlichen Willen des Betroffenen gebunden (§ 1901a BGB) und muss diesen Willen gemäß § 1901b BGB feststellen. Zum anderen muss er in den in § 1904 BGB geregelten Fällen die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. Es ist sinnvoll, dies im Gesetz nach dem Vorbild von § 1358 Abs. 4 BGB-Bundesratsentwurf klarzustellen.

Bleibt man bei dem Konzept einer gesetzlichen Notvertretungsmacht als weitere Form einer Vertretungsmacht zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuung, gilt dies umso mehr. Denn dann enthält das Gesetz keine Bindung des Vertreters an den Patientenwillen und sieht auch keine gerichtliche Kontrolle in gravierenden (Konflikt-) Fällen vor (oben 4.). Für eine Abweichung von der Regelung, die für alle Patientenvertreter gilt, besteht auch kein Anlass. § 1358 BGB BGB-Änderungsentwurf ist daher auf jeden Fall um einen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

(3) Die §§ 1901a und 1901b sowie § 1904 Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend. Übernimmt der Ehegatte die Besorgung der Angelegenheiten nach Absatz 1, so findet im Übrigen auf das Verhältnis der Ehegatten, soweit diese nichts anderes vereinbart haben, das Recht des Auftrags Anwendung."

Der Änderungsentwurf knüpft die Vertretungsmacht zu Recht nur an das Bestehen der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft und verlangt keine besonderen Erklärungen oder Nachweise. Nach allgemeinen Grundsätzen muss der Handelnde jedoch die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft mit dem Patienten nachweisen, wenn dies infrage gestellt wird. Die bloße Behauptung begründet die Vertretungsmacht jedenfalls nicht. Nach den Grundsätzen des Missbrauchs der Vertretungsmacht darf sich der Arzt auch nicht auf die Vertretungsmacht verlassen, wenn er weiß oder wissen muss, dass einer der Ausschlussgründe nach § 1358 Abs. 1 S. 2 BGB-Änderungsentwurf vorliegt oder der Vertreter gegen den Willen des Patienten verstößt.

### II. Zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Hierzu kann ich aus Zeitgründen nicht schriftlich Stellung nehmen.



# Sachverständigenstellungnahme

von Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg i. Obg., Vorsitzender des Ausschusses Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins

für die öffentliche Anhörung am 8. März 2017 vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (BT-Drs. 18/10485)

und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD)

### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin Tel.: +49 30 726152-0 Fax: +49 30 726152-190 E-Mail: dav@anwaltverein.de

#### Büro Brüssel

Rue Joseph II 40 1000 Brüssel, Belgien Tel.: +32 2 28028-12 Fax: +32 2 28028-13

E-Mail:bruessel@eu.anwaltverein.de Registernummer: 87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem geplanten Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (BT-Drs. 18/10485) und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD) Stellungen nehmen zu dürfen.

### I. Vorbemerkung

Das Anliegen des Gesetzentwurfes ist zu begrüßen. Dieser würde dafür Sorge tragen, dass unmittelbar nach einem Unfall oder einer unerwartet schweren Erkrankung die gebotene Gesundheitsvorsorge gewährleistet werden kann, ohne dass zuvor Betreuungsgerichte eingeschaltet werden müssen. Nach der derzeitigen Rechtslage kann eine verunfallte Person denkbarerweise keine eigenen Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge treffen. Besteht keine Vorsorgevollmacht, kann sie nicht von dem Ehegatten/Partner vertreten werden. Es ist vielmehr notwendig, eine Betreuungsentscheidung des Betreuungsgerichtes einzuholen, ggf. im Wege einer einstweiligen Maßnahme.

Jedoch ist davor zu warnen, aus einer evtl. gebotenen Eilbedürftigkeit im Einzelfall eine gesetzliche Vollmacht zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern zu "schaffen".

Abgewogen werden muss zwischen dem Bedarf für eine notwendige schnelle Lösung im Einzelfall und den Gefahren, die mit einer gesetzlicher Vollmacht für den Ehegatten/Partner verbunden sind. Der DAV warnt insbesondere vor den Gefahren für die Rechtssicherheit der Vertragspartner, den Missbrauchsgefahren für den Vertretenen

aber auch den Belastungen für den Vertreter, der sich gegen die gesetzliche Vollmacht nicht wehren kann.

Der Gesetzentwurf schränkt - zu Recht - das Bestehen einer gesetzlichen Vollmacht auf die "gebotenen Fälle" ein. Es sind dies die Fälle, in denen weder eine Vorsorgevollmacht des Vertretenen eine andere Vertretungssituation anordnet und damit für eine Vertretung Sorge trägt als auch die Fälle, in denen außerhalb der Vorsorgevollmacht ein der Vertretung entgegenstehender Wille erklärt wird.

Für notwendig erachtet der Gesetzesentwurf eine ergänzende Regelung deshalb, weil von den Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht zu wenig Gebrauch gemacht worden sei. Wenn diese Annahme zutrifft, dann wird umso mehr der nach dem Gesetz vorgeschlagene Fall der gesetzlichen Vollmacht relevant werden. Sowohl die Gefahren mangelnder Rechtssicherheit als auch die Gefahren des Missbrauchs erlangen umso mehr eine beachtenswerte Größenordnung. Sie dürfen daher nicht vernachlässigt werden.

Nach Abwägung aller Kriterien ist die Einführung eines gesetzlichen Vertretungsrechtes weder erforderlich noch sachdienlich. Diese Regelung wäre eher kontraproduktiv, da im Ergebnis die geplante Änderung der Rechtslage zu starke nachteilige Folgen für die Rechtssicherheit und die Selbstbestimmung von Ehegatten/Partnern haben kann.

Demgegenüber ist die im Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verbesserung der Betreuer- und Vormündervergütung zu begrüßen. Sie verfolgt ein richtiges Anliegen. Die bisher vorgesehenen Gesetze müssen angepasst werden. Der DAV wirbt darüber hinaus jedoch auch dafür, die Angemessenheit des Stundenansatzes gemäß § 5 VBVG zu überprüfen.

### II. Stellungnahme zur geplanten Änderung des § 1358 BGB

### 1. Notwendigkeit der Regelung

Das geltende Recht - hierauf verweist der Gesetzesentwurf zutreffend - kennt nur zwei rechtliche Möglichkeiten, einer Person, die in Folge Krankheit oder Unfalls nicht mehr in der Lage ist, in rechtlichen Angelegenheiten zu helfen.

### Zum einen die Vorsorgevollmacht:

Durch Errichtung einer Vorsorgevollmacht kann Vorsorge getroffen werden. Durch eine Vorsorgevollmacht - in aller Regel als Generalvollmacht ausgestaltet - können rechtzeitig Personen als Bevollmächtigte bestimmt werden, die im Falle einer krankheitsbedingten Unfähigkeit der vertretenen Person deren Willen Dritten gegenüber erklären und die Erfüllung des Willens beaufsichtigen können.

#### Zum anderen:

Ist keine Vorsorge getroffen, so verbleibt die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers durch das Betreuungsgericht.

Die durch das Gericht bestellte Betreuungsperson kann wiederum vorsorglich bereits durch den zu Betreuenden bestimmt worden sein. Ist dies nicht der Fall, so wird das Betreuungsgericht eine geeignete Betreuungsperson aussuchen.

Der Betreuungsperson obliegt es, soweit es möglich ist, den wahren Willen der zu betreuenden Person zu erforschen oder ansonsten alle Maßnahmen einzuleiten, die im Interesse der zu betreuenden Person notwendig erscheinen.

Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht handelt im Fall der Betreuung denkbarerweise eine Person, die dem Betreuenden nicht nahe steht, so dass nicht von vornherein von der Annahme eines Vertrauensverhältnisses ausgegangen werden kann. Andererseits steht die Betreuungsperson unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts.

Wiederum besteht bei der Vorsorgevollmacht die Möglichkeit des zu Betreuenden, seinen Willen bereits in der Vollmacht selbst zu äußern und dem Bevollmächtigten

durch entsprechende Auflagen Hilfestellung zu geben. Dies wird in aller Regel im Falle einer Betreuung nicht anzunehmen sein.

Bei der Abwägung dieser beiden Instrumente ist daher der Vorsorgevollmacht ausdrücklich der Vorrang zu geben. Dies schon deshalb, weil sie der zu betreuenden Person zur Aufgabe macht, sich rechtzeitig damit zu beschäftigen, dass Betreuungssituationen zukünftig eintreten können.

Die Notwendigkeit für eine ergänzende Regelung besteht nur dann, wenn die beiden vorangestellten Regelungen keinen ausreichenden Schutz für den zu Betreuenden bilden. Bereits dies ist im Ergebnis zu verneinen.

### Vorsorgevollmacht

Der Hinweis darauf, dass von Vorsorgevollmachten nicht ausreichend Gebrauch gemacht werde, ist relativ richtig. Beachtenswert aber ist, dass die Anzahl der errichteten Vorsorgevollmachten nach der Mitteilung des zentralen Vorsorgeregisters stetig steigt.

Betrug die gesamte Anzahl der Eintragungen zum 31.12.2016 3.415.114, so konnte im Jahr 2016 eine Steigerung der Neueintragungen von 383.891 verzeichnet werden. Vergleicht man diese Zahlen mit den Zahlen zum 31.12.2009, so wird der beträchtliche Anstieg der Vorsorgevollmachten sichtbar. Zum 31.12.2009 waren gerade ca. 1 Millionen Vorsorgevollmachten errichtet worden, mithin gerade einmal 1/3 der jetzt vorhandenen Eintragungen. Diese Entwicklung zeigt, dass das Thema "Vorsorge" im Bewusstsein der Bevölkerung angekommen ist. Die Entwicklung zeigt auch, dass zunehmend das Bewusstsein dafür geschärft wird, dass eine automatische Bevollmächtigung eines Ehegatten oder Partners in Fragen der Gesundheitsvorsorge nicht vorhanden ist.

Die Beratung und Gestaltung von Vorsorgevollmachten ist regelmäßig verbunden mit der Erörterung der Vorsorgesituation einerseits, aber auch der Fragen des Sterbeprozesses und damit der Patientenverfügungen andererseits. Es verfolgt daher in der notariellen Praxis eine Erarbeitung des gesamten Problems der

Betreuungsbedürftigkeit und eine sehr genaue Überlegung, von welchen Personen/von welcher Person der Betreuende begleitet werden möchte.

In aller Regel wird bei der Erstellung von Patientenverfügungen medizinischer Rat eingeholt. Die Erkenntnisse hieraus werden mit verwertet.

Die Vorsorgeentscheidungen in den Vorsorgevollmachten lassen erkennen, dass der eingesetzte Personenkreis sich keineswegs stets oder in aller Regel auf die Ehegatten beschränkt.

Vielfach werden eher Abkömmlingen oder sonstige nahe Verwandte bestimmt, weil gerade diesen die Frage der Vorsorgeentscheidung, insbesondere des Überwachens der Vorsorgeentscheidung, eher zugetraut wird als den Ehegatten. Dies alles mag altersabhängig sein. Es ist jedoch keineswegs zu beobachten, dass die Vorsorgeentscheidungen in den Vollmachten quasi zwangsläufig den Ehegatten vorsehen.

Vorsorgevollmachten decken daher am ehesten den qualitativen Bedarf der Betreuungssituation gerade in Gesundheitsfragen ab. Sie sind - zugestandenerweise - noch nicht derart verbreitet, dass sie die Probleme flächendeckend abdecken können, sie nehmen aber auch der Anzahl nach beträchtlich zu und erreichen somit die Ziele, die der Gesetzgeber von ihnen erwartete:

Zum einen verhelfen sie am besten dem Selbstbestimmungsrecht des Betreuten auch über die Zeit der eigenen Entscheidungsmöglichkeit hinaus. Zum anderen entlasten sie zunehmend die Betreuungsgerichte.

Es wäre wünschenswert, wenn die Anzahl der Vorsorgevollmachten noch größer wäre. Sie steigt jedoch - wie oben dargestellt - in einem durchaus beachtlichen Maß.

Besteht im Einzelfall keine Vorsorgevollmacht, so greift das Recht der Betreuung hilfsweise ein.

Dies geschieht durch die Vorarbeit der Betreuungsbehörden und die Arbeit der Betreuungsgerichte ausreichend schnell, um dem gebotenen Schutz der zu betreuenden Person zu sichern.

Dies schließt nicht aus, dass es Fälle geben kann, die gerade bei Unfällen oder plötzlich auftretenden unerwarteten Erkrankungen ein ganz eiliges Vorgehen notwendig machen. In diesen Fällen könnte entweder das Gericht durch einstweilige Anordnungen helfen oder aber es könnte in der Tat - begrenzt auf die Abdeckung des Notfalls - an eine gesetzliche Vollmacht des Ehegatten oder Partners gedacht werden. Eine Notwendigkeit hieran zu denken aber besteht allein dann, wenn eine Vorsorgevollmacht nicht besteht, eine Entscheidung aber so schnell getroffen werden muss, dass die Einschaltung der Gerichte nicht ausreichend schnell für eine Klarheit sorgen kann.

### 2. Nachteile und Gefahren der vorgeschlagenen Regelung

Die vorgeschlagene Regelung ist - wie ich oben versucht habe darzustellen - in aller Regel der Vorsorgevollmacht aber auch der Betreuungsentscheidung gegenüber nicht notwendig. Ihre Notwendigkeit beschränkt sich auf die Fälle eiligen Entscheidungsbedarfes.

Aber auch in diesen Fällen sollten die Gefahren, die mit der vorgeschlagenen Regelung verbunden sind, bedacht werden.

#### Rechtssicherheit

§ 1358 E-BGB sieht eine gesetzliche Vollmacht unter Ehegatten sowie Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der vertretene Partner ist aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage, seine Angelegenheiten zur Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten selbst wahrzunehmen.
- Ein entgegenstehender Wille des vertretenen Partners liegt nicht vor.
- Der vertretene Partner hat keine andere Person zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bevollmächtigt.

- Es ist kein Betreuer bestellt.

Diese Tatbestandsmerkmale sind kumulativ die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Vollmachtfiktion.

Dritten gegenüber ist ausreichend die nicht formgebundene Erklärung des handelnden Ehegatten, dass die vorgenannten Tatbestandsmerkmale vorliegen und er

- mit dem anderen Ehegatten verheiratet ist,
- von dem anderen Ehegatten nicht getrennt lebt (§ 1358 Abs. 3 E-BGB).

Tatsächlich soll der Ehegatte nur dann den anderen verpflichten können, wenn ein entgegenstehender Wille nicht vorliegt, keine Vollmacht vorliegt, kein Betreuer bestellt ist und er von dem anderen nicht getrennt lebt.

Es mag für den Vertragspartner leicht überprüfbar sein, ob ein Betreuer bereits bestellt ist. Eine Nachfrage beim Betreuungsgericht wird ihm Klarheit verschaffen. Es ist aber bereits nicht einfach festzustellen, ob durch eine Vorsorgevollmacht eine andere Person bevollmächtigt ist.

Gemäß § 78 d Abs. 1 Ziff. 1 BNotO erteilt die Bundesnotarkammer, bei der das zentrale Vorsorgeregister geführt wird, nur auf Ersuchen von Gerichten Auskunft aus dem Register. Dem Vertragspartner ist es daher nicht möglich, zu ermitteln und festzustellen, ob eine abweichende Vorsorgevollmacht vorliegt.

Auch der zum Teil gemachte Vorschlag, dem Vertreter aufzuerlegen, das Nichtvorhandensein einer Vorsorgevollmacht eidesstattlich zu versichern, erscheint nicht geeignet, denn auch der Vertreter hat keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Vorsorgeregister. Er kann daher nicht zwingend an Eides Statt versichern, dass keine Vorsorgevollmacht vorliegt.

Noch schwieriger aber ist die Frage des Getrenntlebens bzw. des Nichtgetrenntlebens für den Dritten zu beurteilen.

Ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 BGB liegt nicht erst dann vor, wenn die Ehegatten in getrennten Haushalten zusammenleben. Getrenntleben können die Ehegatten auch innerhalb der ehelichen Wohnung. Sie leben dann unter derselben Wohnanschrift, benutzen also die gleiche Wohnung bzw. das gleiche Haus. Für einen Dritten ist nicht sichtbar, erst Recht nicht überprüfbar, ob ein Getrenntleben vorliegt, was die Annahme einer Vollmacht ausschließt.

Dies führt dazu, dass für den Vertragspartner eine erhebliche Unsicherheit eintritt. Diese Unsicherheit aber kann dem Vertragspartner nicht zugemutet werden.

### Missbrauchsgefahren

Spiegelbildlich zur Rechtsunsicherheit für den Vertragspartner ist die Gefahr des Missbrauchs der Interessen des Vertretenen zu erkennen.

Mag von einem Missbrauch nicht ausgegangen werden, wenn die Ehegatten noch zusammenleben, so ist für den Fall des Getrenntlebens die Gefahr des Missbrauchs groß.

Zwar sinken seit 2003 die Anzahl der Ehescheidungen tendenziell. Sie haben aber mit 163.336 Ehescheidungen im Jahr 2015 immer noch einen beachtlichen Bestand. Hinzu kommt, dass die Anzahl der getrenntlebenden Eheleute deutlich höher sein wird. Keineswegs führt jede Trennung auch zu einer Ehescheidung. Es ist aber die Trennung, die erhebliche Missbrauchsgefahr mit sich bringt. Dies gilt auch - denkbarerweise sogar insbesondere - auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge. Zwar handelt es sich hierbei nicht um ein Gebiet der Vermögensvorsorge, gleichwohl aber um ein elementares Gebiet für die vertretene Person. Es entspricht keineswegs dem Willen von getrenntlebenden Ehegatten, den anderen Ehegatten noch über Maßnahmen der eigenen Gesundheitsvorsorge mit entscheiden oder allein entscheiden zu lassen.

### **Ausgegrenzte Personengruppen**

Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine gesetzliche Vollmacht unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern vor.

Er grenzt daher Personen aus, die ohne miteinander verheiratet oder verpartnert zu sein gleichwohl mit gemeinsamen Kindern in einem Familienverband zusammenleben. Die Anzahl dieser Formen des Zusammenlebens nimmt zu. Würde der Bedarf bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner bejaht, so müsste dies auch für diese mit Kindern zusammenlebenden nicht verpartnerten und nicht verheirateten Gruppen gelten.

#### **Der isolierte Widerspruch**

Der entgegenstehende Wille des vertretenen Ehegatten kann sich aus einer anderweitigen Vollmacht, aber auch aus einem isolierten Widerspruch ergeben.

Dieser ist in das zentrale Vorsorgeregister einzutragen. (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 b EBNotO)

Es wurde bereits oben dargestellt, dass ein im zentralen Vorsorgeregister eingetragener Widerspruch nicht dazu führt, dass ein Dritter Kenntnis hiervon erhält, denn ein Dritter hat kein Einsichtsrecht. Da auch der handelnde Ehegatte kein Einsichtsrecht hat, ist es dem handelnden Ehegatten in vielen Fällen gar nicht möglich, wahrheitsgemäß eine Erklärung darüber abzugeben, dass kein Widerspruch vorliegt. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann dem handelnden Ehegatten nicht zugemutet werden, eine Erklärung über das Fehlen des Widerspruchs anzugeben, wenn er nicht die Möglichkeit hat, die Richtigkeit dieser Erklärung durch ein Auskunftsersuchen zu prüfen.

#### Ferner:

Die Erklärung eines Widerspruchs gegen eine gesetzliche Vollmacht des anderen Ehegatten kann interfamiliär als Misstrauensbekundung der Ehegatten untereinander verstanden werden. Damit aber besteht die Gefahr, dass solche Widersprüche allein aus diesem Grunde unterbleiben. Unterbleiben sie nicht, besteht die Gefahr, dass Zerwürfnisse in der Familie provoziert werden immer dann, wenn ein Ehegatte der Bevollmächtigung des anderen deshalb widerspricht, weil er glaubt, dass dieser mit den zu treffenden Entscheidungen überfordert sei.

#### Nachteile aus dem anzuwendenden Auskunftsrecht

§ 1358 Abs. 4 E-BGB lässt auf das Rechtsverhältnis unter den Ehegatten Auftragsrecht zur Anwendung kommen.

Dies erscheint folgerichtig, wenngleich der Gesetzentwurf nicht vorsieht, dass der als beauftragt Geltende die Übernahme des Auftrags ablehnen könnte.

Kommt das Auftragsrecht zur Anwendung, so bestehen auch Auskunfts- und Rechenschaftspflichten unter Ehegatten gemäß § 666 BGB. Derartige Auskunfts- und Rechenschaftsansprüche des vertretenen Ehegatten können im Falle seines Ablebens auf seine Erben übergehen und von diesen geltend gemacht werden.

Die Rechtsprechung hat derartige Auskunfts- und Rechenschaftspflichten unter Eheleuten häufig ausgeschlossen. Bei Bevollmächtigung auf der Grundlage des Vertrauens etwa zwischen Ehegatten oder nichtehelichen Lebenspartnern sowie in vergleichbaren Verhältnissen wird Auskunft und Rechenschaft in der Regel nicht verlangt. (BGH, Urteil vom 05.07.2000, NJW 2000, 3199 ff.; OLG Köln, Urteil vom 19.09.2012, ZEV 2013, 339 ff.)

Ob diese Rechtsprechung auf die Fälle gesetzlicher Vollmachten - wie jetzt im Entwurf vorgesehen - anwendbar ist , erscheint fraglich.

## 3. Zusammenfassende Würdigung des § 1358 E-BGB

Die vorgesehene Regelung führt zu der Gefahr mangelnder Rechtssicherheit für den Vertragspartner. Sie führt darüber hinaus auch zu Missbrauchsgefahren gegenüber dem Vertretenen. Dies gilt auch auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und nicht erst, wenn der Blick auf § 1358 Abs. 1 Ziff. 4 E-BGB gerichtet wird. Hiernach kann der vertretene Ehegatte/Partner Ansprüche gegen Träger der Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung geltend machen und diese an den Erbringer von medizinischen Leistungen abtreten oder abverlangen. Die Gefahren liegen aus Sicht des DAV nicht so sehr darin, dass eine inkassoähnliche Vollmacht nicht gesetzlich geschaffen wird, sondern darin, dass eine persönlich nicht gewollte Entscheidung "aufgedrängt" wird.

Auch der Vertreter aber wird mit Gefahren konfrontiert, die er nicht abschließend übersehen kann. So kann er nicht abschließend klären, ob ein die Gültigkeit der Vollmacht ausschließender Widerspruch vorliegt. Er müsste für diesen Fall ein Einsichtsrecht in das zentrale Vorsorgeregister haben. Dies aber wird ihm nicht zugestanden.

Deshalb scheint der Entwurf des § 1358 BGB nicht geeignet.

Er ist aber auch nicht notwendig, weil in aller Regel durch die Vorsorgevollmacht aber auch die Betreuungsanordnung des Gerichts ausreichende Unterstützung zur Verfügung steht.

#### **Ausnahme**

Dies kann ausnahmsweise dann anders zu beurteilen sein, wenn wegen der Eilbedürftigkeit von zu treffenden Entscheidungen eine sofortige Vertretung notwendig ist. Für eine sofortige Vertretung in diesem Sinne bietet aber auch der vorgeschlagene § 1358 BGB keine ausreichende Vorsorge. Der handelnde Ehegatte muss zahlreiche Voraussetzungen überprüfen, was ihm in einer Situation der Eilbedürftigkeit gar nicht möglich ist.

Es verbleibt daher auch in den Fällen eilbedürftiger Handlungssituationen nur der Weg über das Betreuungsgericht. Dieser Weg ist durch die Möglichkeit einstweiliger Anordnungen gegeben, so dass auch insofern eine gesetzliche Vollmacht für den Ehegatten oder Lebenspartner nicht notwendig ist.

## III. Neuregelung der Vergütungsverordnung

Das Vorhaben, die in den §§ 4 und 5 VBVG festgelegten Pauschalvergütungssätze der Betreuer zu verändern, wird begrüßt.

Nach vielen Jahren der Nichtanpassung dürfte auch die Höhe der Anpassung mindestens erforderlich sein.

Allerdings wird angeregt, dass der Gesetzgeber die Stundenansätze des § 5 VBVG ebenfalls überprüft. Nach den Feststellungen der Betreuungsbehörden erscheint insbesondere in Fällen, in denen der Betreute nicht im Heim untergebracht wird, der angesetzte Stundenumfang nicht ausreichend, um die Betreuungsleistungen erfüllen zu können.

#### **Stellungnahme** zum Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Drucks. 18/10485

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten und zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD Ausschuss-Drucks. 18(6)308

#### Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. März 2017

#### Zu 1 Gesetzentwurf des Bundesrates BT-Drucks. 18/10485

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten

In der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO) gibt es zu diesem Thema bisher keine abschließende Meinung/ Stellungnahme. Aus der Erfahrung der Beratung bei der Abfassung zu Vorsorgevollmachten/ Betreuungs- und Patientenverfügungen sowie der Begleitung von Bevollmächtigten bestehen allerdings folgende massive Bedenken:

Das Gesetz greift in die grundgesetzlich garantierte Privatautonomie ein und fällt hinter die im geltenden Betreuungsrecht grundlegend geregelte Achtung des konkreten und aktuellen Willens der Betroffenen zurück. Diese Einschränkung der Selbstbestimmungsrechte von Betroffenen durch eine mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung und Entlastung von Gerichten würde in vielen Fällen zur Gefährdung von Rechten und Interessen Betroffener führen, die durch das derzeit anwendbare Verfahrensrecht in den Fällen geschützt sind, in denen Betroffene ggfls. aus bewusster Entscheidung ihren Ehegatten keine Vertretungsmacht durch Vollmacht erteilte haben, so dass Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht gehalten sind, geeignete Betreuer vorzuschlagen bzw. zu bestellen.

Auch wenn mehrheitlich ein Konsens darüber bestünde, wonach Ehegatten und Lebenspartner sich durch Eheschließung wechselseitig das Vertrauen darüber einräumen, in gesundheitlichen Angelegenheiten füreinander Verantwortung und Vertretung zu übernehmen, geht eine gesetzliche Vertretungsbefugnis weit über die Grenzen der persönlichen Lebensführung und Organisation hinaus. Die gesetzliche Vertretungsbefugnis macht Ehegatten und Lebenspartner zu Zwangsvertretern, da die bloße Möglichkeit des vorsorglichen Eintrags eines Widerspruches die Ehegatten und Lebenspartner zu einer Misstrauenserklärung nötigt, die bestehende Ehen und Lebenspartnerschaften zutiefst belasten würde. Dies ist nicht mit familienpolitischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Der zur gesetzlichen Vertretung berufene Ehegatte hat nach dem Gesetzentwurf keine Möglichkeit, seinen gesetzlichen Vertretungsauftrag abzulehnen, selbst wenn er die übertragenden Aufgaben nicht wahrnehmen will oder kann.

Der Gesetzentwurf greift in Kernbereiche des Persönlichkeitsrechts ein, wenn z.B. eine generelle Schweigepflichtbefreiung von Ärzten sowie sonstigen Berufs- und Sozialgeheimnisträgern gegenüber Ehegatten eines Betroffenen gelten soll, der –ohne unabhängige Tatsachenfeststellung – z.B. von seinem behandelnden Arzt oder einem anderen Arzt (der nach dem vorliegenden Entwurf noch nicht einmal Facharzt für Neurologie oder Psychiatrie sein muss) als einwilligungsunfähig angesehen wird. Die Entscheidung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht wird in unserer Rechtsordnung bisher zu Recht als eine höchstpersönliche Angelegenheit angesehen, über die ein Betroffener persönlich und ausschließlich situationsbedingt zu entscheiden hat. Weder wird ein genereller – im Vorsorgeregister eingetragener Widerspruch – noch eine generelle Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht bei handlungs- bzw. entscheidungsunfähigen Betroffenen den Interessen der Beteiligten gerecht.

Trotz eines generell erklärten Widerspruchs gegen die Schweigepflichtentbindung, kann es im konkreten Anwendungsfall dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entsprechen, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner umfassende ärztliche Informationen erhält. Ebenso kann es seinem mutmaßlichen Willen entsprechen, die Schweigepflicht zu beachten, auch wenn kein Widerspruch vermerkt wurde.

Das hochpersönliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ist mit einer allgemeinen Regelung zur Einschränkung der ärztlichen Schweigepflicht nicht vereinbar. Wer generell bzw. vorsorglich seine Ärzte von der gesetzlichen Schweigepflicht gegenüber nächsten Angehörigen bzw. dem Ehegatten und Lebenspartner entbinden möchte, kann dies jederzeit tun und diese Angehörigen mit einer entsprechenden Erklärung ausstatten.

Der Gesetzentwurf verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör, denn eine Anhörung oder Beteiligung des Betroffenen an dem Verfahren zur Feststellung seiner Unfähigkeit zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf sieht einen Verlust verfahrensmäßiger Rechte des Betroffenen bei Feststellung und Durchführung des Vertretungsfalles vor, wie er durch ein Betreuungsverfahren durch § 271 FamFG gewährleistet ist. Der Betroffene ist deshalb willkürlichen Feststellungen des Arztes und Entscheidungen seines Ehegatten bzw. Lebenspartners ausgesetzt.

Der Gesetzentwurf missachtet Art. 12 Abs. 4 UN-BRK, denn es sind keinerlei Sicherungen vorgesehen, welche dem Betroffenen Schutz vor missbräuchlicher Einflussnahme durch den Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie vor Interessenskonflikten gewährleisten.

Der Gesetzentwurf schwächt das Instrument der Vorsorgevollmacht, denn durch ein – wenn auch eingeschränktes - gesetzliches Ehegatten- und Lebenspartnervertretungsrecht wird die verbreitete fehlerhafte Annahme verstärkt, Vorsorgeregelungen als entbehrlich anzusehen. Die Erfahrungen aus den seit Jahren durch die Betreuungsvereine geleisteten Beratungs- und Informationsgespräche zum Thema Vorsorgevollmacht zeigen, dass den Betroffenen erst in der konkreten Auseinandersetzung mit einer Vertretungsregelung Ausmaß und Tragweite der Vorsorgeermächtigung klar werden. Vielfach herrscht der Irrtum vor, dass mit der Regelung zur Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten ausreichende Vorsorge für den Fall des Unterstützungsbedarfs im Krankheits- bzw. Versorgungsfall getroffen sei. Oft wird den Beteiligten erst in den Beratungen klar, dass neben den gesundheitlichen Belangen auch die Angelegenheiten der Vermögenssorge, des Aufenthalt, der Wohnung, Post und der Vertretung gegen Behörden und vor Gerichten zu regeln sind. Das gesetzliche Vertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten für Angehörige würde damit eine große Zahl von Bürgern davon abhalten, umfassende Vorsorgereglungen zu treffen. Damit wäre langfristig mit einer Abnahme der erfreulich wachsenden Zahl von Vorsorgereglungen zu rechnen und dem erneuten Ansteigen von Betreuungsverfahren wegen der nicht geregelten Angelegenheiten.

Schließlich wird mit der beabsichtigen Neufassung von § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 BGB den Betreuungsvereinen eine zusätzliche Aufgabe erteilt, ohne dass gleichzeitig die auskömmliche Finanzierung dieser Beratungstätigkeit gesichert wird. Die Aussagen zum Erfüllungsaufwand zu Ziffern E 1 und E 3 sind deshalb unzutreffend.

Der Gesetzentwurf würde bei seiner Verabschiedung zu einer nicht kompensierten Belastung der Betreuungsvereine durch zusätzlichen Informations- und Beratungsaufwand führen und gleichzeitig eben nicht einen Rückgang beruflich geführter Betreuungen bewirken.

und zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD Ausschuss-Drucks. 18(6)308 Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. März 2017

#### **Zur Ehegattenvertretung**

Grundsätzlich ist wegen der o.g. Bedenken die Beschränkung der Formulierungshilfe auf den Beistand unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge vorzuziehen.

Eine abschließende Einschätzung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO) konnte aus Zeitgründen bisher nicht erfolgen. Wichtig erscheint, dass die Verfahrensrechte des "Betroffenen" gesichert sind und dass die Umsetzung des Beistandes nicht hinter der Bindung des Betreuers an den Wunsch und Wille zurück steht.

#### Zur Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung

Wenn Betreuungsvereine als ein wichtiges Strukturelement im Betreuungswesen erhalten bleiben sollen, ist es unumgänglich, die seit 2005 unverändert bestehenden Stundensätze anzuheben. Ohne Anpassung wird es flächendeckend keine Betreuungsvereine mehr geben.

Als Arbeitgeber haben anerkannte Betreuungsvereine qualifizierte Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1908 f BGB zu beschäftigen. Diese Mitarbeiter haben Anspruch auf eine faire und tarifgerechte Bezahlung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Bundesländer wie Schleswig-Holstein und Nordrhein Westfalen den Betreuungsvereinen eine tarifliche Bezahlung ihrer Mitarbeiter verweigern wollen. Es geht um die Refinanzierung der gemeinnützigen Betreuungsvereine.

Die berufliche Führung von Betreuungen durch angestellte Vereinsbetreuer ist eine der Grundvoraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsvereine nach § 1908f BGB. Die Voraussetzungen müssen kumulativ und auf Dauer vorliegen und können durch landesrechtliche Voraussetzungen verschärft werden.

(HK-BUR August 2016- Ausführungen zu § 1908f)

Nur dadurch, dass diese Vereinsbetreuer Erfahrungen mit der beruflichen Führung von Betreuungen haben, kann ein Netzwerk sichergestellt werden, dass das Modell der organisierten Einzelbetreuung garantiert.

Die im Betreuungsverein fest angestellten Vereinsbetreuer sollen insbesondere die schwierigen Betreuungen wahrnehmen, welche ehrenamtlich nicht geführt werden können. Vereinsbetreuer werden vom Betreuungsverein in ihrer Tätigkeit beaufsichtigt, weitergebildet und haftpflichtversichert. Es erfolgt somit eine Qualitätssicherstellung der beruflich geführten Betreuungen im Verein. Urlaubs- und Krankheitsvertretung, Fallbesprechung und Erfahrungsaustausch, interne Dienstanweisungen und Abläufe zur Rechnungslegung und Entscheidungsfindung bieten Grundlagen dafür, dass regelhaft die Anwendung des § 1901 BGB und somit der UNBRK erfolgt.

Die Führung von Betreuungen ist somit eine Grundvoraussetzung für die Begleitung von Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung und von Bevollmächtigten.

Qualität in der Arbeit der Betreuungsvereine bedeutet auch, dass die angestellten Mitarbeiter entsprechend bezahlt werden. Die entsprechenden Berechnungen ergeben sich aus den Tarifverträgen und beruhen auf der Berechnung der KGST.

Aussagen, dass in Schleswig-Holstein eine solide Finanzierung der Betreuungsvereine durch das Land erfolgt, sind so nicht nachvollziehbar. Die aktuelle, im Bundesvergleich sehr gute, Förderung der Querschnittsarbeit besteht erst seit 3 Jahren und endet am 31.12.2017. Die Förderung ab 01.01.2018 ist noch unklar. Läuft die Förderung so weiter? Gibt es eine Anpassung nach oben? Welche anderen planungsrelevanten Veränderungen gibt es?

Bisher erfolgt die Förderung nach Haushaltslage, kann jederzeit entfallen und bietet keine Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Auch werden nur ca. 1/3 der Kosten dadurch gesichert. Für ca. 2/3 der Kosten und zur Sicherung der Existenz als gemeinnütziger Betreuungsverein ist die berufliche Führung von Betreuungen und deren Refinanzierung unabdingbar.

Einzig im Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es eine solide Planungssicherheit für Betreuungsvereine. Nur dort besteht ein Rechtsanspruch gegenüber dem Land und den Kommunen. So besteht Planungssicherheit für die Zukunft und mehrjährige Projekte. Dieses gibt es in keinem anderen Bundesland.

Der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf zur Anpassung auf 50,50 €/ Stunde deckt nicht die Kosten der Refinanzierung. Dazu wären mind. 52,- €/Stunde erforderlich wie aus der Anlage ersichtlich.

Er schafft max. eine Überlebensmöglichkeit der Betreuungsvereine bis zu einer notwendigen und anstehenden Debatte über mögliche andere Strukturen und eine Qualitätsdiskussion im Sinne der UN-BRK. Für diese Debatte stehen wir gern zur Verfügung.

Die Bundeskonferenz wird eigene Vorschläge für eine Anpassung des pauschalen Vergütungssystems machen.

Oschersleben, 07.03.2018- Stephan Sigusch-

#### Arbeitszeitberechnung Anerkannter Betreuungsvereine 2016 (Sachsen-Anhalt)

Die Berechnung der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden für das Jahr 2016 ist im Folgenden dargestellt:

Das Jahr 2016 hat in Sachsen-Anhalt bei 40/h Woche 252 Arbeitstage.

252 Arbeitstage 8 Stunden 2016 Arbeitsstunden, abzüglich Χ Urlaub (30 Tage) 8 Stunden 240 Stunden Х = Weiterbildung 40 Stunden 380 Stunden Krankheit, sonst. Ausfall 100 Stunden Gesamtstunden: 1636 Netto bei 40 h/ Woche

In dieser Nettoarbeitszeit muss durch den Vereinsbetreuer eine Refinanzierung seiner Kosten als Arbeitnehmer erfolgen. Das ist z.zt. nicht mehr möglich. In unserem Betreuungsverein erfolgt aktuell das Überleben dadurch, dass erfahrene Kollegen bereits bei über 2000 h/ Jahr nach VBVG erbringen. Somit mehr als an Arbeitszeit eigentlich zur Verfügung steht. Damit konnten wir bisher das Defizit ausgleichen. Eine weitere Erhöhung der Stunden, die erbracht bzw. abgerechnet werden können, ist nicht mehr möglich. Bei einer Erhöhung der Stundenansätze pro Betreuung müssen wir Betreuungen pro Vereinsbetreuer "herunterfahren". Im Verein haben wir aber kaum noch freie Kapazitäten bei den jüngeren Kollegen. Wir können auch keine neue Stelle mehr finanzieren Retten kann unseren Verein nur eine Erhöhung des Stundensatz. Damit können wir Refinanzierung schaffen ohne Mitarbeiter in den Burnout zu führen.

Stephan Sigusch, 21.12.16





## Wir können nicht mehr warten!

## Betreuungsvereine benötigen eine umgehende Anpassung der Vergütung

Das BMVJ führt derzeit eine umfassende rechtstatsächliche Untersuchung zum Thema "Qualität in der rechtlichen Betreuung" durch, die sich in drei Themenblöcken mit der Qualität der beruflichen und der ehrenamtlichen Betreuung, aber auch mit dem Vergütungssystem befasst.

Die Vorbereitung dieses Vorhabens erfolgt auch unter Beteiligung der Verbände im Betreuungswesen und wird von uns ausdrücklich begrüßt. Wir fordern bekanntlich schon lange eine aussagekräftige Begleitforschung für den Bereich des Betreuungsrechts.

Der Abschluss dieser umfassend angelegten Untersuchung ist für August 2017 geplant. Wir rechnen mit Ergebnissen, die wichtige Anstöße für eine grundlegende Reform des Vergütungssystems geben, das nach unserer Auffassung dringend überarbeitet werden muss. An dieser Diskussion werden wir uns engagiert beteiligen.

Allerdings werden die Betreuungsvereine nicht mehr auf das Vorliegen der Ergebnisse einer Evaluation warten können, denn:

- Die Vergütungssätze sind seit 2005 nicht angehoben worden bei einer gleichzeitigen allgemeinen Preissteigerung von rund 18 % (berechnet an der Inflationsrate 2005 – 2015).
- Diese Steigerung umfasst erforderliche Gehaltssteigerungen in allen Tarifsystemen, die Mitarbeitende von Betreuungsvereinen betreffen.
- Durch Mehrarbeit (d. h. die Übernahme weiterer Betreuungen) ist in der Vergangenheit versucht worden, Kostensteigerungen im Personal- und Sachbereich auszugleichen.
- Diese Steigerungen k\u00f6nnen von den Betreuungsvereinen nun nicht mehr aufgefangen werden, was bereits zu immer mehr Schlie\u00dcungen von Betreuungsvereinen gef\u00fchrt hat und in naher Zukunft weiter f\u00fchren wird.

Betreuungsvereine sind dazu verpflichtet, die in § 1908f BGB vorgesehenen Bedingungen dauerhaft umzusetzen. Sie engagieren sich deshalb im Bereich der sogenannten Querschnittsarbeit und führen mit ihren beruflichen Mitarbeitenden Betreuungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern. Das Führen von Betreuungen ist auch erforderlich, um das Praxiswissen ständig aktuell zu halten, das für die Beratung ehrenamtlicher Betreuer/innen unerlässlich ist.

Da es eine kostendeckende Finanzierung von Querschnittsarbeit in keinem Bundesland gibt, sind Betreuungsvereine wirtschaftlich darauf angewiesen, vermehrt Betreuungen zu führen, um sich zu finanzieren. Um die Existenz der Betreuungsvereine zu sichern, sind Sofortmaßnahmen unerlässlich.

#### Deshalb fordern wir:

Anhebung der Stundensätze um mindestens 18 % als Ausgleich der Preissteigerungen seit 2005, d.h. von aktuell €44,- in der höchsten Stufe auf €52,-

Betreuungsvereine sind ein unerlässliches Strukturelement im Betreuungswesen, das erhalten werden muss. Sie ermöglichen und unterstützen bürgerschaftliches Engagement, stärken Familiensysteme, sichern eine gute Qualität in der Betreuungsführung und fördern ein gesellschaftliches Klima, in dem sich Menschen für andere engagieren.

Die Politik sollte das gelungene Reformwerk des Betreuungsrechts kontinuierlich weiterführen und zukunftssicher gestalten. Für das Überleben der Betreuungsvereine ist es höchste Zeit, notwendige Schritte für eine kostendeckende Finanzierung auf den Weg zu bringen. Denn ohne die Arbeit der Betreuungsvereine sind sowohl der Bereich der Ehrenamtlichkeit in der rechtlichen Betreuung als auch die qualitativ hochwertige gesetzliche Betreuung durch Vereinsbetreuer akut gefährdet.

Berlin/ Reutlingen, März 2016

#### Mitglieder der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine:

- â Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine (BtG) in Baden-Württemberg
- â Interessengemeinschaft (IG) der Berliner Betreuungsvereine (BTV)
- â Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine Hamburg
- å Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Hessen
- â Landesvertretung von Betreuungsvereinen in Rheinland-Pfalz in der BuKo
  - AWO-Fachverband Betreuungsangelegenheiten
  - Diakonischer Fachverband der Betreuungsvereine der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
  - SKFM-Diözesanverein für das Bistum Speyer e.V.
  - SKM-Kath. Verein für soziale Dienste Diözesanverein Trier e.V.
- â Landesverband der Betreuungsvereine Sachsen e.V.
- â Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e.V.
- â Interessengemeinschaft Betreuungsvereine Schleswig-Holstein (IGB)
- Betreuungsvereine aus Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und dem Saarland

Geschäftstelle: Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

c/o Diak. Betreuungsverein i. Lkr. Reutlingen

Lerchenstraße 28 72762 Reutlingen

Telefon: 07121- 42 00 28 Telefax 07121 - 42 06 78

E-Mail: kontakt@buko-bv.de Web: www.buko-bv.de



Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

## Querschnittsarbeit

 Leistungsbeschreibung, Personalbemessung und Kostenkalkulation -

verabschiedet von der
Frühjahrsversammlung
der
Bundeskonferenz der Betreuungsvereine
- 17.03.2014 in Kassel -

#### Querschnittsarbeit -

Leistungsbereiche, Personalbemessung und Kostenkalkulation

#### A. Definition der Leistungsbereiche Querschnittsarbeit mit Zeitanteilen

In den Zeitanteilen sind Verwaltungstätigkeiten enthalten, daher ergibt sich für den Leistungsbereich Querschnitt ein Gesamtaufwand von 125%

(100% Personalstelle für Querschnitt plus 25 % Verwaltungstätigkeit). Um den nötigen Praxisbezug herzustellen, übernehmen die Mitarbeitenden in der Regel neben der Querschnittsarbeit auch Vereinsbetreuungen.

1. Begleitung und Fortbildung - EA Betreuer und Bevollmächtigte -

#### 40 % des Leistungsbereichs

- 1.1 Fallbesprechungen, Einzelberatung
- 1.2 Erfahrungsaustausch
- 1.3 Themenbezogene Fortbildungen
- 1.4 Spezielle Angebote für Familienangehörige
- 1.5 Praktische Hilfe (z.B. Rechnungslegung, Bescheiderläuterung)
- 1.6 Rechtsberatung/Rechtsdienstleistung
- 1.7 Arbeitshilfen
- 1.8 Würdigungen, Kultur der Anerkennung
- 1.9 Telefonische Einzelkontakte zum Thema
- 2. Gewinnung und Einführung Ehrenamt und Bevollmächtigte -

#### 15 % des Leistungsbereichs

- 2.1 Ortsspezifische Konzepte zur Gewinnung
- 2.2 Gezielte Einführungsveranstaltungen
- 2.3 Einzelberatung
- 2.4 Telefonische Einzelkontakte zum Thema
- Information und Beratung Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung -

#### 20 % des Leistungsbereichs

- 3.1 Informationsveranstaltungen
- 3.2 Kleingruppenveranstaltungen
- 3.3 Einzelberatung
- 3.4 Hilfe bei der Abfassung
- 3.5 Erstellung von Verfügungen
- 3.6 Pflege der Verfügungen
- 3.7 Telefonische Einzelkontakte zum Thema
- 4. Öffentlichkeitsarbeit

#### 10 % des Leistungsbereichs

- 4.1 Pressearbeit (allgemein und speziell)
- 4.2 Informationsstände (Hausmessen, Fachtage, Straßen, etc.)

- 4.3 Informationen an Fachpersonal (Multiplikatoren z.B. in Kranken- und Altenpflege, Behindertenhilfe, Verwaltung)
- 4.4 Erstellung von Infomaterialien (Flyer, Broschüren, usw.)
- 4.5 Pflege der Internetpräsenz
- 4.6 Erstellung von Werbematerial
- 4.7 Telefonische Einzelkontakte zum Thema
- 5. Netzwerkarbeit (auch interdisziplinär)

#### 20% des Leistungsbereichs

- 5.1 Örtliche/überörtliche AG Betreuungsangelegenheiten
- 5.2 Psychosoziale AG
- 5.3 Arbeitskreis Betreuungsvereine (regional, überregional)
- 5.4 Verbändearbeit (LAG, IG, BUKO, freie Wohlfahrt, etc.)
- 5.5 Gremienarbeit (Altenhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheits- undPalliativvereine, sonstige themenbezogene Arbeitskreise)
- 6. Qualitätssicherung und Verwaltungsaufgaben

#### 20 % des Leistungsbereichs

- 6.1 Supervision, Erfahrungsaustausch Mitarbeiter, Fortbildung
- 6.2 Administratives (Dokumentation, Berichte, Anträge, Statistiken)
- 6.3 Mitgliederpflege, Vereinsstruktur, ehrenamtliche Mentoren, Besuchsdienste
- 6.4 Vor- und Nachbereitung
- 6.5 Datenpflege

#### Gewichtung

	Punkt 1	Punkt 2	Punkt 3	Punkt 4	Punkt 5	Punkt 6
Querschnitt:	35%	15%	20%	5%	20%	5%
Verwaltung:	5%			5%		15%
Gesamt:	40%	15%	20%	10%	20%	20%

#### B. Empfehlung zur Grundlage für die Personalbemessung

Die BUKO empfiehlt als Orientierung bei der Bemessung von Personalstellen für die Querschnittsarbeit in etwa eine Vollzeitstelle je 40.000 bzw. 100.000 bis 125.000 Einwohner. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

#### Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland bestanden gemäß der offiziellen Statistik der Justizverwaltungen insgesamt 1.325.013 Betreuungsverfahren per 31.12.2012. Das entspricht einem Anteil in der Gesamtbevölkerung von 1,65 Prozent (Basis 80.523.746 Einwohner per 31.12.2012). Das bedeutet bei 40.000 Einwohnern durchschnittlich 660 gesetzliche Betreuungen. Davon werden durchschnittlich 400 Menschen (60,49% im Bundesdurchschnitt) durch Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche betreut.

Für diese ehrenamtlichen Betreuer besteht gemäß §1908f Abs. 1 Satz 2 BGB ein Bedarf auf Einführung, Fortbildung und Beratung durch anerkannte Betreuungsvereine. Dieses gilt gleichermaßen für Bevollmächtigte.

Zusätzliche Aufgaben für die Betreuungsvereine ergeben sich aus §1908f Abs 1 Satz 2a BGB durch die stark wachsende Nachfrage aus der Bevölkerung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Das im § 1908f Abs. 4 BGB formulierte Angebot der Beratung im Einzelfall bei der Abfassung von Vorsorgevollmachten ist zum Regelfall geworden. Es wird umfassend nachgefragt und trägt erheblich zur Betreuungsvermeidung bei. Ausdruck hierfür sind auch die kräftig steigenden Zahlen der registrierten Vorsorgevollmachten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Per 31.12.2012 waren es 1.856.594.

Wie auch in Verwaltungsstrukturen bekannt, entsteht in Ballungszentren durch ortsnahe Angebote ein geringerer personeller Aufwand bei der Aufgabenerfüllung, als dies im ländlichen Raum der Fall ist. Aus 20 Jahren Erfahrung der Betreuungsvereine können diese Einsparpotentiale bestätigt werden. Hierbei orientieren wir uns auch an den praktischen Erfahrungen aus dem Saarland sowie der Freien und Hansestadt Hamburg, wo eine Vollzeitstelle für 100.000 bis 125.000 Einwohner berechnet wird.

Unabdingbar ist eine konkretere Bemessung anhand belastbarerer Zahlen. Diese gibt es im Betreuungswesen immer noch nicht.

Hierzu schließen wir uns der Forderung des BGT e.V. zur Implementierung einer verbindlichen Bundesstatistik, eines regelmäßigen Berichtswesens und einer hinreichenden Begleitforschung zur Betreuungsrechtspraxis an. Diese sollte auch eine Evaluation zur Nutzung des Instruments der Vorsorgevollmacht enthalten.

#### C. Arbeitsplatz-Jahreskosten Querschnitts- und Verwaltungsstelle:

In Anwendung der Berechnungen "Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement" (KGSt 01/2012)

#### Kalkulation Kosten eines Arbeitsplatzes auf Grundlage KGSt (01/2012)

Querschnittsmitarbei (Einstufung Sozialar	beit - Schwier	ge Tätigkeiten)		
TVÖD	S 12	57.000 € (KGS	St S. 28)	Vollzeitstelle
Overhead	20%	11.400 € (KGS	St S. 14)	
Sachkosten Büroarbeitsplatz Summe		9.700 € (KGS	St S. 35)	
Verwaltungskraft (Einstufung Verwaltu	ıngsfachange	stellte oder vergle	eichbar)	
TVÖD	E 6	45.100 € (KGS	St S. 27)	Vollzeitstelle
Overhead	20%	9.020 € (KGS	St S. 14)	
Sachkosten Büroarbeitsplatz		9.700 € (KGS	St S. 35)	
Summe		63.820 €		
davon	25%	15.955 €		
Gesamtkosten		94.055 €		

Abweichungen ergeben sich durch die besondere Situation der Betreuungsvereine vor Ort (z.B. im Hinblick auf Mobilitätskosten/ Mieten).

#### Stand 28.02.2014

Ergebnis des "Haldenslebener Workshops - Finanzierung Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine" 2012/2013 /2014



- Geschäftsstelle -

Lerchenstraße 28, 72762 Reutlingen Telefon 07121/420028 – FAX 07121/420678 Internet: www.buko-bv.de

e-mail: kontakt@buko-bv.de

# Qualitäts- und Leistungsmerkmale von Betreuungsvereinen

Vorbemerkung	- 3 -
Leistungsbereiche (Geschäftsfelder)	- 4 -
Leistungsbereich Querschnittsarbeit	- 4 -
Aufgaben und Inhalte	- 4 -
Planmäßige Gewinnung und Vermittlung	- 4 -
Einführung von Betreuern	- 5 -
Fortbildung von Betreuern	- 5 -
Beratung, Begleitung und Erfahrungsaustausch für Betreuer	- 5 -
Beratung von Bevollmächtigten	- 6 -
Beratung von Betroffenen	- 6 -
Information zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen	- 6 -
Beratung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht	- 7 -
Regelmäßige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	- 7 -
Leistungsbereich Vereinsbetreuungen / Verfahrenspflegschaften	-8-
Aufgaben und Inhalte	- 8 -
Rechtliche und parteiliche Vertretung	- 8 -
Gewährleistung der persönlichen Betreuung	- 9 -
Verlässlichkeit und Vertretungsbetreuungen	- 9 -
Verfahrenspflegschaften	- 9 -
Qualitätsmerkmale und Qualitätssicherung	- 10 -
Leitlinien zur Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuer	- 10 -
Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen	- 11 -
Vereinsstruktur und Gemeinnützigkeit	- 11 -
Finanzierung	- 12 -
Ausstattung und Erreichbarkeit	- 12 -
Personalausstattung und Professionalität	- 13 -
Fortbildung, Supervision und Erfahrungsaustausch	- 14 -
Versicherungsschutz und Beaufsichtigung	- 14 -
Evaluation, Berichtswesen und Qualitätskontrolle	- 14 -
Vernetzung und Kooperation	- 15 -
Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit	- 15 -
Schlussbemerkung	- 16 -

## <u>Hinweis</u>

Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text häufig die männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für beide Geschlechter zu.

# Vorbemerkung

Die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo) setzt sich für ein inhaltlich und qualitativ einheitliches Leistungsprofil von Betreuungsvereinen sowie deren ausreichende finanzielle Förderung ein. In dieser Broschüre legen die Mitglieder ihr gemeinsames Verständnis der vom Gesetzgeber formulierten Aufgabenstellung für Betreuungsvereine dar.

Grundsätze und Ziele des Betreuungsrechts bilden das Fundament für die Arbeit der Betreuungsvereine, deren Schwerpunkt bei Förderung, Stärkung und Ausbau der ehrenamtlichen Betreuung liegt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Beratung von Bevollmächtigten sowie die planmäßige Information über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten zur Vermeidung von Betreuungen.

Somit ist die Arbeit mit ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten – einschließlich der Menschen, die als rechtliche Betreuer Verantwortung für eigene Angehörige übernehmen – ein unabdingbares Merkmal aller Betreuungsvereine. Die Bedeutung des Ehrenamts spiegelt sich in deren gesamter Struktur und inhaltlicher Ausrichtung wider.

Die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuer eines Betreuungsvereins sorgen mit ihrer Tätigkeit dafür, den Betreuten ein Leben in Würde zu ermöglichen. Dabei fungieren sie als persönliche Ansprechpartner, stehen für eine individuelle Betreuung und ein menschenwürdiges Lebensumfeld. Teilhabe, Gleichstellung und Verwirklichung der Grundrechte der betreuten Menschen – unabhängig von deren Herkunft, Religion oder Geschlecht – sind wesentliche Ziele der Vereine, ebenso wie eine selbstbestimmte Lebensführung und - gestaltung nach den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Außerdem ist ihnen die Lobbyarbeit für ehrenamtliche Betreuer und betreute Menschen ein wichtiges Anliegen. Betreuungsvereine machen sich für deren Interessen und Rechte stark.

Hamburg, 5. April 2011

Die Mitgliederversammlung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine

# Leistungsbereiche (Geschäftsfelder)

# Leistungsbereich Querschnittsarbeit

## Aufgaben und Inhalte

§ 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) definiert die Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine und beschreibt deren wesentliche Querschnittsaufgaben. Querschnittsarbeit ist Ehrenamtsförderung.

Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

- 1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
- 2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät,
- 3. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
- 4. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Ein anerkannter Betreuungsverein kann im Einzelfall Personen auch bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.

Die Betreuungsvereine gewährleisten eine individuelle Beratung, persönliche Unterstützung und einen gruppenorientierten Erfahrungsaustausch.

### Planmäßige Gewinnung und Vermittlung

Mit regelmäßigen Werbemaßnahmen und gezieltem Marketing gewinnen die Betreuungsvereine Ehrenamtliche für rechtliche Betreuungen. Dabei setzen sie verschiedene Mittel und Medien ein. Sie arbeiten – auch bei der Vermittlung ehrenamtlicher Betreuer – kooperativ und fachlich abgestimmt mit den behördlichen Betreuungsstellen und den Betreuungsgerichten zusammen, häufig in örtlichen Arbeitsgruppen.

Die Gewinnung von Ehrenamtlichen setzt einen offenen Umgang mit potenziellen Betreuerinnen und Betreuern voraus. Dazu gehört eine grundsätzlich wertschätzende Haltung gegenüber deren Person ebenso wie eine umfassende Aufklärung über die zu erwartende Betreuungstätigkeit.

## Einführung von Betreuern

Die Betreuungsvereine bieten regelmäßig Einführungsgespräche und -veranstaltungen an. Dies ist im Bereich der rechtlichen Betreuung von besonderer Bedeutung, da es dabei juristische und soziale Aspekte zu beachten gilt. Die Einführung umfasst in der Regel folgende Themenfelder:

- betreuungs-, sozial- und zivilrechtliche Grundlagen und Verfahrensgrundsätze,
- Betreuerpflichten und Aufgabenkreise der Betreuung,
- Selbstverständnis und Rolle des rechtlichen Betreuers sowie Auseinandersetzung mit der eigenen Grundhaltung.

Ein angehender ehrenamtlicher Betreuer kann zum Beispiel durch mehrere aufeinander aufbauende Schulungen in Betreuungsvereinen ein Zertifikat erwerben (Hessisches Curriculum). Oder der Verein unterstützt den Betreuer mit einem persönlichen Coaching dabei, sich in seine neue Tätigkeit einzufinden.

## Fortbildung von Betreuern

Die Betreuungsvereine informieren regelmäßig über relevante Themen wie Gesetzesänderungen, bedeutsame Gerichtsurteile, neue medizinische oder soziale Erkenntnisse etc. Die kontinuierliche Fortbildung stellt sicher, dass die Ehrenamtlichen immer auf dem aktuellen fachlichen Stand sind.

Außerdem halten die Vereine Arbeitshilfen wie Infopapiere, Formulare oder Handreichungen für die praktische Arbeit bereit. Dabei berücksichtigen sie auch die besondere Situation von Betreuern, die Verantwortung für eigene Angehörige übernehmen.

Regelmäßig wird ein Fortbildungs- und Veranstaltungsprogramm herausgegeben.

#### Beratung, Begleitung und Erfahrungsaustausch für Betreuer

Die Betreuungsvereine bieten den Ehrenamtlichen nicht nur einmalige Beratungsgespräche, sondern kontinuierliche Begleitung und Unterstützung während des gesamten Zeitraums der Betreuung sowie Hilfestellung bei Entscheidungsprozessen. Dabei garantieren sie eine vertrauliche Beratungsatmosphäre.

Die ehrenamtlichen Betreuer werden entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten gestärkt. Emotionale Unterstützung und Bestätigung sowie Beratung in eventuell auftretenden Krisensituationen sind wichtig für den Erfolg der Betreuung. Die Ehrenamtlichen sollen ihre Entscheidungen bewusst und eigenverantwortlich treffen und erfolgreich umsetzen können.

Zu diesem Zweck erhalten sie auch regelmäßig Gelegenheit, sich unter fachlicher Leitung über ihre Erfahrungen auszutauschen. Dabei kann es sinnvoll sein, für Angehörigenbetreuer einen gesonderten Erfahrungsaustausch anzubieten.

Bei Bedarf werden Vertretungsbetreuungen gemäß § 1899 Abs. 4 BGB organisiert. Scheiden Angehörigenbetreuer aus, vermitteln die Betreuungsvereine Nachfolgebetreuer. Zur Entlastung ehrenamtlicher Betreuer können verschiedene Serviceangebote genutzt werden.

Die Betreuungsvereine garantieren eine gute Erreichbarkeit. Auf Beratungswünsche reagieren sie zeitnah und achten stets auf den Datenschutz. Die Beratung erfolgt kostenlos.

## Beratung von Bevollmächtigten

Bevollmächtigte haben den gleichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf wie ehrenamtliche Betreuer. Alle Angebote der Betreuungsvereine stehen daher auch Bevollmächtigten offen.

### **Beratung von Betroffenen**

Die Betreuungsvereine sind bei der Vermittlung sonstiger Hilfen und sozialer Dienste behilflich, wodurch rechtliche Betreuungen vermieden oder begrenzt werden können. Sie sind Ansprechpartner für direkt und indirekt Betroffene, die sie bei der Anregung einer Betreuung und während des Verfahrens beraten und unterstützen und denen sie Hilfestellung bei Problemlösungen gewähren. Präventiv können Betroffene auch zu einer Vollmachtserrichtung beraten werden.

### Information zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen

Die Betreuungsvereine informieren regelmäßig über die verschiedenen Möglichkeiten rechtlicher Vorsorge, insbesondere über Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten, aber auch über Patientenverfügungen. Hierzu verteilen sie aktuelle Broschüren, führen Informationsveranstaltungen durch und leisten sonstige Öffentlichkeitsarbeit.

Der Präventionscharakter persönlicher Vorsorge soll gestärkt, ihr Bekanntheitsgrad erhöht und die rechtliche Vorsorge in der Gesellschaft etabliert werden. So können Betreuungsanregungen und gerichtliche Betreuungsverfahren für Menschen mit vertrauten An- und Zugehörigen reduziert werden.

Eine Vorsorgevollmacht stellt die privatrechtliche Vertretung sicher und erspart damit die Einrichtung einer Betreuung. Mit einer Betreuungsverfügung bestimmt der Betroffene bereits im Voraus die von ihm gewünschte Betreuerperson, wodurch sich das Betreuungsverfahren vereinfacht und beschleunigt.

Dem Wunsch nach einem künftigen Betreuer aus dem Kreis der Ehren- oder Hauptamtlichen des Vereins kann im Einzelfall entsprochen werden. Konkrete Vorstellungen des Verfügenden – hinterlegt in der Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung – geben dem künftigen Vertreter wichtige Anhaltspunkte für sein Handeln.

Die Betreuungsvereine garantieren einen guten Zugang zu ihren Informations- und Beratungsangeboten. Im Einzelfall wird auch ein Hausbesuch ermöglicht.

## Beratung zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht

Die Betreuungsvereine können im Einzelfall bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung beraten. Die individuelle Beratung klärt über Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten der rechtlichen Vorsorge auf, wobei sie die konkrete familiäre und soziale Lebenssituation berücksichtigt.

In jedem Fall wird auf die besondere Stellung der Vertrauensperson hingewiesen und darauf, dass sie die Vollmacht auch missbrauchen kann. Bestehende Konflikte und Interessenkollisionen werden zu ermitteln versucht und eine offene Aussprache der Beteiligten angeregt. Bei besonderen rechtlichen Fragestellungen (z. B. Immobilienverkauf, Geschäftsführung über höhere Güter oder In-sich-Geschäfte) wird auf einen Notar oder Rechtsanwalt verwiesen. Auch auf die Beglaubigung oder Beurkundung bei den einschlägigen Stellen sowie die Registrierung der Vollmacht u. a. bei der Bundesnotarkammer wird hingewiesen.

Auf Wunsch werden Mustertexte zur Verfügung gestellt. Ausführliche Beratungsgespräche werden bei Bedarf dokumentiert.

# Regelmäßige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Betreuungsvereine machen regelmäßig in den Medien auf ihre Arbeit und ihre Veranstaltungen aufmerksam, wecken Interesse für das Ehrenamt und informieren über das Betreuungsrecht sowie die rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten. Auf Anfrage führen sie in Institutionen Informationsveranstaltungen zu den Themen Vorsorge und rechtliche Betreuung durch.

## Leistungsbereich Vereinsbetreuungen / Verfahrenspflegschaften

## Aufgaben und Inhalte

Nach § 1897 Abs. 2 BGB kann ein ausschließlich oder teilweise für einen nach § 1908 f BGB anerkannten Betreuungsverein tätiger Mitarbeiter mit Einwilligung des Vereins als Betreuer bestellt werden. Grundsätzlich gelten für Vereinsbetreuer die gleichen rechtlichen Bedingungen wie für andere Betreuer, sie unterliegen jedoch einer zusätzlichen Aufsicht durch den Verein.

Der Betreuer ist verpflichtet, die persönliche Situation des Betreuten zu verbessern, wobei er dessen Wünsche und Bedürfnisse zu beachten und ihn bei Entscheidungen einzubeziehen hat. Gegebenenfalls orientiert er sich an der Lebensgeschichte des Betroffenen, was voraussetzt, dass er eine Vertrauensbasis zu ihm herstellt.

Die Mitarbeiter eines Betreuungsvereins gewährleisten die Selbstbestimmung der Betreuten. Sie sehen die Betreuung als Hilfe zur Selbsthilfe, bei größtmöglicher Willensfreiheit der Betroffenen – sofern es deren Wohl dient.

Die Betreuung wird vorrangig als Begleitung und Unterstützung verstanden. Vertretendes Handeln im Rahmen des vom Gericht erteilten Auftrags und der geltenden Gesetze erfolgt nur dort, wo es erforderlich und unvermeidlich ist, weil der Betroffene selbst nicht handlungs- oder entscheidungsfähig ist. Entsprechend den festgelegten Aufgabenkreisen verwaltet der Betreuer zum Beispiel das Einkommen und Vermögen, trifft notwendige Entscheidungen bei medizinischen Maßnahmen oder organisiert und steuert weitere Hilfen.

#### Rechtliche und parteiliche Vertretung

Nach § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betreuten im festgelegten Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich, seine Rechtshandlungen erfolgen also im Namen des Betreuten. Dem Betreuer kommt damit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zu (§ 164 BGB), das heißt, dass seine Erklärungen Dritten gegenüber rechtlich wirksam sind und den Betreuten unmittelbar verpflichten.

Der Betreuer richtet sich bei seiner Tätigkeit allein nach dem Wohl und den Wünschen des Betreuten, nicht – wie oft fälschlich verlangt – nach den Interessen Dritter. Das Wohl des betreuten Menschen beinhaltet, dass dieser im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen gestaltet.

### Gewährleistung der persönlichen Betreuung

Der vom Gericht bestellte Betreuer soll den Betreuten im erforderlichen Umfang persönlich betreuen (§ 1897 Abs. 1 BGB). Für den Vereinsbetreuer bedeutet dies, dass er seiner Besprechungspflicht stets nachkommt. Durch persönlichen Kontakt zum Betroffenen macht er sich ein Bild von dessen Situation und Bedürfnissen.

Dabei verschafft der Betreuer dem Recht auf Rehabilitation Geltung, indem er innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beiträgt, eine Erkrankung oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

## Verlässlichkeit und Vertretungsbetreuungen

Die Betreuungsvereine sind gesetzlich verpflichtet, eine interne Aufsicht ihrer Vereinsbetreuer sicherzustellen. Deren Vorgaben sind in schriftlichen Arbeitsanweisungen oder Leitfäden festzuhalten.

Die Vereine sorgen für regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Fortbildung der Vereinsbetreuer und versichern sie im vorgegebenen Rahmen.

Eine Vertretung bei Abwesenheit des Betreuers oder bei Vorliegen rechtlicher Ausschlusstatbestände (Verhinderungsbetreuer nach § 1899, Abs. 4 BGB) lässt sich innerhalb des Betreuungsvereins gut koordinieren. Dabei ist die vollständige Übertragung der Aufgaben eines Betreuers per Bevollmächtigung nicht legitim, da sie dem Grundsatz der persönlichen Betreuung widerspricht. Einzelne Aufgaben – rechtswirksame Entscheidungen ausgenommen – kann der Betreuer bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit jedoch per Vollmacht an seine Vertretung übertragen.

Den Betroffenen gibt die Vertretung innerhalb des Betreuungsvereins zusätzliche Sicherheit, da ihnen in Problemsituationen stets ein Ansprechpartner zur Verfügung steht.

## Verfahrenspflegschaften

Als weitere Aufgabe übernehmen die Mitarbeiter vieler Betreuungsvereine auch Verfahrenspflegschaften. Das Betreuungsgericht hat nach § 276 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Die hauptamtlichen Verfahrenspfleger der Betreuungsvereine setzen sich in besonderem Maße für die Rechte der betroffenen Menschen in betreuungsrechtlichen Verfahren ein.

Aufgrund ihrer Ausbildung und langjährigen Berufserfahrung sind sie dafür qualifiziert, deren Interessen umfassend zu vertreten.

# Qualitätsmerkmale und Qualitätssicherung

Betreuungsvereine verpflichten sich zu kontinuierlicher Qualitätssicherung, sowohl im Bereich ihrer Querschnittsaufgaben als auch im Bereich der Vereinsbetreuungen und Verfahrenspflegschaften. Dabei orientieren sie sich an folgenden Leitgedanken:

- Jeder betreute Mensch hat unabhängig davon, ob er ehren- oder hauptamtlich betreut wird Anspruch auf Unterstützung und eine rechtliche Vertretung, die seinem Wohl und seinen Wünschen entspricht.
- 2. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention soll behinderten Menschen die volle gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion) zukommen. Das bedeutet, dass man ihre Würde und Autonomie achtet, sie als Menschen mit ihren Fähigkeiten wertschätzt, dass sie Chancengleichheit und Gleichberechtigung genießen, dass ihr Recht auf Leben und Gesundheit, Wohnen, Bildung und Arbeit, auf barrierefreien Zugang zu allen Lebensbereichen, Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport geachtet wird. Diese Grundsätze gelten für alle Menschen, die von Vereinen betreut werden, in gleicher Weise.
- 3. Ehrenamtliche Betreuer sind gleichberechtigte Partner bei der Umsetzung dieser Leitgedanken.

#### Leitlinien zur Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuer

Menschen, die bereit sind, als ehrenamtliche Betreuer tätig zu sein, benötigen Wertschätzung und Förderung. Mangelnde öffentliche Anerkennung und die Befürchtung, sich einem Hauptamtlichen unterordnen zu müssen, sind häufig genannte Vorbehalte gegen ein ehrenamtliches Engagement als Betreuer, das überdies mit dem großen Bedarf an freiwilligem sozialem Engagement in vielen Bereichen konkurriert.

- Ehrenamtliche verfügen aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung oft über besondere Kenntnisse und können im Einzelfall auch schwierige Betreuungsfälle sowie Aufgaben im Bereich der Fortbildung übernehmen.
- Sie bringen meist ein gutes Zeitbudget mit ein.

- Sie wollen selbstbestimmt arbeiten, möchten an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden und sind bereit, die Verantwortung für solche Entscheidungen zu übernehmen.
- Sie benötigen Strukturen, die es ihnen ermöglichen, ihre Interessen im Verein und darüber hinaus selbst zu vertreten.
- Ehrenamtlich Engagierte haben Anspruch auf gesellschaftliche Anerkennung.

Wertschätzung wird unter anderem durch vom Betreuungsverein veranstaltete gesellige Begegnungen ausgedrückt, die Gelegenheit zur Kontaktpflege, zur gegenseitigen Unterstützung und Motivation bieten.

Familienangehörige haben als Betreuer über Fortbildung und Begleitung hinaus meist weitere, spezielle Anliegen.

## Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen

Haupt- und Ehrenamtliche arbeiten im Verein ebenbürtig zusammen und ergänzen sich partnerschaftlich. Auch wenn einzelne Ehrenamtliche anfangs weniger Praxiserfahrung mitbringen, ist es wichtig, dass Hauptamtliche im Umgang mit ihnen unbedingt das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe beachten, sie zurückhaltend beraten und anleiten.

Ein wesentlicher Vorteil der Betreuungsvereine besteht darin, dass qualifizierte Mitarbeiter die konkreten Erfahrungen aus ihren Vereinsbetreuungen in die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Betreuern einbringen können.

Im Einzelfall können schwierige Betreuungsphasen vorübergehend auch durch eine so genannte Tandembetreuung – die befristete gemeinsame Vertretung durch einen ehrenamtlichen und einen hauptamtlichen Betreuer – bewältigt werden. Dadurch wie allgemein durch die kontinuierliche Unterstützung der Ehrenamtlichen können berufliche Betreuungen vermieden werden.

#### Vereinsstruktur und Gemeinnützigkeit

Als Betreuungsverein kann nur ein rechtsfähiger Verein anerkannt werden, der die in § 1908 f Abs. 1 BGB aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Im Sinne der §§ 21 ff. BGB muss er die Rechtspersönlichkeit eines eingetragenen Vereins (e. V.) haben. Betreuungsvereine sind gemeinnützig tätig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Sie sind gemäß § 52 AO (Abgabenordnung) steuerbefreit.

Betreuungsvereine sind als juristische Personen Träger von Rechten und Pflichten.

Die in Betreuungsvereinen konstituierten Vorstände und/oder Aufsichtsgremien sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

#### **Finanzierung**

Betreuungsvereine arbeiten als Non-Profit-Organisationen ohne wirtschaftliches Gewinnstreben. Sie unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch wirtschaftlichen Zwängen. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung der Personalstellen für qualifizierte Mitarbeiter.

Querschnittsmitarbeiter und Vereinsbetreuer sind bei den Vereinen angestellt und stehen zu ihnen im Rechtsverhältnis eines Dienst- und Arbeitsvertrags.

Je mehr Mitarbeiter in einem Betreuungsverein tätig sind, umso stärker müssen Leitungsund Geschäftsführungsstrukturen ausgebaut sein, um der Dienst- und Fachaufsicht in ausreichendem Maße nachzukommen.

Eine auskömmliche öffentliche Förderung ist in allen Bundesländern unverzichtbar. Mit den Vergütungen für Vereinsbetreuungen und Verfahrenspflegschaften werden die Personalkosten für die Vereinsbetreuer sowie ein Großteil der übrigen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten der Vereine bestritten.

Nur eine ausreichende öffentliche Förderung bzw. eine auskömmliche Finanzierung der Querschnittsarbeit, zu der selbstverständlich auch der Ausbau des Vorsorgewesens gehört, garantieren die Festigung des Ehrenamts in der rechtlichen Betreuung. Spenden, Mitgliedsbeiträge oder die Zuweisung von Bußgeldern durch Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte können zusätzliche Einnahmen darstellen, sichern aber nicht die kontinuierliche Finanzierung der Querschnittsarbeit.

#### **Ausstattung und Erreichbarkeit**

Betreuungsvereine sind technisch und räumlich so ausgestattet, dass Beratung, Arbeitshilfen und Informationsmaterial für die Zielgruppe – interessierte Bürger, Bevollmächtigte und Betreuer sowie betreute Menschen – in vertraulicher, datengeschützter Atmosphäre, möglichst barrierefrei und in verständlicher Form zugänglich sind. Telefonische und persönliche Sprechzeiten, Veranstaltungs- und Schulungsangebote innerhalb und außerhalb des Betreuungsvereins, Fachliteratur, Internetzugang und die Ausstattung mit technischen Medien stellen dies sicher.

### Personalausstattung und Professionalität

Die von qualifizierten Mitarbeitern geleistete Querschnittsarbeit ist ihrem Wesen nach eine an die Betreuungsvereine delegierte Aufgabe staatlicher Fürsorge. Die Vereine halten dafür eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter vor. Um für Ratsuchende gut erreichbar zu sein und sich gegenseitig vertreten zu können, werden zwei Hauptamtliche, die gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle ausfüllen, als Mindeststandard angesehen.

Für die Ausübung der Querschnittsaufgaben und die Übernahme von Vereinsbetreuungen werden in erster Linie Hochschulabsolventen als geeignet erachtet, vor allem solche der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik. In den Betreuungsvereinen sind daher hauptsächlich Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Sozialarbeiter, Sozialarbeiter/-pädagogen B. A., Sozialarbeiter/-pädagogen M. A. oder Mitarbeiter mit vergleichbarer beruflicher Qualifikation beschäftigt.

Sie alle müssen grundsätzlich über die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation mit hilfebedürftigen Menschen verfügen. Darüber hinaus sind sie in vielen Berufsfeldern tätig. So sind einschlägige juristische Kenntnisse bzw. deren Aneignung für die Wahrnehmung der Aufgaben notwendig und erwünscht. Dabei erfolgt die Beratung der Bürger und ehrenamtlichen Betreuer stets unter Beachtung des geltenden Rechtsdienstleistungsgesetzes, was bedeutet, dass gegebenenfalls an Anwälte oder Notare weiter verwiesen wird.

Neben guten Kenntnissen des Zivil- und Sozialrechts sind für die Arbeit von Vereinsbetreuern weitere vielschichtige Kenntnisse hilfreich, etwa in den Bereichen

- Vorsorge,
- Gesprächsführung,
- Familienstrukturen und -systeme sowie besondere Zielgruppen,
- Krankheits- und Behinderungsbilder,
- vorhandene Hilfesysteme,
- Arbeit in vernetzten Strukturen.

Querschnittsarbeit erfordert darüber hinaus Erfahrungen und Kompetenzen in der Erwachsenenbildung, in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sowie in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen.

Der Verein sorgt für die Einarbeitung durch erfahrene Kollegen in das jeweilige Aufgabenfeld, für die erforderliche Verwaltungsassistenz, verlässliche Vertretungsregelungen im Krankheits- und Urlaubsfall, eine effektiv nutzbare Computerausstattung, die obligatorische technische Ausstattung (Telefon, Faxgerät, Kopierer), für Arbeitsmittel sowie für aktuelle

Rechts- und Fachliteratur, die einen raschen Zugang zu spezifischen Informationen ermöglicht.

## Fortbildung, Supervision und Erfahrungsaustausch

Betreuungsvereine bieten ihren Mitarbeitern regelmäßig fachlichen und kollegialen Austausch in Dienst- und Fallbesprechungen sowie Supervision an. Sie sichern die kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter durch Teilnahme an Schulungen und Fachtagungen und halten die Qualitätsentwicklung in der Betreuungs- und Querschnittsarbeit lebendig.

Die Vereine setzen sich mit gesetzlichen Veränderungen wie etwa der Behindertenrechtskonvention auseinander, zeigen Lücken oder Widersprüche in Gesetzen auf und befassen sich mit Fragen an der Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung.

Durch den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter im Betreuungsverein erfolgt eine ständige Reflexion des eigenen Handelns. Diese Reflexion und die Teilnahme an Fortbildungen, gerade bei Änderungen der Gesetzeslage, garantieren die hohe Qualität der Betreuungsarbeit.

## Versicherungsschutz und Beaufsichtigung

Die Betreuungsvereine versichern ihre Organe und Mitarbeiter ausreichend und den Vorgaben entsprechend gegen Vermögens-, Personen- und Sachschäden.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht des Vereins gegenüber seinen Mitarbeitern ergeben sich im Wesentlichen aus § 1897 Abs. 1 und 2 BGB, wonach dem Verein die Stellung eines Arbeitgebers zukommt. Dessen Aufsicht unterteilt sich in Dienst- und Fachaufsicht.

Zur Absicherung des einzelnen Mitarbeiters, aber auch des Betreuungsvereins als Anstellungsträger kommt der betreuungsrechtlichen Fachaufsicht eine besondere Bedeutung zu, die aufgrund der Befreiungsbestimmungen neben der gesetzlichen Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts besteht. Die Fachaufsicht wird in Organisationsverfügungen, Leitfäden oder Arbeitsrichtlinien festgelegt und bei Bedarf an veränderte Entwicklungen und Rechtslagen angepasst.

#### Evaluation, Berichtswesen und Qualitätskontrolle

Die andauernden und vielfältigen Veränderungen des sozialen Netzes machen eine regelmäßige Auswertung und Anpassung der Querschnittsarbeit im Betreuungswesen notwendig. Indem die Betreuungsvereine ihre Aktivitäten und Beratungen dokumentieren, überprüfen sie laufend Inhalte und Umfang ihrer Arbeit und können gegebenenfalls die Schwerpunkte im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazitäten neu bestimmen. Das Dokumentations- und Evaluationswesen ermöglicht es den Betreuungsvereinen, bedarfsgerechte Dienstleistungsangebote von hoher Qualität vorzuhalten und weiterzuentwickeln.

## **Vernetzung und Kooperation**

Die Vernetzung der Betreuungsvereine mit den übrigen sozialen Strukturen auf örtlicher Ebene, vor allem mit Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten, dient ebenso wie die Vernetzung auf regionaler, Landes- und Bundesebene der Kompetenzerweiterung und der Qualitätssteigerung. Betreuungsvereine sollen sich in die fachliche Diskussion um die Weiterentwicklung des Arbeitsfelds Betreuung einbringen. Daraus ziehen sie auch Nutzen für die eigene Arbeit vor Ort.

Funktionierende Zusammenschlüsse von Betreuungsvereinen auf Landesebene sowie kommunale Arbeitsgemeinschaften fördern den fachlichen Austausch und die Kooperation aller im Betreuungswesen Tätigen. Auch die Zugehörigkeit zu Verbänden der freien Wohlfahrtspflege hebt die fachliche Qualität und trägt zur Weiterentwicklung des Betreuungswesens bei.

Auf nationaler Ebene bietet die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine länder- und verbandsunabhängig die Möglichkeit, sozialpolitische und betreuungsrechtliche Ziele und Forderungen der Vereine zu bündeln und ihre Interessen gegenüber der Bundespolitik zu vertreten. Damit stärken sie den Wert ihrer Arbeit und sichern ihr im Gesetz verankertes Fortbestehen, sodass sie den ihnen aufgetragenen Aufgaben auch in Zukunft erfolgreich nachkommen können.

Aktive Gremienarbeit der Betreuungsvereine auf regionaler, Kreis-, Landes- und Bundesebene ist somit ein entscheidendes Kennzeichen für die Qualität ihrer Arbeit.

# Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit

Je bekannter ein Betreuungsverein in seiner Region ist, desto stärker wird er wahrgenommen und frequentiert. Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit ist daher von großer Bedeutung. Die Vertretung der Interessen betreuter Menschen auf sozialpolitischer Ebene durch die Betreuungsvereine stärkt die Betroffenen und ihre Betreuer gleichermaßen. So werden Selbstbewusstsein, Solidarität und Entlastung bei Angehörigenbetreuern wie bei ehrenamtlichen Betreuern ohne verwandtschaftliche Beziehung gefördert.

Durch verschiedene Formen der Anerkennung und Darstellung in der Öffentlichkeit sorgen Betreuungsvereine für eine Würdigung des sozialen Engagements in der rechtlichen Betreuung.

Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit geschieht auch durch regelmäßige Kontaktpflege und externe Fachvorträge bei anderen Trägern, Vereinen, Verbänden oder Kirchen. Dies macht die Arbeit der Betreuungsvereine transparenter und bekannter. Deren Kompetenz bezüglich Vollmachten und Betreuungen erweitert diese Möglichkeiten noch.

Regelmäßige Veröffentlichungen und Darstellung der Arbeit in den Medien sowie die Verbreitung von Informationsmaterial sind für die Vereine selbstverständlich. Eine Homepage mit leicht zugänglicher Angebotsübersicht und Kontaktformular ist unentbehrlicher Bestandteil ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

# Schlussbemerkung

Betreuungsvereine tragen im Rahmen der Querschnitts- und Vereinsbetreuertätigkeit eine hohe soziale Verantwortung, deren ganzes Augenmerk auf tragfähige und dauerhafte Beziehungen zwischen den von ihnen unterstützten Betreuern und den betreuten Menschen gerichtet ist. Eine stärkere Prävention eingeschlossen, dient die Arbeit der Vereine dazu, das gewinnbringende Miteinander von haupt- und ehrenamtlicher Betreuung aufrechtzuerhalten. Dabei stehen die Betreuungsvereine für die Stärkung der ehrenamtlichen Komponente. Hierzu bedarf es qualifizierter Querschnittsarbeit, für die eine ausreichende öffentliche Finanzierung und Förderung unverzichtbar ist.



#### Betreuungsgerichtstag e.V.

#### Erläuterung zu den Gehaltsberechnungen

Die Tariftabellen sind den letzten Veröffentlichungen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände/Wohlfahrtsverbände entnommen. Die letzte Tariferhöhung im April/Mai 2016 ist noch nicht enthalten.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ist das von Städten, Gemeinden und Kreisen gemeinsam getragene Entwicklungszentrum des kommunalen Managements. Sie berechnet z.B. die Kosten eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst der Kommunen.

Die KGSt legt in ihren Berechnungen zugrunde:

1567 Jahresarbeitsstunden bei 203,45 Arbeitstagen und

9.700 EUR Sachkosten (Büromiete, Technik usw.) für einen Arbeitsplatz sowie

20% der Lohnkosten als sog. Nebenkosten und "Overhead" (Verwaltung Personal, Assistenz usw.).

Daraus ergibt sich folgende Durchschnittskalkulation für Arbeitgeber bei Betreuungen:

Jahresarbeitszeit 1567 Stunden multipliziert mit Höchstsatz 44 EUR = 68.948 EUR. Dieser Betrag ist kalkulatorisch bei einer Vollzeitkraft erzielbar, wenn die tariflich geregelten Arbeitszeiten eingehalten werden und der Arbeitnehmer nicht längere Zeit ausfällt.

Bei der – nicht unüblichen – Eingruppierung eines angestellten Betreuers in die Entgeltgruppe S 12 TVöD Sozial- und Erziehungsdienst, wenn er Sozialpädagogik erfolgreich studiert hat, entstehen im ersten Jahr (Stufe 1) durchschnittliche Gesamtkosten von 63.583,58 EUR, so dass mit dem gezahlten Stundensatz von 44 EUR die Arbeitskraft refinanzierbar ist, wenn eine Auslastung durch eine entsprechende Fallzahl gewährleistet ist.

Bei Erfahrungsstufe 2 (zweites und drittes Jahr der Berufstätigkeit) liegen die durchschnittlichen Gesamtkosten bei 65.349,92 EUR, also noch im "grünen Bereich".

Bei Erfahrungsstufe 3 (viertes und fünftes Berufsjahr) liegen die Gesamtkosten bei 70.319,80 EUR, so dass eine kalkulatorische Unterdeckung von 1.371,80 EUR entsteht, die durch (unbezahlte) Mehrarbeit oder durch eine höhere Fallzahl, die in der regulären Arbeitszeit zu bewältigen ist, zu refinanzieren ist.

Bei den weiteren Erfahrungsstufen vergrößert sich die Deckungslücke:

Ergebnis: Der geltende Stundensatz refinanziert nur Berufsanfänger bis zum dritten Jahr.

\_\_\_\_\_



Betreuungsgerichtstag e.V. · Kurt-Schumacher-Platz 9 · 44787 Bochum

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat IA6 Fr. Schnellenbach 10967 Berlin

Sehr geehrter Frau Schnellenbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. April 2016. Darin bitten Sie u.a. um Zahlen zu den Entwicklungen bei den Betreuungsvereinen. Die Verbände des Betreuungswesens haben sich bemüht, umgehend aktuelle Daten zu erlangen und haben bei Ihren Mitgliedern Abfragen gestartet. Soweit uns nunmehr Antworten vorliegen, füge ich diese bei.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Über die Hälfte der Vereine arbeiten derzeit mit Defiziten! Überwiegend wird mit höheren Fallzahlen auf die fehlende Finanzierung reagiert!

Insbesondere im westdeutschen Bereich haben Betreuungsvereine Stellen gestrichen, einige Vereine haben geschlossen, mehrere Vereine planen die Aufgabe ihrer Tätigkeit.

Soweit die Gesamtzahl der Vereine laut bundesweiter Erhebung nicht markant zurückgeht, weil auch einige neue Vereine gegründet wurden, dürfte dies den Hintergrund haben, dass diese neuen Vereine

- 1. mit jungen und deshalb nicht so teuren Mitarbeitern starten,
- 2. unter Tarif bezahlen,
- 3. oder eine Tarifbindung nicht eingehen.

Zudem habe ich heute auf einer Veranstaltung der niedersächsischen Betreuungsvereine in Hannover erfahren, dass ein im letzten Jahr neu gegründeter Verein wieder geschlossen hat.

Sowohl von den berufsständischen Verbänden BdB und BVfB als auch von den Wohlfahrtsverbänden, soweit sie Träger von Betreuungsvereinen sind, wird berichtet, dass derzeit ein Generationenwechsel bei den beruflichen Betreuern stattfinde. Das lässt mich befürchten, dass bei Vereinen, die keine Tariflöhne mehr zahlen können, die Chancen besonders leistungsstarke Mitarbeiter für das Betreuungswesen zu finden, nicht die besten sind.

Geschäftsstelle:

Kurt-Schumacher-Platz 9 44787 Bochum Tel.: (0234) 640 65 72

Fax: (0234) 640 89 70 E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsführer:

Karl-Heinz Zander

Datum: 31.Mai.2016

#### Vorsitzender:

Peter Winterstein, SCHWERIN

#### Stellv. Vorsitzende:

Andrea Diekmann, BERLIN Volker Lipp, GÖTTINGEN Annette Loer, HANNOVER

#### Schatzmeister:

Gerold Oeschger, RADOLFZELL

#### Beisitzer:

Dagmar Brosey, KÖLN Klaus GÖIZ, STUTTGART UWE HARM, BAD SEGEBERG Christoph Lenk, HAMBURG Sieglind Scholl, KARLSRUHE Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN Helga Steen-Helms, WIESBADEN Ulrich Wöhler, HILDESHEIM

#### Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln BIC: BFSWDE33XXX IBAN: DE73 3702 0500 0008 2767 01



Einige Landesjustizverwaltungen haben in ihren Antworten auf meine Schreiben auf die Landesförderung der Vereine bei der Querschnittstätigkeit hingewiesen. Sie vertreten die Auffassung, dass es keinen Grund gäbe, die Vergütungssätze nach dem VBVG zu ändern.

Dem muss ich entschieden widersprechen. Die Querschnittsförderung darf und soll nicht der Subventionierung der Einzelfalltätigkeit dienen, umgekehrt hat die Einzelfallvergütung, nachdem durch die Änderung der Steuergesetzgebung der vom Bundestag mit dem Inklusiv-Stundensatz in § 4 Abs. 2 Satz 1 VBVG beabsichtigte Vorteil für die Betreuungsvereine weggefallen ist, keine Komponente einer Querschnittsfinanzierung mehr (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum 2. BtÄndG BT-Drs. 15/4874 vom 16.02.2005 S. 31: "Soweit der Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs.2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten.")

Betreuungsvereine können auch nicht auf eine ausreichende Anzahl von Einzelfallmitarbeitern verzichten, weil das Vorhalten dieser Mitarbeiter Anerkennungsvoraussetzung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB ist und weil Querschnittstätigkeit nach § 1908 f Abs. 1 Nrn. 2 und 2a BGB sinnvoll nur von in Betreuertätigkeiten erfahrenen Mitarbeitern geleistet werden kann.

Ich füge zu Ihrer Information eine Berechnung der Stundensätze bei, wie sie sich aus den verschiedenen Tarifen für die Verbände und die öffentlichen Verwaltungen ergeben. Diese Berechnung, die nicht mit Daten und Annahmen aus Privatgutachten erfolgt, sondern allein geltende Tarifverträge und die Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle zugrunde legt, zeigt auf, dass praktisch nur noch Berufsanfänger im 1. Jahr nach Tarif bezahlt werden können. Ich bitte zu beachten, dass die aktuellen Erhöhungen durch die jüngsten Tarifabschlüsse bei den Kommunen noch nicht berücksichtigt sind.

Für die Vereine mit Tarifbindung bleibt eigentlich nur noch ein Weg, wenn sie ihre Mitarbeiter weiter behalten wollen: Sie müssen so viele Fälle gegenüber der Justiz abrechnen können, dass über 2000 Jahresarbeitsstunden zusammenkommen, also im Schnitt weit mehr als 60 Betreuungen pro Mitarbeiter. Das kann nur zulasten der Einzelfallqualität und dabei insbesondere der Zeit zum persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen gehen.

Mit anderen Worten: Die jetzige Höhe des Stundensatzes verlangt von den Vereinen, nicht mehr Betreuungsarbeit im Sinne der UN-BRK zu leisten, also mit Unterstützung und Beratung hin zur Entscheidungsfindung des Betroffenen, sondern sie sollen verwalten und schnell durch ersetzende Entscheidungen vertreten. Damit würde die Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht nachträglich berechtigt sein.

Ein konventionskonformes Betreuungsrecht erfordert eine umgehende Anpassung der Stundensätze!

Die im Kasseler Forum zusammengeschlossenen Verbände des Betreuungswesens (Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.), Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.), Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.), Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo)) gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) fordern daher weiterhin, die dringend notwendige Anhebung der Stundensätze zur Betreuervergütung als ersten Schritt.



Wir würden uns über eine Rückantwort auf unser Schreiben freuen, da die Verbesserung der Situation der Betreuungsvereine keinen Aufschub duldet.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Windupa:

Peter Winterstein

1. Vorsitzender

Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock a.

150 Antworten aus 15 Bundesländern			
( außer Bremen)			
	ja	nein	
st der Verein derzeit in der Lage wirtschaftlich zu arbeiten?	73 vorwiegend durch Mehrarbeit	77	
Musste die Anzahl der geführten Betreuungen	135	13/ o. Angaben 2	
oro Mitarbeiter erhöht werden, um		,	
wirtschaftlich arbeiten zu können?			
Zahlen Sie nach Tarif?	88	58/ o. Angaben 4	
Wenn ja, können Sie die anstehenden	45	56/ o. Angaben 49	
Fariferhöhungen mittragen?			
Müssen dazu neue Betreuungen übernommen	98	14/ o. Angaben 38	
werden?		,	
Liegt die abgerechnete Zeit nach VBVG bereits	91	39/ o. Angaben 20	
über der "Netto Jahresarbeitszeit" nach KGST?		, 0	
(40 h/ Woche = 1615 h/ Jahr)			
(39 h/ Woche = 1575 h/ Jahr)			
Konnte der Verein in der Vergangenheit	85	61/ o. Angaben 4	
Rücklagen bilden?		,	
Muss der Verein, um wirtschaftlich zu arbeiten,	85	27/ o. Angaben 38	
auf diese Rücklagen zurückgreifen?		, ,	
Haben Sie andere Regelungen zur	74	70/ o. Angaben 6	
Fehlbedarfsfinanzierung? ( Spenden;			
Lohnverzicht; Zuschüsse von Kommunen oder			
Trägern) Bitte eintragen welche.			
Haben Vereinsbetreuer wegen der Bezahlung	58	86/ o. Angaben 6	
aufgehört/ gekündigt und sich auf andere			
Stellen beworben?			
Gibt es im Verein Überlegungen, aus finanziellen	61	83/ o. Angaben 6	
Gründen die Arbeit als Betreuungsverein			
einzustellen?			
Können Sie sich ihre Landesförderung der	44	98/ o. Angaben 8	
Querschnittsarbeit noch leisten, ohne ein Defizit	vorrangig Antworten aus		
zu machen?	RLP/ SH/Berlin		
Mussten Sie aus wirtschaftlichen Gründen	84	57/ o. Angaben 9	
Leistungseinschränkungen im			
Querschnittsbereich vornehmen?			
Wenn ja, welcher Art waren diese	Vorrangig bei Beratungen zur Vorsorgevollmachten, Vorträge und Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten; Reduzierung von Sprechzeiten, Einzelberatungen		
Leistungseinschränkungen?			
	Reduzierding von Sprechzeiten,	Emzerberatungen	
Eigene Bemerkungen/ Ergänzungen:	Überlastung der Mitarbeiter durch zu viel Betreuungen; Neueinstellung junger MA im niedrigen Tarif; 4 Betreuungsvereine werden schließen im Jahr 2016/201		
5 <del>5,</del>			

Stand 31.05.16 – 18.52 Uhr –sig-



## Stellungnahme des BGT e.V.

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartner in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und in Fürsorgeangelegenheiten

BT-Drucks. 18/10485

und zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD

Ausschuss-Drucks. 18(6)308

für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. März 2017

## A. Zur Einführung einer Vertretungsmacht für Ehegatten und Lebenspartner

#### 1. Der Gesetzentwurf des Bundesrates

### 1.1.Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf sieht eine gesetzliche Vermutung für eine gegenseitige Bevollmächtigung von zusammenlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern vor, wenn keine Vorsorge mittels einer Vorsorgevollmacht getroffen sowie kein Betreuer bestellt ist und der betroffene Partner infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage ist, in medizinische Maßnahmen einzuwilligen und damit zusammenhängende rechtliche Angelegenheiten zu regeln.

Die Vermutung soll nicht nur für die Entscheidung über ärztliche Maßnahmen (§ 1358 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E) und Verträge über die Behandlung, Versorgung, Pflege und Rehabilitation (Abs. 1 Nr. 2), sondern auch für freiheitsentziehende Maßnahmen mit Ausnahme der Unterbringung (Abs. 1 Nr. 3) und die Entscheidung über Risikomaßnahmen und über lebenserhaltende Maßnahmen (Abs. 4 i.V.m. § 1904 BGB) gelten.

Auch soll die Befugnis zur Entgegennahme und zum Öffnen der Post (Abs. 1 Nr. 5), das Geltendmachen anlassbezogener Ansprüche auf Sozial-, Versicherungs- und Beihilfeleistungen (Abs. 1 Nr. 4) sowie auf Auskunft durch Ärzte und auf Einsicht in die Krankenunterlagen (Abs. 2) umfasst sein.

Die Ausübung der Vertretungsmacht ist an die ausdrückliche Erklärung geknüpft, dass die Voraussetzungen der gesetzlichen Vermutung vorliegen. Bei den vermögensrechtlichen Vorgängen ist die Vorlage eines höchstens 6 Monate alten ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Betroffenen erforderlich.

Wie ein Vorsorgebevollmächtigter soll der Vertreter der präventiven Kontrolle durch das Betreuungsgericht nach § 1904 BGB unterliegen und an Patientenverfügungen und Patientenwünsche sowie an den mutmaßlichen Willen (Abs. 4 mit Verweis auf §§ 1901a, 1901b BGB) und im Übrigen an die Regeln des Auftrags nach §§ 662 ff BGB gebunden sein.

## 1.2. Vorgeschichte

Dieser Bundesratsentwurf ist gegenüber den im Entwurf zum 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtDrs.15/2494) 2003/2004 enthaltenen Vorschlägen zu einer gesetzlichen Vertretungsmacht von Ehegatten, Lebenspartnern und Angehörigen ein wesentlicher Fortschritt. Seinerzeit waren umfassendere Vertretungsbefugnisse in Gesundheits- und Vermögensangelegenheiten vorgesehen, vor allem mit dem Bestreben, Betreuungsverfahren zu vermeiden und Kosten zu sparen, ohne ausreichenden Schutz für unterstützungsbedürftige Personen zu gewährleisten.

Der Rechtsausschuss des Bundestages hatte dazu am 16.02.2005 (BtDrs.15/4874 S.26) beschlossen:

"Der Ausschuss lehnt insbesondere angesichts der nicht auszuschließenden Missbrauchsgefahr die Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten ab. Einschränkungen und weitere sonstige Sicherungen führen nicht weiter, da sie die ohnehin schon komplizierte Norm unpraktikabel machen, ohne wirkliche Sicherheit zu erreichen und dem Ziel der Betreuungsvermeidung näher zu kommen. Es ist vorzugswürdig, die Betroffenen auf die Möglichkeiten der Vorsorge durch Vollmachten hinzuweisen."

Der Betreuungsgerichtstag (damals noch unter dem Namen "Vormundschaftsgerichtstag") hatte zu dem Entwurf eine klar ablehnende Position bezogen<sup>1</sup> mit folgenden Einwänden:

- 1. Umfassende gesetzliche Vertretungsregelungen zwischen Ehegatten in der Vermögenssorge finden keine Grundlage in den Überzeugungen der Bevölkerung.
- 2. Es tritt eine Gefährdung der Vorsorgevollmacht ein.
- 3. Die Bindung an den Willen des Betroffenen ist nicht gesichert.
- 4. Das Gesetz enthält keine Kriterien für die Genehmigungen durch das Vormundschaftsgericht.
- 5. Es ermöglicht Fremdbestimmung in Wohnungs- und Heimangelegenheiten.
- 6. Gegenstand und Inhalt des ärztlichen Zeugnisses sind unklar.
- 7. Fazit: Der Vorschlag ist unpraktikabel und stellt ein Instrument unkontrollierter Fremdbestimmung dar.
- 8. Als Alternative wurde wie bereits in der Stellungnahme zum Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" vom 31.07.2003 vorgeschlagen:

Eine Vertretungsbefugnis für Angehörige muss den genannten Bedenken Rechnung tragen und insbesondere auf die Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten beschränkt sein sowie die Bindung des Vertreters an den erklärten oder mutmaßlichen Willen des Betroffenen gesetzlich verankern.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Betrifft Betreuung Band 7, 2004, S.22ff

## 1.3. Bewertung des neuen Entwurfs

Auch der neue Entwurf des Bundesrates begründet seine Regelungen mit Vorstellungen in der Bevölkerung zu Vertretungsbefugnissen von Ehe- und Lebenspartnern. Die angeführten Quellen geben aber nur etwas her zur Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten, nicht aber für die Regelung von sonstigen Verträgen und insbesondere Finanzen.

Soweit über die Gesundheitssorge hinaus Regelungen vorgeschlagen werden, halten wir diese für nicht gedeckt von einer Überzeugung in der Bevölkerung. Sie dürften insbesondere nicht dem wirklichen und mutmaßlichen Willen betroffener Personen entsprechen. Jeder benötigt heute ein Bankkonto. Dabei wird er mit den AGB der Banken konfrontiert, dass weitere Personen nur mit ausdrücklichen, von der Bank vorgegebenen Formularen bevollmächtigt werden können und dass dafür das Familienbuch mit dem Heiratseintrag nicht ausreicht. Es ist also allgemein bekannt, dass derartige Vermögensangelegenheiten nur über besondere Vollmachten zu regeln sind.

Die Befugnis, über freiheitsentziehende Maßnahmen, wie z.B. Bettgitter oder Fixierungen, zu entscheiden, unter Umständen in häuslicher Pflege ohne jegliche Außenkontrolle, kann ebenfalls kaum mit einer Überzeugung in der Bevölkerung oder mutmaßlichem Einverständnis der Betroffenen legitimiert werden. Hier bedarf es ausdrücklicher Erklärungen über Vorsorgeverfügungen.

Auch das Postgeheimnis bei Erkrankungen des Partners ohne dessen ausdrückliches Einverständnis aufzuheben, dürfte kaum auf breite Überzeugungen in der Bevölkerung stoßen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der neue Bundesratsentwurf eine Bindung an den tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Betroffenen vorsieht. Damit gibt es eine Richtschnur für das Handeln des Vertreters.

## 1.4.Ergebnis

Soweit lediglich die Einwilligung oder ihre Versagung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe Gegenstand der Regelung ist, könnte dem Vorschlag des Bundesrates näher getreten werden.

### 2. Der Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

# 2.1.Wesentlicher Inhalt

Der Änderungsantrag schlägt vor, die Vertretungsmacht des Partners nach § 1358 BGB nicht auf eine vermutete Vollmacht, sondern – angelehnt an § 1357 BGB - auf den Gedanken eines gesetzlichen Notvertretungsrechts bzw. einer gesetzlichen Ermächtigung zur Gesundheitssorge zu stützen. Die Vertretungsmacht wird auf die Gesundheitssorge (Abs. 1) einschließlich der Auskunft durch Ärzte und der Einsicht in die Krankenunterlagen (Abs. 2) beschränkt. Wie im Gesetzentwurf des Bundesrats umfasst sie alle ärztlichen Maßnahmen und damit auch Risikomaßnahmen und lebenserhaltende Maßnahmen, unterliegt aber anders als beim Bundesratsentwurf in den Fällen des § 1904 BGB nicht der gerichtlichen Kontrolle/Genehmigung.

Der Änderungsantrag sieht auch keine Bindung des Vertreters an Wünsche oder den Willen des Betroffenen vor. Da dem Vertreter eine gesetzliche Vertretungsmacht gegeben wird, ist dies problematisch: das Innenverhältnis zwischen Betroffenem und Vertreter bleibt ungeregelt. Der Änderungsantrag geht anscheinend davon aus, dass die Regelung nur bei Notfallbehandlungen greift und daher eine nähere Ausgestaltung nicht erforderlich sei.

## 2.2.Bewertung

Durch die Beschränkung auf die Gesundheitssorge ist der Änderungsantrag vorzugswürdig. Er dürfte eher die soziale Wirklichkeit und die Überzeugung in der Bevölkerung abbilden als der Bundesratsentwurf. Er vermeidet zu Recht eine Eingriffsermächtigung für freiheitsentziehende Maßnahmen und stellt derartige Eingriffe damit unter den Schutz rechtlicher Betreuung oder ausdrücklich erteilter Vorsorgevollmachten.

Er bringt auch deutlich weniger die Gefahr mit sich, mit den Kampagnen zu Vorsorgevollmachten zu kollidieren und dieses Institut zu schwächen, da typischerweise die mit einer Vollmacht verbundenen Aufgaben, nämlich die Vertretung in Vermögensangelegenheiten, nicht erfasst werden.

Allerdings lässt er die Bindung des Vertreters an Wünsche und Willen des Betroffenen vermissen und bleibt damit hinter dem Schutzniveau von Betreuung und einer Vollmacht, die über das Auftragsrecht im Innenverhältnis die Interessen des Auftraggebers zum Maßstab machen, zurück.

Weiterhin sieht er keine Einbeziehung des Betreuungsgerichts bei schwerwiegenden ärztlichen Maßnahmen vor. Damit wird der über § 1358 BGB-E vertretene Partner einem niedrigeren Schutzniveau überantwortet als der Betreute oder derjenige, der eine Vorsorgevollmacht erteilt hat (§ 1904 Abs. 5 BGB).

### 2.3. Ergebnis

Das Konzept des Änderungsantrags, sich auf die Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten zu beschränken, erscheint vorzugswürdig.

Aber: Der Änderungsantrag sollte in jedem Fall um eine Regelung des Innenverhältnisses ergänzt werden. Hierzu ist aus dem Bundesratsentwurf der Vorschlag in § 1358 Abs. 4 BGB-E geeignet:

"Die §§1901a und 1901b sowie §1904 Absatz1 bis 4 gelten entsprechend. Übernimmt der Ehegatte die Besorgung der Angelegenheiten nach Absatz1, so findet im Übrigen auf das Verhältnis der Ehegatten, soweit diese nichts anderes vereinbart haben, das Recht des Auftrags Anwendung."

# 3. Erfordernis der Einführung einer Vertretungsbefugnis<sup>2</sup>?

Ist überhaupt eine Vertretungsbefugnis für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erforderlich oder ist der bestehende rechtliche Rahmen ausreichend?

BGT e.V. – Kurt-Schumacher-Platz 9 – 44787 Bochum

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. grundlegend Diekmann, Andrea, Stellvertretung in Gesundheitsangelegenheiten, Diss. Göttingen 2008, Göttinger Schriften zum Medizinrecht Band 5, 2009; dies.: Überlegungen zur Vertretungsbefugnis für Angehörige, BtPrax 2015, S.188ff

In der Vorbereitung des Bundesratsentwurfs zum 2. BtÄndG ist die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung einer Vertretungsbefugnis für Angehörige u.a. damit begründet worden, dass es dann, wenn keine wirksamen oder hinreichenden Vollmachten vorlägen, im Bürgerlichen Gesetzbuch an einem "Zwischenstück" auf dem Weg zur Betreuung fehle. Es gebe keine Notordnung, die den Versuch erlaube, das Defizit an Handlungskompetenz des Betroffenen zunächst innerhalb dessen Privatsphäre auszugleichen<sup>3</sup>.

Durch die Regelungen zur Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) besteht jedoch eine Grundlage für Vertragsschlüsse zugunsten des Partners und zwar unter Beachtung von dessen "Interesse …mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen" (§ 677 BGB). Im Eilfall kommt die Bestellung eines vorläufigen Betreuers, z.B. des Partners, in Betracht, u.U. sogar ohne vorherige Anhörung durch das Gericht durch die einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit, §§ 332, 331 FamFG. Ist auch dies nicht möglich, kann das Betreuungsgericht selbst erforderliche Maßnahmen nach § 1846 BGB treffen.

Entscheidend sind andere Kriterien, nämlich insbesondere das Selbstbestimmungsrecht. "Die Bestimmung über seine leiblich-seelische Integrität gehört zum ureigensten Teil der Personalität eines Menschen"<sup>4</sup>. Der Kern des Selbstbestimmungsrechts bei einer ärztlichen Maßnahme ist die Entscheidung, ob der Einzelne in diese einwilligt oder nicht. Liegt krankheitsbedingt keine wirksame Einwilligung des Betroffenen vor, kann die Maßnahme nicht gerechtfertigt durchgeführt werden.

Diekmann führt u.a. aus⁵:

"Die Aufgabe der Betreuung besteht u.a. darin, zu gewährleisten, dass derjenige, der krankheitsbedingt nicht (vollumfänglich) eigenverantwortlich handeln kann, einem Menschen rechtlich gleichgestellt wird, der in der Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Diese Gleichstellung erfolgt dadurch, dass die vom Betreuer als Stellvertreter getroffene Entscheidung die entsprechende rechtliche Anerkennung erfährt. Der Entscheidung eines Bevollmächtigten kommt die gleiche Funktion zu<sup>6</sup>.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention stellt sich die Frage, ob das Selbstbestimmungsrecht eines nicht mehr eigenverantwortlich handeln könnenden Betroffenen hinreichend gewahrt ist, wenn in eilbedürftigen Fällen, in denen keine Entscheidung des Betroffenen (im Wege einer Patientenverfügung) oder eines Bevollmächtigten vorliegt, auf die mutmaßliche Einwilligung abgestellt wird."

In einer Notsituation muss der Arzt unter Zeitdruck entscheiden, heute nach dem Kriterium des mutmaßlichen Willens des Patienten, wenn ihm weder eine zutreffende Patientenverfügung noch ein aktueller Wille bekannt sind. Es ist situationsbedingt seinem Ermessen überlassen, ob und wie er diesen feststellt. Nahe Angehörige und Vertrauenspersonen des Betroffenen sind, sofern das zeitlich möglich ist, als Auskunftspersonen heranzuziehen (vgl. § 1901 b Abs. 2 BGB).

In aller Regel ist der Partner die geeignetste Person für diese Auskünfte. Durch ein Vertretungsrecht der Ehegatten und der eingetragenen Lebenspartner wird die Einholung der Auskunft für den Arzt in

<sup>4</sup> BVerfGE 52, 131 (175) unter Hinweis auf Art. 2 Abs. 2 GG

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> S. Probst/Knittel, ZRP 2001, 55

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Diekmann, BtPrax 2015, S. 189

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Diekmann, Diss. a.a.O., S. 114

Notsituationen immer dann verbindlich, wenn sie erreichbar sind: Der Partner ist geeignet, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu übermitteln und als Vertreter verbindlich für den Patienten in eine Maßnahme einzuwilligen oder sie abzulehnen.

Zugunsten des Patienten wird damit das Ermessen des Arztes eingeschränkt: Wenn das Zeitfenster es erlaubt, muss er dann immer diesen Weg wählen. Der Patient hat eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass sein (mutmaßlicher) Wille dem Arzt bekannt wird und auch beachtet wird.

Wenn Arzt und Patientenvertreter sich über den mutmaßlichen Willen des Patienten nicht einig sind, ist gesetzgeberisch zu sichern, dass ggfs. lebenserhaltende Maßnahmen zu ergreifen und nach § 1904 Abs. 4 BGB eine Entscheidung des Betreuungsgerichts einzuholen ist. Nur dann ist bei einer Vertretung durch den Partner in Gesundheitsangelegenheiten dasselbe Schutzniveau erreicht wie bei einer Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht.

## **Ergebnis:**

Die mutmaßliche Einwilligung rechtfertigt derzeit zwar das ärztliche Handeln. Ihr fehlt aber die Legitimation, auf Grund derer sie als für den Patienten getroffene Entscheidung die notwendige rechtliche Anerkennung erfährt. Da bei einem Abstellen auf die mutmaßliche Einwilligung die Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen nicht hinreichend gewährleistet ist, besteht für entsprechende Eilfälle ein Regelungsbedarf<sup>7</sup>.

## 4. Gesetzliche Vertretung oder vermutete Vollmacht?

In der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zum 2. BtÄndG hieß es, dass mit der Einräumung der Befugnis, den anderen zu vertreten, der Wille der Menschen und die von ihnen gelebte familiäre Realität abgebildet werden könnten<sup>8</sup>. Das trifft zu, da nur dann, wenn der Wille des Einzelnen umgesetzt wird, sein Selbstbestimmungsrecht gewahrt ist.

Zwar kann über eine entsprechend eingeschränkte gesetzliche Vertretungsmacht eine ähnliche Bindung an den Willen des Betroffenen erzielt werden wie bei einer Vollmacht mit einem Auftrag im Innenverhältnis. Über beide Konzepte kann praktisch dasselbe Ergebnis erzielt werden.

Mir erscheint jedoch eine Regelung über eine vermutete Vollmacht besser in das System zu passen:

Schon 1994 auf dem 4. Vormundschaftsgerichtstag in Friedrichroda habe ich zu der Frage der Anforderungen des Medizinrechts an das Betreuungsrecht die Auffassung vertreten, dass die Grundsätze zur Anscheinsvollmacht und zur Duldungsvollmacht auf die Situationen anzuwenden seien, bei denen ein Ehepaar gemeinsam zum Arzt geht, einer aber für den anderen spricht. Nach außen tun die Eheleute Vertrauen und Einvernehmen kund. Selbst wenn der Eine dann kaum noch äußerungsfähig ist, ist für den Arzt weiterhin das Einvernehmen erkennbar. Warum muss jetzt der fitte Partner zum Betreuer bestellt werden?

Beide vorgelegten Entwürfe sehen eine Vertretung nur dann vor, wenn der Wille des Betroffenen nicht in einer ausdrücklich erteilten Vollmacht niedergelegt wurde. Dann bietet es sich an, diese Lü-

.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Diekmann, Diss. a.a.O., S. 115

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> BtDrs. 15/2494, S. 16

cke mit einer vermuteten Vollmacht zu schließen. Eine vermutete Vollmacht kann nur in engen Grenzen angenommen werden. Maßgeblich ist, dass sie sich auf den typischerweise bestehenden Willen eines Betroffenen stützen können muss, dass eine nahestehende Person im Fall seines Unvermögens seine Angelegenheiten regeln und ihn hierbei vertreten kann, wenn kein anderer Vertreter vorhanden ist <sup>9</sup>.

Beide Konzepte werden nur in einer sehr eingeschränkten Zahl Betreuungsverfahren vermeiden können. Schon beim 2. BtÄndG hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass im Jahr 2000 nur 13,4% der Betreuten verheiratet waren oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebten. Die Vertretung in der Gesundheitssorge durch Ehe- oder Lebenspartner wird den Ärzten in Eilfällen helfen, so dass es zu weniger Anregungen von einstweiligen Anordnungen in diesem Bereich kommen dürfte.

## 5. Empfehlungen

Im Ergebnis empfehle ich, positive Elemente aus beiden Entwürfen zu kombinieren<sup>10</sup>:

- 1. Die Vertretungsbefugnis sollte daran geknüpft werden, dass eine Krankheit oder Behinderung vorliegt, aufgrund derer ein Betroffener seine Angelegenheiten im gesundheitlichen Bereich nicht besorgen kann.
- 2. Es darf keine andere Bestimmung getroffen worden sein. Es darf kein Betreuer bestellt worden sein.
- 3. Die Vertretungsbefugnis soll lediglich in einem Eilfall greifen. Eine Befristung sollte nicht gesetzlich geregelt werden.
- 4. Die Vertretungsbefugnis erscheint am ehesten denkbar bei Ehegatten / Lebenspartnern im gegenseitigen Verhältnis.
- 5. Als sog. Grundverhältnis kommt bei der vermuteten Vollmacht nur ein vermuteter Auftrag in Betracht. Der Vertretungsbefugte hat den wirklichen bzw. mutmaßlichen Willen des Betroffenen zu beachten. Sind Erklärungen gegen den Willen der Betroffenen bei der Gefahr krankheitsbedingter Selbstschädigungen erforderlich, ist ein Betreuungsverfahren einzuleiten.
- 6.1. Es sollten in dem Änderungsantrag in § 1358 Abs. 1 S. 1 BGB die Worte "Jeder Ehegatte ist berechtigt" durch die Worte "Jeder Ehegatte gilt als bevollmächtigt" ersetzt werden.
- 6.2. Nach § 1358 Abs. 2 BGB ist folgender Absatz 3 anzufügen:
  - "(3) Die §§ 1901a und 1901b sowie § 1904 Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend. Übernimmt der Ehegatte die Besorgung der Angelegenheiten nach Absatz 1, so findet im Übrigen auf das Verhältnis der Ehegatten, soweit diese nichts anderes vereinbart haben, das Recht des Auftrags Anwendung."
- 7. Die Vorschläge im Änderungsantrag zum FamFG sind erforderlich, um die verfahrensrechtliche Stellung der vertretungsberechtigten Partner zu sichern.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Diekmann, Diss. a.a.O., S.127

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. Diekmann BtPrax 2015, S. 190

## B. Zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

## 1. Zum Hintergrund der Anpassung

In Artikel 7 wird vorgeschlagen, die Stundensätze im VBVG für berufliche Vormünder und Betreuer um 15% zu erhöhen. Diese Sätze sind seit 1. Juli 2005 unverändert.

Da für Berufsbetreuer im 2. BtÄndG ein Inklusiv-Stundensatz geregelt worden war, der auch Aufwendungsersatz und zu erstattende Umsatzsteuer enthielt, haben zwischenzeitliche Änderungen im Steuerrecht, die zum Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für diese Tätigkeiten führte, netto zu einer Erhöhung der Vergütung geführt. Im Bereich der Vormünder (für Minderjährige) haben sich die Veränderungen im Umsatzsteuerrecht nicht ausgewirkt, weil ihr Stundensatz im Gesetz ohne Umsatzsteuer ausgewiesen ist; etwaig anfallende Steuer war also zusätzlich zu zahlen.

## 1.1. Entwicklung der Vergütung beruflicher Betreuung ab 01.01.1992 bis 2005

Mit dem Betreuungsgesetz-BtG wurde - dem Regierungsentwurf vom 01.02.1989<sup>11</sup> folgend - in § 1836 Abs. 2 BGB die Vergütung beruflicher Betreuung und Vormundschaft erstmals geregelt. Dabei handelte es sich um die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1980 (BVerfGE 54, 251ff.), das auf Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts beanstandet hatte, dass bis dahin von Rechtsanwälten (und anderen beruflich Tätigen) verlangt wurde, bei mittellosen Personen unentgeltlich zu arbeiten; eine Kompensation erfolgte nach Ermessen des Gerichts über die Vergabe von vermögenden Mündeln.

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts waren bis Ende 1991 den berufsmäßigen Vormündern und Gebrechlichkeitspflegern bei mittellosen Betroffenen an der Entschädigung von Sachverständigen orientierte Stundensätze gezahlt worden (Mindestsatz 40 DM). Das BtG nahm für die Stundensätze auf den Höchstbetrag für die Entschädigung von Zeugen (20 DM) Bezug, da erwartet wurde, dass auch andere Berufsgruppen als Rechtsanwälte nunmehr berufsmäßig tätig werden würden.

§ 1836 Abs. 2 BGB sah eine Grundvergütung von mindestens 20 DM je Stunde vor, die abhängig von den jeweiligen Einzelfällen bis zum Dreifachen (60 DM) erhöht werden konnte, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich waren oder die Fallarbeit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war.

Weiterhin war eine Erhöhung bis zum Fünffachen, also 100 DM, vorgesehen, wenn im Einzelfall Umstände hinzutraten, die die Besorgung bestimmter Angelegenheiten außergewöhnlich erschwerten.

# Ab 01.01.1992 galt also für besondere Fälle ein Höchststundensatz, der umgerechnet 51,13 EUR betrug.

In den Jahren ab 1992 entwickelten sich wegen der Frage zu der Höhe der abrechenbaren Zeiten außerordentlich viele interdisziplinäre Streitigkeiten, z.T. über Minuten (die berühmte Tasse Kaffee: für den Sozialarbeiter die vertrauensbildende Maßnahme, die zur Vorbereitung einer vom Betreuten zu fällenden Entscheidung dient, für den Rechtspfleger Freizeitvergnügen des Betreuers ohne rechtli-

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. BtDrs. 11/4528 S.14, S.110

chen Bezug). Daneben tat sich die Justiz auch mit den Kriterien zur Höhe der Stundensätze schwer, weil bei Vereinsmitarbeitern z.T. unterstellt wurde, dass die Wohlfahrtsverbände die Arbeit sowieso anderweitig bezahlt bekämen.

Ab November 1996 wurde daher das Gesetzgebungsverfahren zum (ersten) Betreuungsrechtsänderungsgesetz betrieben, dass die Fallzahlen und die Kosten für die Justiz begrenzen sollte, indem klargestellt wurde, dass es nicht um soziale, sondern um rechtliche Betreuung geht. Zudem sollte durch Einführung von drei festen Berufsqualifikationsklassen (Berufsbetreuer ohne nutzbare Fachkenntnisse, Berufsbetreuer mit nutzbaren Fachkenntnissen vergleichbar einer Lehre, Berufsbetreuer mit Fachkenntnissen vergleichbar einem Hochschulabschluss) mit festen, aber unterschiedlichen Stundensätzen (35 DM, 45 DM und 60 DM, auf Vorschlag des Bundesrates ohne Erhöhungsmöglichkeit um 15 DM, die die Bundesregierung noch vorgesehen hatte) Streit vermieden und Kosten gespart werden.

Das Berufsvormündervergütungsgesetz ist als Art. 2a des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBI I S. 1580, 1586) am 01.01.1999 in Kraft getreten. Ab 01.01.2002 sind die Beträge auf 18, 23 und 31 EUR umgestellt worden (Art. 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 BGBI I S. 3574).

## 1.2. Die Änderungen durch das 2. BtÄndG

Ende 2003 hatte der Bundesrat in seinem Gesetzesentwurf zum 2. BtÄndG einen Höchst-Stundensatz für die Vergütung der beruflichen Betreuer von 31 EUR zuzüglich pauschalen Aufwendungsersatzes in Höhe von 3 EUR, also 34 EUR inklusive Aufwendungen, vorgeschlagen<sup>12</sup>. Er lag damit noch unter dem Höchst-Stundensatz, der 1992 zur Einführung des Betreuungsgesetzes beschlossen worden war. Das war dem Bestreben des Bundesrates geschuldet, durch das 2. BtÄndG und insbesondere die Änderungen bei der Vergütung massiv Kosten einzusparen.

Dieses Ziel und das Bestreben, die Streitigkeiten um die abrechenbare Zeit zu beenden, führten zu dem Vorschlag, die Zeit durch Pauschalen gesetzlich festzusetzen. Herausgekommen ist ein System, dass 16 Fallpauschalen festlegt, abhängig von der Dauer der Betreuung, dem Aufenthaltsort des Betreuten und seinem Vermögensstand.

Zur Überraschung der Länder wollte der Rechtsausschuss des Bundestages in den Beratungen Anfang 2005 den Stundensatz beträchtlich erhöhen, statt den Vorschlägen des Bundesrates zu folgen. Es wurde ein politischer Kompromiss gefunden, der durch den Inklusiv-Stundensatz unter Einbeziehung der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze netto für die Betreuungsvereine günstiger war als für die freiberuflichen Betreuer (7% bei Vereinen, 16% bei Berufsbetreuern). Mit diesem Inklusiv-Stundensatz sollte auch über die Justiz ein Teil der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine mitfinanziert werden<sup>13</sup>.

<sup>13</sup> Beschlussempfehlung und Bericht BtDrs. 15/4874 S.31

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> BtDrs. 15/2494 S. 8: § 1908 l des Entwurfs i.V.m. § 1 Berufsvormündervergütungsgesetz

## 2. Bewertung des Vergütungssystems nach dem geltenden VBVG

## 2.1. Bewertung der Änderungen durch das 2. BtÄndG

Der Betreuungsgerichtstag hat bereits 2004 darauf hingewiesen, dass das mit dem 2. BtÄndG eingeführte Vergütungssystem grundlegende Mängel aufweist<sup>14</sup> (s. Anlage).

## Wesentlich ist: Es fehlt Transparenz und Kontrolle des Leistungsgeschehens.

Jedes Vergütungssystem ist zwingend mit einem System der Qualitätssicherung einschließlich der Leistungskontrolle und Qualitätsprüfung zu verknüpfen.

Der Fortfall der Abrechnungsprüfung sorgte nur im Bereich der Justiz für "Verwaltungsvereinfachung". Es kann und darf nicht sein, dass damit auch die Verpflichtung der Betreuer zu einer angemessenen Dokumentation erbrachter Leistungen entfällt.

Bei der "Betreuungsplanung" in § 1901 Abs. 4 BGB-E handelt es sich lediglich um ein Schlagwort. Für die qualifizierte Umsetzung sind unabdingbar fachliche Standards verbindlich zu entwickeln. Ein solches Vorhaben bedarf der Qualifizierung nicht nur der Betreuer, die einen solchen Betreuungsplan zu erstellen haben, sondern auch der Behörden, die den Betreuer dabei beratend unterstützen sollen sowie insbesondere der Gerichte, die diesen zu prüfen haben.

Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass die Regelung, nach der in "geeigneten Fällen" ein Betreuungsplan zu erstellen, vollkommen unzureichend ist. So wird nach unseren Erfahrungen von der Regelung praktisch kein Gebrauch gemacht.

Der BGT hält es daher für geboten, die Einführung einer Betreuungsplanung verbindlich auszugestalten und sie für alle beruflich geführten Betreuungen obligatorisch vorzusehen. Bei der Einführung eines Betreuungsplans gilt es jedoch unbedingt der Gefahr entgegenzutreten, dass der Betreuer den einmal aufgestellten Betreuungsplan abarbeitet, statt sein Handeln an den aktuellen Wünschen und dem Wohl des Betreuten auszurichten, die nach § 1901 Abs. 2 und 3 BGB für ihn allein maßgeblich sind.

Die aus einer falsch verstandenen Hilfeplanung resultierenden Gefahren für die individuelle Fürsorge werden inzwischen auch in anderen Bereichen gesehen und kritisiert. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch bei ausreichender Ausgestaltung der Betreuungsplanung ihre Funktion in der Qualitätskontrolle ausgesprochen begrenzt ist. Das Gericht darf nicht eigene Zweckmäßigkeitserwägungen an Stelle derer des Berufsbetreuers durchsetzen.

Es bestehen bis heute keine verbindlichen fachlichen Standards zur Betreuungsführung einschließlich der Anforderungen an die Dokumentation. Diese Standards müssen zwingend entwickelt werden. Sie dürfen keine bloß formale (An-)Forderung bleiben und müssen sich in der Tätigkeit des Betreuers sowie im Alltag des Betreuten wiederfinden.

Um die Weiterarbeit an einer wirksamen C	lualitätssicherung führt also	kein Weg herum.
--	-------------------------------	-----------------

\_

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Betrifft Betreuung 7, S.22 ff.

### 2.2. UN-Behindertenrechtskonvention

Durch die Annahme der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung in ein Bundesgesetz ist seit dem 26.03.2009 das geltende Vergütungssystem überholt. Das VBVG hat Betreuung durch die Pauschalierung auf rechtliche Vertretung und Verwaltung zu reduzieren versucht, was schon immer den Grundsätzen der Betreuerpflichten nach § 1901 BGB widersprach.

Nunmehr ist bei der gebotenen völkerrechtsfreundlichen konventionskonformen Auslegung des Betreuungsrechts die Pauschalierung nicht mehr geeignet, eine angemessene Grundlage für die Vergütung darzustellen. Art. 12 UN-BRK erfordert, dass der Betreuer den Betreuten berät, unterstützt und nur, wenn es zu seinem Schutz unerlässlich ist, vertritt. Der Betreuer ist verpflichtet, nicht schnell seine eigene Vertreter-Entscheidung zu treffen, sondern den Betroffenen bei dessen eigener Entscheidung zu unterstützen und seinen Willen und seine Präferenzen zu beachten.

Den bisher geltenden Zeitpauschalen ist damit jede Rechtfertigung abhanden gekommen.

Sie sind konventionswidrig, weil sie erkennbar den Anreiz schaffen, nicht eine durch den Betreuer unterstützte eigene Entscheidung des Betroffenen herbeizuführen, sondern stellvertretend schnell zu verwalten und zu entscheiden. Nicht das erforderliche Gespräch – das auch § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB bereits seit 1992 fordert – wird honoriert, sondern das Ansammeln von Fällen. Nicht der im Einzelfall dem Bedarf des Betreuten entsprechende Aufwand wird vergütet, so dass der Betreuer, der wegen seiner besonderen Qualifikationen bei besonders aufwändigen Betreuungen bestellt wird, weniger Vergütung erhält als derjenige, der – womöglich ungelernt - möglichst viele "Verwaltungen" führt.

Insgesamt erfordert die UN-BRK eine grundlegende Überprüfung der Strukturen des Betreuungswesens als Bestandteil des Erwachsenenschutzes.

### 3. Zwischenergebnis

Die vom BMJV in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchungen werden im August 2017 einige Auskünfte zu Qualitätsmängeln in der Praxis und zu weiteren Problemen geben. Die Arbeiten an einer grundlegenden Reform, nicht nur des Vergütungssystems, werden einige Jahre in Anspruch nehmen. Sie sind aber unerlässlich, um festgestellte Praxisdefizite zu beheben und ein zukunftsfähiges Betreuungswesen zu entwickeln, das den Bedürfnissen behinderter und kranker Menschen besser gerecht wird, als es im heutigen System gelingt.

Wir benötigen Zeit, um die Qualität des Betreuungswesens zu verbessern.

BGT e.V. – Kurt-Schumacher-Platz 9 – 44787 Bochum

# 4. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der beruflichen Betreuer und insbesondere der Betreuungsvereine

## 4.1. Gegenwärtige Lage

In dem 2. Zwischenbericht der rechtstatsächlichen Untersuchung des ISG zur Qualität in der rechtlichen Betreuung<sup>15</sup> wird dargestellt, dass die Brutto-Einnahmen der antwortenden freiberuflichen Betreuer durchschnittlich im Jahr 2014 bei 64.619 EUR lagen, was nach Abzug von (Sozial-) Versicherungen, Arbeitsplatz-, Sach- und sonstigen Nebenkosten einem Jahresbrutto (vor Steuern) von 37.875 EUR entsprach.

Die Kosten eines Betreuungsvereins für einen angestellten Sozialarbeiter der Vergütungsgruppe S 12 Stufe 5 betrugen 78.545 EUR. Das erforderte bei dem Stundensatz von 44 EUR eine abrechenbare Stundenzahl von 1.785 Jahresarbeitsstunden.

Von 2014 bis 2016 sind die Tarifvergütungen in dieser Gruppe um weitere 6,2% gestiegen. Das führte zu einem Jahresbruttolohn von über 50.000 EUR, Arbeitgebergesamtkosten von knapp 83.000 EUR und dem Erfordernis, für eine Kostendeckung 1882 Jahresarbeitsstunden abrechnen zu müssen.

Nach den im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Personalkosten zugrunde zu legenden Daten ist 2016/2017 bei einer Vollzeitkraft mit 40-Stunden-Woche von 1536 Arbeitsstunden im Jahr auszugehen<sup>16</sup>. **Die Differenz zu den erforderlichen Jahresarbeitsstunden für Betreuungsvereine liegt in der Größenordnung von 350 Jahresarbeitsstunden!** (In dem genannten Gebührenerlass wird übrigens für den gehobenen Dienst, der wie bei Sozialarbeitern einen Fachhochschulabschluss voraussetzt, mit einem Stundensatz von 64,50 EUR für Personal- und Sachkosten kalkuliert).

Der Betreuungsgerichtstag e.V. hat im Auftrag der im Kasseler Forum zusammengeschlossenen Verbände des Betreuungswesens in Schreiben an Bundes- und Landesministerien darauf hingewiesen, dass Betreuungsvereine zunehmend ihre Betreuungstätigkeit nicht mehr refinanzieren können, Vereine schließen, sich von Mitarbeitern trennen oder beträchtlich die Fallzahlen je Mitarbeiter erhöhen müssen, was zu deutlich weniger Zeit für den einzelnen Betreuten führte<sup>17</sup>. Nach einer Blitzumfrage der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine im Mai 2016 haben von den aus 15 Ländern antwortenden 150 Vereinen 77 angegeben, dass sie nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können. Die Verbände des Kasseler Forums haben im Frühjahr 2016 eine Erhöhung der Stundensätze um 18% (52 EUR in der höchsten Vergütungsstufe) gefordert. Angesichts der Tarifsteigerungen 2016 und 2017 im TVöD (über 4%) ist diese Zahl überholt.

Betreuungsvereine sind eine unverzichtbare Säule des örtlichen Betreuungswesens. Sie sind für ihre Anerkennung nach § 1908f BGB nicht nur zur Querschnittstätigkeit verpflichtet, die heute zu einem großen Teil in der Vermeidung von Betreuungen durch Beratung und Unterstützung bei Vorsorgeverfügungen besteht, sondern auch, Einzelfallbetreuungen zu führen. Nur so gewinnen ihre Mitarbeiter die Erfahrungen, die sie zur Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Vorsorgebevollmächtigten befähigt.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Tabelle 27 S.121

 $<sup>^{16}</sup>$  Gebührenerlass des Finanzministerium MV vom 08.04.2016 Az.IV-H-00000-2014/001

 $<sup>^{17}</sup>$  Z.B. Schreiben vom 31.05.2016 an das BMJV Anlage 2

Die Höhe des Stundensatzes für die Einzelfallbetreuung muss so bemessen sein, dass die Betreuungsvereine qualitativ hochwertige Arbeit leisten können, also Fallzahlen aufweisen, die ein Eingehen auf den Beratungs- und Unterstützungsbedarf jedes einzelnen Betreuten erlauben, die aber auch zur Refinanzierung der Gesamtkosten für Personal und Arbeitsplatz von über 80.000 EUR ermöglichen.

Ergebnis: Das bedeutet in jedem Fall, dass der Stundensatz bei über 50 EUR liegen muss.

Hier sei noch einmal daran erinnert, dass das BtG zum 01.01.1992 einen Höchststundensatz von 100 DM, also 51,13 EUR, eingeführt hatte.

4.2. Entwicklung in den nächsten Monaten

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BR Drs. 50/17) soll zum 01.04.2017 der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe erhöht werden. Die Höhe der kleineren Barbeträge und sonstiger Geldwerte wird künftig für jede volljährige leistungsberechtigte Person sowie für jede sonstige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist, 5.000 Euro betragen. Hierüber soll in der Bundesratssitzung am 10.03.2017 entschieden werden. Diese Anhebung des Schonvermögens ist aus Sicht der Betroffenen sehr begrüßenswert.

Sie wird aber dazu führen, dass weniger Betreute nach dem pauschalen Vergütungssystem als vermögend einzustufen sind. Damit sinkt in diesen Fällen die Zahl der für berufliche Betreuung im Jahr abzurechenden Stunden um etwa 12, weil derzeit bei dem Status "vermögend" zwischen 0,5 und 1,5 Stunden je Monat mehr vergütet wird. Gleichzeitig wird der Justizfiskus zum Schuldner bei diesen Fallkonstellationen.

Da eine Reihe von Betreuungsvereinen gegenwärtig schon Probleme bei der Refinanzierung ihrer Mitarbeiter haben, sollte die Erhöhung der Stundensätze nicht erst in 6 Monaten in Kraft treten, sondern mit einer deutlich kürzeren Frist, etwa 1 Monat.

5. Empfehlung:

5.1. Der mit dem Änderungsantrag vorgeschlagenen Erhöhung der Stundensätze im VBVG sollte in jedem Fall zugestimmt werden. Die Erhöhung ist ein erster Schritt und ist erforderlich, um die für die grundlegende Struktur- und Qualitätsdiskussion notwendige Zeit zu gewinnen.

5.2. Artikel 9 (neu) sollte lauten:

Inkrafttreten

Artikel 7 tritt am...[einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am...[einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden siebten Monats] in Kraft.

\_\_\_\_\_

# C. Schluss:

Das Betreuungswesen ist ein komplexes System, bei dem Änderungen in einzelnen Bereichen immer auch Wirkungen in anderen Bereichen zeigen bzw. zeigen können.

Deshalb wiederholt der Betreuungsgerichtstag die Forderung nach Einführung einer fortlaufenden Berichterstattung zum Betreuungswesen.

Bochum / Schwerin, 06.03.2017

Peter Winterstein

1. Vorsitzender

Anlage 1 Auszug aus der Stellungnahme zum 2. BtÄndG

Anlage 2 Schreiben an BMJV Ref. I A 6 vom 31.05.2016

## Anlage 1

Auszug aus der Stellungnahme des Betreuungsgerichtstages (damals noch Vormundschaftsgerichtstages) zum 2004 geplanten Pauschal-Vergütungssystem

(Betrifft Betreuung 7, S. 22ff. (http://www.bgt-ev.de/betrifft\_betreuung.html)

Dem Vorschlag zur Einführung einer Pauschalierung der Vergütung fehlt eine tragfähige Grundlage. Der in der Begründung enthaltene Hinweis, dass dieses Vergütungssystem auf der vom Bundesministerium der Justiz seinerzeit in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung beruht, ist missverständlich, denn in der Studie<sup>i</sup>

werden weder ein Vorschlag für ein Pauschalierungsmodell gemacht

noch Anhaltspunkte dafür gegeben, auf welcher Grundlage ein Pauschalierungsmodell entwickelt werden könnte.

Vielmehr werden lediglich die auf der Grundlage einer repräsentativen Aktenanalyse erhobenen Daten zum Betreuungsaufwand präsentiert.

Dabei konnte auf die für den Betreuungsbedarf wesentlichen Merkmale wie Art und Zahl der dem Betreuer übertragenen Aufgaben kein Bezug genommen werden.

Zur Verfügung standen lediglich die Merkmale: Dauer der Betreuung, Lebensort des Betreuten (in eigener Wohnung / in einer Einrichtung) und Art der Erkrankung/Behinderung, zu denen Häufigkeitstabellen erstellt wurden.

Dabei ergeben sich beim Betreuungsaufwand nach Art der Erkrankung/Behinderung teilweise erhebliche Unterschiede, die aber für das Pauschalierungsmodell nicht aufgegriffen wurden.

Vielmehr werden lediglich "Fallgruppen" ohne jeden Bezug zu dem im Einzelfall bestehenden Betreuungsbedarf gebildet, die nur nach Dauer der Betreuung und Lebensort der Betreuten differenzieren.

Eine Begründung für dieses Vorgehen sucht man vergeblich,

Am Beispiel der vorgeschlagenen Pauschalierungsregelung lässt sich auch anschaulich ein wesentlicher struktureller Mangel des Gesetzentwurfs verdeutlichen:

Die Änderungsvorschläge beziehen sich auf jeweils scheinbar "eigenständige" Bereiche, ohne diese im Kontext des Betreuungswesens zu betrachten.

Das Betreuungswesen ist ein komplexes System, bei dem Änderungen in einzelnen Bereichen immer auch Wirkungen in anderen Bereichen zeigen bzw. zeigen können.

In dem Gesetzentwurf ist weder bezüglich der Kosten noch sonstiger Folgen der vorgeschlagenen Änderungen eine seriöse und nachvollziehbare Abschätzung vorgenommen worden.

Der Vormundschaftsgerichtstag e.V. teilt durchaus die Sorge um die Kostenentwicklung, die aber nicht mit den vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere nicht durch die vorgeschlagene Pauschalierung der Vergütung gemindert werden kann.

Vielmehr hält es der Vormundschaftsgerichtstag für notwendig, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz geforderte Diskussion um eine Strukturreform voranzutreiben.

Hierzu gehört insbesondere der Einsatz ehrenamtlicher Betreuer; das hier bestehende Potenzial ist vielerorts bei weitem nicht ausgeschöpft.

Des Weiteren kommt einer qualifizierten Sachverhaltsaufklärung eine Schlüsselstellung zu.

Zur Erschließung der bestehenden Potenziale zur Kostenvermeidung durch Sachverhaltsaufklärung und den Einsatz ehrenamtlicher Betreuer sind eine verbindliche Kooperation und eine angemessene Infrastruktur unerlässlich.

Diesbezüglich bestehen aber derzeit – regional unterschiedlich ausgeprägt – teilweise ganz erhebliche Umsetzungs- und Steuerungsdefizite, die durch das Nebeneinander von Finanzierungszuständigkeiten - der Sozialressorts der Länder für die Förderung der Betreuungsvereine; - der Justizkasse für Vergütung und Aufwendungsersatz sowie - der Kommunen für die von den Betreuungsbehörden wahrzunehmenden Aufgaben begünstigt werden.

Soweit in diesem System das Denken und Handeln jeweils mit Blick auf den eigenen Haushalt ausgerichtet ist, gibt es beispielsweise für die Sozialressorts der Länder und die Kommunen keinerlei Anreiz, sich nachhaltig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, da sie hierfür eigene Ressourcen einsetzen müssen und die Kosten beruflich geführter Betreuungen von den Justizkassen der Länder zu tragen sind.

Deshalb wiederholt der Vormundschaftsgerichtstag die Forderung nach Einführung einer fortlaufenden Berichterstattung zum Betreuungswesen.

<sup>&</sup>lt;sup>i</sup> Sellin, Christine und Dietrich Engels (2003), Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung. Reihe Rechtstatsachenforschung, Hrsg. Bundesministerium der Justiz, Bundesanzeiger-Verlag Köln



Betreuungsgerichtstag e.V. · Kurt-Schumacher-Platz 9 · 44787 Bochum

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat IA6 Fr. Schnellenbach 10967 Berlin

Sehr geehrter Frau Schnellenbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. April 2016. Darin bitten Sie u.a. um Zahlen zu den Entwicklungen bei den Betreuungsvereinen. Die Verbände des Betreuungswesens haben sich bemüht, umgehend aktuelle Daten zu erlangen und haben bei Ihren Mitgliedern Abfragen gestartet. Soweit uns nunmehr Antworten vorliegen, füge ich diese bei.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Über die Hälfte der Vereine arbeiten derzeit mit Defiziten! Überwiegend wird mit höheren Fallzahlen auf die fehlende Finanzierung reagiert!

Insbesondere im westdeutschen Bereich haben Betreuungsvereine Stellen gestrichen, einige Vereine haben geschlossen, mehrere Vereine planen die Aufgabe ihrer Tätigkeit.

Soweit die Gesamtzahl der Vereine laut bundesweiter Erhebung nicht markant zurückgeht, weil auch einige neue Vereine gegründet wurden, dürfte dies den Hintergrund haben, dass diese neuen Vereine

- 1. mit jungen und deshalb nicht so teuren Mitarbeitern starten,
- 2. unter Tarif bezahlen,
- 3. oder eine Tarifbindung nicht eingehen.

Zudem habe ich heute auf einer Veranstaltung der niedersächsischen Betreuungsvereine in Hannover erfahren, dass ein im letzten Jahr neu gegründeter Verein wieder geschlossen hat.

Sowohl von den berufsständischen Verbänden BdB und BVfB als auch von den Wohlfahrtsverbänden, soweit sie Träger von Betreuungsvereinen sind, wird berichtet, dass derzeit ein Generationenwechsel bei den beruflichen Betreuern stattfinde. Das lässt mich befürchten, dass bei Vereinen, die keine Tariflöhne mehr zahlen können, die Chancen besonders leistungsstarke Mitarbeiter für das Betreuungswesen zu finden, nicht die besten sind.

Geschäftsstelle:

Kurt-Schumacher-Platz 9 44787 Bochum Tel.: (0234) 640 65 72

Fax: (0234) 640 89 70 E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsführer:

Karl-Heinz Zander

Datum: 31.Mai.2016

### Vorsitzender:

Peter Winterstein, SCHWERIN

### Stellv. Vorsitzende:

Andrea Diekmann, BERLIN Volker Lipp, GÖTTINGEN Annette Loer, HANNOVER

### Schatzmeister:

Gerold Oeschger, RADOLFZELL

### Beisitzer:

Dagmar Brosey, KÖLN Klaus GÖIZ, STUTTGART UWE HARM, BAD SEGEBERG Christoph Lenk, HAMBURG Sieglind Scholl, KARLSRUHE Stephan Sigusch, OSCHERSLEBEN Helga Steen-Helms, WIESBADEN Ulrich Wöhler, HILDESHEIM

### Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln BIC: BFSWDE33XXX IBAN: DE73 3702 0500 0008 2767 01



Einige Landesjustizverwaltungen haben in ihren Antworten auf meine Schreiben auf die Landesförderung der Vereine bei der Querschnittstätigkeit hingewiesen. Sie vertreten die Auffassung, dass es keinen Grund gäbe, die Vergütungssätze nach dem VBVG zu ändern.

Dem muss ich entschieden widersprechen. Die Querschnittsförderung darf und soll nicht der Subventionierung der Einzelfalltätigkeit dienen, umgekehrt hat die Einzelfallvergütung, nachdem durch die Änderung der Steuergesetzgebung der vom Bundestag mit dem Inklusiv-Stundensatz in § 4 Abs. 2 Satz 1 VBVG beabsichtigte Vorteil für die Betreuungsvereine weggefallen ist, keine Komponente einer Querschnittsfinanzierung mehr (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum 2. BtÄndG BT-Drs. 15/4874 vom 16.02.2005 S. 31: "Soweit der Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs.2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollen die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten.")

Betreuungsvereine können auch nicht auf eine ausreichende Anzahl von Einzelfallmitarbeitern verzichten, weil das Vorhalten dieser Mitarbeiter Anerkennungsvoraussetzung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB ist und weil Querschnittstätigkeit nach § 1908 f Abs. 1 Nrn. 2 und 2a BGB sinnvoll nur von in Betreuertätigkeiten erfahrenen Mitarbeitern geleistet werden kann.

Ich füge zu Ihrer Information eine Berechnung der Stundensätze bei, wie sie sich aus den verschiedenen Tarifen für die Verbände und die öffentlichen Verwaltungen ergeben. Diese Berechnung, die nicht mit Daten und Annahmen aus Privatgutachten erfolgt, sondern allein geltende Tarifverträge und die Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle zugrunde legt, zeigt auf, dass praktisch nur noch Berufsanfänger im 1. Jahr nach Tarif bezahlt werden können. Ich bitte zu beachten, dass die aktuellen Erhöhungen durch die jüngsten Tarifabschlüsse bei den Kommunen noch nicht berücksichtigt sind.

Für die Vereine mit Tarifbindung bleibt eigentlich nur noch ein Weg, wenn sie ihre Mitarbeiter weiter behalten wollen: Sie müssen so viele Fälle gegenüber der Justiz abrechnen können, dass über 2000 Jahresarbeitsstunden zusammenkommen, also im Schnitt weit mehr als 60 Betreuungen pro Mitarbeiter. Das kann nur zulasten der Einzelfallqualität und dabei insbesondere der Zeit zum persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen gehen.

Mit anderen Worten: Die jetzige Höhe des Stundensatzes verlangt von den Vereinen, nicht mehr Betreuungsarbeit im Sinne der UN-BRK zu leisten, also mit Unterstützung und Beratung hin zur Entscheidungsfindung des Betroffenen, sondern sie sollen verwalten und schnell durch ersetzende Entscheidungen vertreten. Damit würde die Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht nachträglich berechtigt sein.

Ein konventionskonformes Betreuungsrecht erfordert eine umgehende Anpassung der Stundensätze!

Die im Kasseler Forum zusammengeschlossenen Verbände des Betreuungswesens (Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.), Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.), Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.), Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BuKo)) gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) fordern daher weiterhin, die dringend notwendige Anhebung der Stundensätze zur Betreuervergütung als ersten Schritt.



Wir würden uns über eine Rückantwort auf unser Schreiben freuen, da die Verbesserung der Situation der Betreuungsvereine keinen Aufschub duldet.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Windupa:

Peter Winterstein

1. Vorsitzender

Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock a.